FATF

Nichtamtliche Übersetzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

LEITFADEN ZUM RISIKOBASIERTEN ANSATZ

ANGEHÖRIGE DER RECHTSBERUFE

JUNI 2019

Die Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Financial Action Task Force, FATF) ist ein unabhängiges zwischenstaatliches Gremium, das Strategien zum Schutz des globalen Finanzsystems gegen Geldwäsche, gegen Terrorismusfinanzierung und gegen die Finanzierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen erarbeitet und fördert. Die FATF-Empfehlungen sind als der globale Standard zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anerkannt.

Weitere Informationen über die FATF sind unter **www.fatf-gafi.org** zu finden.

Das vorliegende Dokument bzw. die darin enthaltenen Darstellungen berühren nicht den Status von oder die Souveränität über Gebiete, den Verlauf von Staats- oder Gebietsgrenzen oder die Benennung von Regionen, Städten oder Gebieten.

Zitierhinweis (in Bezug auf die englische Originalfassung):

FATF (2019), *Guidance for a Risk-Based Approach for Legal Professionals,* FATF, Paris, www.fatf-gafi.org/publications/documents/Guidance-RBA-legal-professionals.html

© 2019 FATF/OECD. Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder Übersetzung dieser Publikation nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Anfragen betreffend Nachdruck oder Übersetzung dieser Publikation – auch auszugsweise – sind zu richten an das FATF Secretariat, 2 rue André Pascal 75775 Paris Cedex 16, France
(Fax: +33 1 44 30 61 37 oder E-Mail: contact@fatf-gafi.org)

Bildnachweis Titelbild: ©Getty Images

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis **3**
Kurzfassung **4**
Abschnitt 1 – Einleitung und Schlüsselkonzepte **5**
Hintergrund und Kontext 5
Zweck des Leitfadens 6
Zielgruppe, Status und Inhalt des Leitfadens 7
Umfang des Leitfadens: Begrifflichkeiten, Schlüsselkriterien und Unternehmensformen 8
Begrifflichkeiten 8
Dienstleistungen der Angehörigen der Rechtsberufe und ihre Schwachstellen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 14
Dienstleistungen von Notarinnen und Notaren 19
FATF-Empfehlungen mit Geltung für Angehörige der Rechtsberufe 20
Abschnitt II – Der risikobasierte Ansatz in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung **22**
Worin besteht der risikobasierte Ansatz? 22
Gründe für den risikobasierten Ansatz 23
Anwendung des risikobasierten Ansatzes 24
Herausforderungen 25
Verteilung von Verantwortlichkeiten im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes 28
Ermittlung von GW/TF-Risiken 29
Bewertung von GW/TF-Risiken 29
Minderung und Steuerung der GW/TF-Risiken 30
Entwicklung eines gemeinsamen RBA-Verständnisses 31
Abschnitt III - Leitfaden für Angehörige der Rechtsberufe **32**
Risikoermittlung und -bewertung 32
Länderrisiko/geografisches Risiko 36
Kundenrisiko 37
Transaktions-/Dienstleistungsrisiko 42
Faktoren, die sich auf die Risikobewertung auswirken können 47
Dokumentation von Risikobewertungen 50
Risikomanagement und Risikominderung 52
Anfängliche und fortlaufende Kundensorgfaltspflichten (Erst- und Folge-CDD) (R.10 und R.22) 53
Fortlaufende Überwachung (Monitoring) von Klientinnen und Klienten bzw. spezifizierten Tätigkeiten (R.10 und R.23) 59

Verdachtsmeldungen, Warnungen (tipping-off), interne Kontrollmechanismen und Länder mit erhöhtem Risiko (R.23) ... 61

Abschnitt IV - Leitlinien für Aufsichtsstellen ... 68

Risikobasierter Ansatz bei der Aufsicht ... 69

Die Rolle der Aufsichtsstellen und Selbstverwaltungseinrichtungen bei Aufsicht und Monitoring ... 69

Hintergrund: Innerstaatliche Rahmenregelungen und Verständnis der GW/TF-Risiken – Die Rolle der Länder ... 70

Minderung und Steuerung von GW/TF-Risiken ... 72

Überwachung des risikobasierten Ansatzes ... 74

Zulassung oder Registrierung ... 74

Überwachung und Aufsicht ... 77

Rechtsdurchsetzung ... 78

Leitlinien und Orientierungshilfen ... 79

Schulungen ... 80

Produktempfehlungen (Endorsements) ... 80

Informationsaustausch ... 81

Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum und die Herkunft von Finanzmitteln/Vermögen ... 82

Herkunft von Finanzmitteln und Vermögen ... 84

Nominee-Vereinbarungen ... 84

Anhang 1: Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von Trusts oder sonstigen Rechtsgestaltungen, denen Angehörige der Rechtsberufe Dienstleistungen erbringen ... 87

Anhang 2: Weitere Informationsquellen ... 93

Anhang 3: Glossar ... 99

Anhang 4: Aufsichtspraktiken bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes ... 103

Anhang 5: Beispiele für Warnsignale (red flags), die Angehörige der Rechtsberufe auf verdächtige Aktivitäten oder Transaktionen hinweisen[54] ... 104

Anhang 6: Mitglieder der RBA-Entwurfsgruppe ... 106

Abkürzungsverzeichnis

AML/CFT (Anti-Money Laundering/Countering the Financing of Terrorism)	Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
CDD (Customer Due Diligence)	Kundensorgfaltspflichten[1]
DNFBP (Designated Non-Financial Business or Profession)	Bestimmtes Unternehmen oder bestimmter Beruf außerhalb des Finanzsektors
FIU (Financial Intelligence Unit)	Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
GW	Geldwäsche
INR (Interpretive Note to Recommendation)	Auslegungsbestimmung zu einer Empfehlung
MLRO (Money Laundering Reporting Officer)	Geldwäschebeauftragte/Geldwäschebeauftragter
PEP	Politisch exponierte Person
R. (Recommendation)	Empfehlung
RBA	Risikobasierter Ansatz
SRB (Self-Regulating Body)	Selbstverwaltungseinrichtung
STR (Suspicious Transaction Report)	Verdachtsmeldung
TCSP (Trust and Company Service Provider)	Treuhand- und Unternehmensdienstleister
TF	Terrorismusfinanzierung

[1] In manchen Ländern oder Berufszweigen werden die Begriffe „Kundin bzw. Kunde“ oder „Mandantin bzw. Mandant“ verwendet. Für die Zwecke dieses Textes sind sie mit „Klientin bzw. Klient“ gleichzusetzen.

Kurzfassung

1. Der risikobasierte Ansatz (RBA) ist für die effektive Umsetzung der FATF-Empfehlungen von zentraler Bedeutung. So sollten die zuständigen Behörden, Aufsichtsstellen und Angehörigen der Rechtsberufe die Risiken in den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF), denen Angehörige der Rechtsberufe ausgesetzt sind, ermitteln, bewerten und verstehen und geeignete Maßnahmen zur Risikominderung umsetzen. Dieser Ansatz ermöglicht die Zuteilung von Ressourcen dorthin, wo höhere Risiken bestehen.

2. Mit dem FATF-Leitfaden zum risikobasierten Ansatz soll die Durchführung des risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung der nationalen GW/TF-Risikoanalysen und der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützt werden. Er enthält eine allgemeine Darstellung des risikobasierten Ansatzes und spezielle Leitlinien für Angehörige der Rechtsberufe und ihre Aufsichtsstellen. Der Leitfaden wurde in Zusammenarbeit mit dem Berufsstand entwickelt, um sicherzustellen, dass er das Fachwissen und bewährte Verfahren der Berufsgruppe widerspiegelt.

3. In dem Leitfaden wird anerkannt, dass Angehörige der Rechtsberufe innerhalb eines breiten Spektrums von Unternehmensstrukturen, von der selbstständigen Tätigkeit bis zum Einsatz in großen multinationalen Kanzleien, tätig sind und unterschiedlichste Dienstleistungen in verschiedenen Rechtsgebieten erbringen. Angesichts der Vielfalt in Bezug auf Umfang, Tätigkeit und Risikoprofil kann es daher keinen universellen Ansatz geben, der in allen Szenarien passen würde.

4. Die Entwicklung der GW/TF-Risikobewertung ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Anwendung des RBA. Sie sollte der Art, Größe und Komplexität der jeweiligen Kanzlei angemessen sein. Die am häufigsten verwendeten Risikokriterien sind Länderrisiko bzw. geografisches Risiko, Kundenrisiko und Dienstleistungsrisiko/Transaktionsrisiko. Der Leitfaden enthält nach diesen Kategorien gruppierte Beispiele für Risikofaktoren.

5. In dem Leitfaden wird betont, dass es Aufgabe der Führungskräfte von Rechtsdienstleistern ist, eine Compliance-Kultur zu fördern und zu unterstützen. Sie sollten sicherstellen, dass die Angehörigen der Rechtsberufe sich bei der Entstehung und der Pflege von Beziehungen für eine Steuerung der GW/TF-Risiken einsetzen.

6. In dem Leitfaden wird auch unterstrichen, dass Angehörige der Rechtsberufe ihre Strategien und Verfahren so gestalten sollten, dass der Umfang ihrer anfänglichen und fortlaufenden CDD-Maßnahmen (d. h. Maßnahmen im Bereich der Kundensorgfaltspflichten) den GW/TF-Risiken, denen sie ausgesetzt sind, Rechnung trägt. Er erklärt die Pflichten von Angehörigen der Rechtsberufe im Hinblick auf die Identifizierung und Verifizierung von Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten und gibt Beispiele für standardisierte, vereinfachte und verstärkte CDD-Maßnahmen auf der Grundlage des GW/TF-Risikos.

7. Der Leitfaden enthält einen Abschnitt für die Aufsichtsstellen von Angehörigen der Rechtsberufe und hebt die Rolle von Selbstverwaltungseinrichtungen (SRBs) bei der Aufsicht und Kontrolle hervor. Er erläutert den risikobasierten Ansatz hinsichtlich der Beaufsichtigung und die Aufsicht über den risikobasierten Ansatz, indem er spezielle Leitlinien für die Zulassungs- oder Registrierungsanforderungen für den Beruf, Mechanismen für Vor-Ort- und Aktenprüfungen, Durchsetzung, Anleitung, Schulung und den Wert des Informationsaustauschs zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor bereitstellt.

8. Der Leitfaden betont die Bedeutung der Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum und Nominee-Vereinbarungen. Er hebt hervor, wie Aufsichtsrahmen dazu beitragen können, festzustellen, ob zutreffende und aktuelle Informationen zu wirtschaftlichen Berechtigungen in Bezug auf juristische Personen und Rechtsgestaltungen vorgehalten und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 1 – Einleitung und Schlüsselkonzepte

Der Leitfaden sollte in Verbindung mit den folgenden Dokumenten gelesen werden, die auf der FATF-Webseite *www.fatf-gafi.org* zu finden sind:

a) Die FATF-Empfehlungen, insbesondere Empfehlungen Nr. 1, 10, 11, 12, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 28 und die dazugehörigen Auslegungsbestimmungen (INR), und das FATF-Glossar.

b) Weitere relevante FATF-Leitfäden:

- FATF Guidance on National Money Laundering and Terrorist Financing Risk Assessment [FATF-Leitfaden zur Bewertung des nationalen Risikos in Bezug auf Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung] (Februar 2013)
- FATF Guidance on Transparency and Beneficial Ownership [FATF-Leitfaden zu Transparenz und wirtschaftlichem Eigentum] (Oktober 2014)
- FATF Guidance on the Risk-Based Approach for Trust and Company Service Providers (TCSPs) [FATF-Leitfaden zum risikobasierten Ansatz für Treuhand- und Unternehmensdienstleister] (Juni 2019)
- FATF Guidance on the Risk-Based Approach for Accountants [FATF-Leitfaden zum risikobasierten Ansatz für Buchprüferinnen und Buchprüfer] (Juni 2019)

c) Weitere relevante FATF-Berichte:

- FATF Report on Money Laundering and Terrorist Financing: Vulnerabilities of Legal Professionals [FATF-Bericht über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Risiken für Angehörige der Rechtsberufe] (Juni 2013)
- The Joint FATF and Egmont Group Report on Concealment of Beneficial Ownership [Gemeinsamer Bericht der FATF und der Egmont Group zur Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum] (July 2018)

Hintergrund und Kontext

9. Der risikobasierte Ansatz (RBA) ist von zentraler Bedeutung für eine effektive Umsetzung der überarbeiteten internationalen Standards der FATF zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung, die 2012 verabschiedet wurden.[2] Die FATF hat ihren RBA-Leitfaden aus dem Jahr 2008 für Angehörige der Rechtsberufe überarbeitet, um ihn mit den neuen Anforderungen der FATF in Einklang zu bringen[3] und den Erfahrungen, die die Behörden und der Privatsektor im Laufe der Jahre mit der Anwendung

[2] FATF (2012).

[3] Die FATF-Standards bestehen aus den FATF-Empfehlungen, den dazugehörigen Auslegungsbestimmungen und den Definitionen aus dem Glossar.

des risikobasierten Ansatzes gesammelt haben, Rechnung zu tragen. Diese überarbeitete Fassung gilt für Angehörige der Rechtsberufe, die im Zusammenhang mit bestimmten spezifizierten Tätigkeiten Transaktionen für ihre Klientinnen oder Klienten vorbereiten oder durchführen.[4]

10. Der Leitfaden wurde von einer Projektgruppe erarbeitet, der FATF-Mitglieder und Vertreter des Privatsektors angehören. Geleitet wurde die Gruppe vom Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Institute of Chartered Accountants in England and Wales, der International Bar Association und der Society of Trust and Estate Practitioners. Eine Übersicht über die Mitglieder der Projektgruppe ist in Anhang 5 zu finden.

11. Die FATF hat diesen aktualisierten Leitfaden zum risikobasierten Ansatz für Angehörige der Rechtsberufe bei ihrer Vollversammlung im Juni 2019 verabschiedet.

Zweck des Leitfadens

12. Der Leitfaden verfolgt die folgenden Zwecke:

a) Unterstützung der Angehörigen der Rechtsberufe bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes für die AML/CFT-Compliance durch Bereitstellung von Leitlinien und Beispielen aus der aktuellen Praxis, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Bereitstellung von Orientierungshilfen für Selbstständige und kleine Kanzleien.

b) Förderung eines gemeinsamen Verständnisses des risikobasierten Ansatzes bei Angehörigen der Rechtsberufe sowie bei Finanzinstituten und DNFBPs[5], die Beziehungen zu Angehörigen der Rechtsberufe unterhalten (z. B. durch Sammel- oder Fremdgeldkonten oder für Treuhand- und Unternehmenskonten) und bei den Behörden und SRBs[6], die dafür zuständig sind, die AML/CFT-Compliance durch die Angehörigen der Rechtsberufe zu überwachen.

c) Überblick über die wesentlichen Elemente der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bereichen, die Angehörige der Rechtsberufe betreffen.

d) Unterstützung von Finanzinstituten und DNFBPs, die Angehörige der Rechtsberufe zu ihrem Kundenkreis zählen, bei der Ermittlung, Bewertung und Steuerung von GW/TF-Risiken im Zusammenhang mit Angehörigen der Rechtsberufe und ihren Dienstleistungen.

[4] Zu den Dienstleistungen der Angehörigen der Rechtsberufe gehören die Dienstleistungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren. Diese sind unter Buchstabe e der Definition für „Designated Non-Financial Businesses and Professions“ des FATF-Glossars aufgeführt. Einzelheiten über die spezifizierten Tätigkeiten von Angehörigen der Rechtsberufe nach der Empfehlung 22 (R.22) und anderen FATF-Empfehlungen für Angehörige der Rechtsberufe finden sich in Abschnitt 20 dieses Leitfadens.

[5] Einschließlich juristischer und natürlicher Personen; siehe hierzu die Definition des Begriffs „Designated Non-Financial Businesses and Professions“ [Bestimmtes Unternehmen oder bestimmter Beruf außerhalb des Finanzsektors] im FATF-Glossar.

[6] Siehe hierzu die Definition des Begriffs „Self-regulatory body“ [Selbstverwaltungseinrichtung] im FATF-Glossar.

e) Unterstützung von Ländern, zuständigen Behörden und SRBs bei der Umsetzung der FATF-Empfehlungen mit Bezug auf Angehörige der Rechtsberufe, insbesondere R.22, 23 und 28.

f) Unterstützung von Ländern, SRBs und des Privatsektors, die an sie gestellten Erwartungen zu erfüllen, insbesondere nach den Immediate Outcomes IO.3 und IO.4.

g) Unterstützung einer wirksamen Durchführung von Aktionsplänen im Rahmen von nationalen Risikoanalysen der Länder.

h) Unterstützung der Länder bei einer wirksamen Durchführung und Beaufsichtigung von nationalen AML/CFT-Maßnahmen durch eine Fokussierung auf Risiken und auf Maßnahmen zur Prävention und Minderung.

Zielgruppe, Status und Inhalt des Leitfadens

13. Der Leitfaden ist an die folgende Zielgruppe gerichtet:

a) Angehörige der Rechtsberufe

b) Länder und deren zuständige Behörden einschließlich der AML/CFT-Aufsichtsstellen für Angehörige der Rechtsberufe, AML/CFT-Aufsichtsstellen von Banken, die Angehörige der Rechtsberufe zu ihrem Kundenkreis zählen, und Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIUs)

c) Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bankensektor, anderen Finanzdienstleistungsbranchen und DNFBPs, die Angehörige der Rechtsberufe zu ihrem Kundenkreis zählen

14. Der Leitfaden besteht aus vier Abschnitten. Abschnitt I enthält die Einleitung und Schlüsselkonzepte. Abschnitt II behandelt die wesentlichen Elemente des risikobasierten Ansatzes und sollte in Verbindung mit den speziellen Leitlinien für Angehörige der Rechtsberufe (Abschnitt III) und den Leitlinien für Aufsichtsstellen von Angehörigen der Rechtsberufe im Hinblick auf eine effektive Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes (Abschnitt IV). Ferner gibt es sechs Anhänge zu den folgenden Themen:

a) Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von Trusts oder sonstigen Rechtsgestaltungen, denen Angehörige der Rechtsberufe Dienstleistungen erbringen (Anhang 1)

b) Weitere Informationsquellen (Anhang 2)

c) Glossar (Anhang 3)

d) Aufsichtspraktiken bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes (Anhang 4)

e) Beispiele für Warnsignale, die Angehörige der Rechtsberufe auf verdächtige Aktivitäten oder Transaktionen hinweisen (Anhang 5)

f) Mitglieder der RBA-Entwurfsgruppe (Anhang 6)

15. In diesem Leitfaden wird anerkannt, dass ein wirksamer RBA den nationalen Kontext, den Rechts- und Regulierungsansatz und die relevanten Branchenleitlinien in den einzelnen Ländern berücksichtigt und die Art, die Vielfalt, die Erfahrung und das Risikoprofil der Rechtsdienstleister eines Landes sowie das Risikoprofil einzelner in dieser Branche tätiger Rechtsfachleute, und ihres Kundenkreises widerspiegelt. In dem Leitfaden werden

verschiedene Elemente beschrieben, die die Länder und die Angehörigen der Rechtsberufe bei der Gestaltung und Umsetzung eines wirksamen RBA berücksichtigen könnten.

16. Der Leitfaden ist nicht verbindlich und wirkt sich nicht auf die Zuständigkeit der nationalen Behörden aus[7], auch nicht auf ihre vor Ort vorgenommene Bewertung und Kategorisierung von Angehörigen der Rechtsberufe auf der Grundlage der vorherrschenden GW/TF-Risikosituation und anderer landesspezifischer Faktoren. Er schöpft aus den von den Ländern und der Privatwirtschaft gemachten Erfahrungen, um die zuständigen Behörden und Angehörigen der Rechtsberufe bei einer wirksamen Durchführung der anwendbaren FATF-Empfehlungen zu unterstützen. Die nationalen Behörden können diesen Leitfaden bei der Ausarbeitung eigener Leitlinien für die Branche berücksichtigen. Angehörige der Rechtsberufe sollten darüber hinaus einschlägige Rechtsvorschriften und branchenspezifische Leitlinien der Länder berücksichtigen, in denen ihre Klientinnen bzw. Klienten ansässig sind.

Umfang des Leitfadens: Begrifflichkeiten, Schlüsselkriterien und Unternehmensformen

Begrifflichkeiten

Angehörige der Rechtsberufe

17. Die FATF-Empfehlungen gelten für alle Angehörigen der Rechtsberufe, soweit sie spezifizierte transaktionale Tätigkeiten für Dritte durchführen (siehe unten), jedoch nicht grundsätzlich für alle Tätigkeiten von Angehörigen der Rechtsberufe. Insbesondere handelt es sich bei der Prozessführung nicht um eine spezifizierte Tätigkeit, weshalb die FATF-Empfehlungen für Angehörige der Rechtsberufe, die Mandantinnen oder Mandanten in einem Prozess vertreten, nicht gelten, es sei denn, sie übernehmen im Laufe dieser Vertretung zusätzlich eine oder mehrere spezifizierte Tätigkeiten. In dem Fall fänden die Empfehlungen ausschließlich auf diese spezifizierte(n) Tätigkeit(en) Anwendung. Die FATF-Empfehlungen gelten nicht, wenn eine Person „in-house“ als Angestellte bzw. Angestellter einer Organisation oder einer Firma, die selbst keine Rechtsdienstleistungen anbietet, Rechtsdienstleistungen erbringt.

18. Die Rechtsbranche besteht aus verschiedensten Praktikerinnen und Praktikern und stellt weder länderübergreifend noch innerhalb eines Landes eine homogene Gruppe dar. Für die Zwecke dieses Leitfadens umfasst der Begriff der Angehörigen der Rechtsberufe Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich „barristers“, „solicitors“ und „specialist advocates“) sowie Notarinnen und Notare. Neben ihren Verpflichtungen aus Dienstleistungsverträgen haben Angehörige der Rechtsberufe besondere Verpflichtungen gegenüber ihren Klientinnen und Klienten (z. B. Verschwiegenheits- und Treuepflichten) sowie gegenüber den Rechtsinstitutionen ihrer jeweiligen Justizsysteme (z. B. Träger der Rechtspflege). Diese Verpflichtungen sollen bei der Rechtspflege helfen und die Rechtsstaatlichkeit fördern sowie grundsätzlich einen Unterschied zwischen Angehörigen der Rechtsberufe und anderen professionellen Beratern herstellen. In vielen Rechtsordnungen sind diese Verpflichtungen in Gesetzen, Regulierungsvorschriften oder Verfahrensordnungen, die auf historischen und etablierten Praktiken beruhen, verankert.

19. Die Titel, die Angehörige der Rechtsberufe in den verschiedenen Ländern und Rechtsordnungen tragen, variieren und ein und derselbe Titel hat nicht immer dieselbe Bedeutung und bringt nicht immer dieselben Verantwortlichkeiten mit sich. Zwar gibt es

[7] Bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen sollten die nationalen Behörden den Leitfaden allerdings berücksichtigen.

Gemeinsamkeiten, je nachdem, ob es sich um ein Common-Law-System oder ein Civil-Law-System handelt, aber selbst diese Einteilung lässt sich nicht immer aufrechterhalten. Da die Palette der Dienstleistungen, die von Angehörigen der Rechtsberufe angeboten und durchgeführt werden, vielseitig und von Land zu Land sehr unterschiedlich ist, ist es – wenn man die AML/CFT-Verpflichtungen der Angehörigen der Rechtsberufe analysieren will – wichtig, die spezifischen Aufgaben, die verschiedene Rechtsdienstleister in ihren jeweiligen Ländern ausüben, und die Wechselwirkungen ihrer Dienstleistungen mit denen anderer Berufsgruppen zu verstehen. Viele Angehörige der Rechtsberufe müssen spezielle nationale Rechtsvorschriften, Bestimmungen und Regulierungsvorschriften, die von Berufsverbänden oder anderen SRBs erlassen wurden, beachten.

20. Gemäß R.22 gelten die darin vorgesehenen Kundensorgfalts- und Dokumentationspflichten für Angehörige der Rechtsberufe, sofern sie bestimmte, konkret spezifizierte Tätigkeiten für ihre Klientinnen oder Klienten vorbereiten oder durchführen. Hierbei handelt es sich um die Folgenden:

a) den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien

b) die Verwaltung von Geldern, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten der Klientinnen bzw. Klienten

c) die Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten

d) die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Unternehmen erforderlichen Mittel

e) die Gründung, das Betreiben oder die Verwaltung juristischer Personen oder Rechtsgestaltungen sowie den Erwerb und die Veräußerung von Geschäftseinheiten

21. Die FATF-Empfehlungen stellen einen internationalen Standard dar, den die Länder durch Maßnahmen, die an die Umstände ihrer jeweiligen Rechtsordnung angepasst sind, umsetzen sollten. Im Großen und Ganzen sind die Länder den FATF-Empfehlungen eng gefolgt, doch es gibt Unterschiede und die Angehörigen der Rechtsberufe müssen sich sorgfältig mit den in der jeweiligen Rechtsordnung umgesetzten Gesetzen, Regulierungsvorschriften und Regelungen befassen. Das übergreifende Konzept, wonach die Verpflichtungen bei spezifizierten Tätigkeiten (vgl. Rdnr. 20) Anwendung finden, haben alle Länder gemein.

22. Einige Angehörige der Rechtsberufe und Kanzleien könnten dementsprechend zu dem Schluss gelangen, dass für sie aufgrund der von ihnen angebotenen Dienstleistungen keine AML/CFT-Verpflichtungen gelten, da sie keine der spezifizierten Tätigkeiten vorbereiten oder durchführen. Auch wenn bestimmte AML/CFT-Verpflichtungen für einzelne Angehörige der Rechtsberufe oder Kanzleien tatsächlich nicht gelten, steht es doch mit der allgemeinen Ethik und den bewährten Praktiken des Berufsstands im Einklang, dass alle Angehörigen der Rechtsberufe sicherstellen, dass ihre Dienstleistungen nicht missbraucht werden (z. B. von Kriminellen). Daher sollten Angehörige der Rechtsberufe und Kanzleien sorgfältig prüfen, was sie – unabhängig von der Geltung spezieller AML/CFT-Verpflichtungen – tun müssen, um sich vor diesem Risiko zu schützen, damit sie nicht unwissentlich in Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwickelt werden.

23. Die Angehörigen der Rechtsberufe beraten und vertreten Mitglieder der Gesellschaft, Unternehmen und andere Rechtsgebilde,

a) damit diese ihre zunehmend komplexen Rechte und Pflichten im Rechtsverkehr verstehen.

b) um geschäftliche Transaktionen zu ermöglichen.

c) um ihre Klientinnen und Klienten bei der Einhaltung der Gesetze zu unterstützen.

d) um den Zugang zur Justiz und gerichtlichen Rechtsschutz zu ermöglichen.

24. Sie können diese Dienstleistungen alleine, in Zusammenarbeit mit anderen unabhängigen Angehörigen der Rechtsberufe oder als Partner oder Angestellte einer Kanzlei erbringen. Eine Kanzlei kann aus einer einzigen Person, mehreren Praktikerinnen und Praktikern oder aus Tausenden von Rechtsfachleuten bestehen, die auf zahllose Niederlassungen auf der ganzen Welt verteilt sind. Es gibt auch alternative Geschäftsstrukturen, bei denen Angehörige der Rechtsberufe mit anderen Berufsgruppen Partnerschaften bilden. Die meisten Angehörigen der Rechtsberufe praktizieren alleine oder zusammen mit anderen Angehörigen der Rechtsberufe in kleinen Kanzleien.

25. Zu den Angehörigen der Rechtsberufe zählen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unabhängig von ihrer Bezeichnung (im britischen System beispielsweise „barristers“, „solicitors“ und andere „specialist advocates“). Typischerweise vertreten diese Angehörigen der Rechtsberufe Mandantinnen und Mandanten vor Gericht; in manchen Ländern erbringen sie zudem Beratungsleistungen, die auch eine der in R.22 spezifizierten Tätigkeiten umfassen können, weshalb sie ihren Verpflichtungen im Hinblick auf diese Dienstleistungen wie oben ausgeführt nachkommen müssen.

26. Zu den weltweit von Angehörigen der Rechtsberufe erbrachten Dienstleistungen gehört die Beratung zu Finanztransaktionen ihrer Klientinnen und Klienten sowie zu Rechtsstrukturen, die Finanz- oder Geschäftsvereinbarungen beinhalten. Dank ihres regulierten Status und zur Unterstützung ihrer Klientel bei Transaktionen können Angehörige der Rechtsberufe finanzielle Mittel ihrer Klientinnen oder Klienten in speziellen Konten halten oder in Bezug auf bestimmte Aspekte der Transaktionen in deren Namen handeln (z. B. mit einer Vollmacht). Üblicherweise umfassen die beratenden Aufgaben von Angehörigen der Rechtsberufe insbesondere auf einem wachsenden sowohl regionalen als auch globalen Markt jedoch nicht die Verwaltung von finanziellen Mitteln. Angehörige der Rechtsberufe arbeiten häufig mit anderen professionellen Transaktionsberatern zusammen, z. B. Buchprüferinnen und Buchprüfern, TCSPs, Escrow-Agenturen und Rechtstitelversicherern, und verweisen ihre Kundschaft für bestimmte Dienstleistungen bisweilen an entsprechende Fachleute. Häufig werden Geldflüsse auch ausschließlich von Finanzinstituten abgewickelt.

27. Wenn es darum geht, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, ist die Arbeit der Angehörigen der Rechtsberufe von fundamentaler Bedeutung. Ihr Berufsstand ist üblicherweise gesetzlich geregelt und unterliegt beruflichen Standards sowie Ethik- und Verhaltenskodizes. Verstöße gegen die ihnen auferlegten Pflichten können zu einer Vielzahl zivilrechtlicher, vertraglicher, disziplinarrechtlicher und strafrechtlicher Sanktionen führen.

Berufsgeheimnis (legal professional privilege und professional secrecy)

28. Die in diesem Leitfaden erörterten Maßnahmen und Verhaltensweisen unterliegen den geltenden Bestimmungen zum Berufsgeheimnis (legal professional privilege und professional secrecy). Das Berufsgeheimnis dient dem Schutz der Klientinnen und Klienten und stellt gleichzeitig eine Pflicht der Angehörigen der Rechtsberufe dar. Das Berufsgeheimnis (in Common-Law-Systemen wie bspw. in England und Wales und den USA als „legal professional privilege" und in Civil-Law-Systemen wie der deutschen und französischen Rechtsordnung als „professional secrecy" bekannt) soll davor schützen, dass Klienteninformationen oder Beratungsinhalte offenbart werden. Obwohl sich die Konzepte in Umfang und Zweck unterscheiden, beruhen sie auf dem nahezu universellen Grundsatz des Rechts auf Zugang zum Recht sowie auf dem Grundgedanken, dass es der Rechtsstaatlichkeit dient, wenn Klientinnen und Klienten sich ohne Angst vor Offenlegung oder Strafe frei mit ihren Rechtsberaterinnen bzw. -beratern verständigen können. R.23 und die begleitende Auslegungsbestimmung INR.23 erkennen die verschiedenen Konzepte des Berufsgeheimnisses, nämlich „legal professional privilege" und „professional secrecy", an.

29. Umfang und Anwendungsbereich des Berufsgeheimnisses sowie die Folgen eines Verstoßes dagegen sind von Land zu Land unterschiedlich und werden durch die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften festgelegt.

30. In einigen Rechtsordnungen können die Schutzmechanismen der Nichtoffenlegung durch Zustimmung oder Verzichtserklärung der Klientin oder des Klienten bzw. durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen aufgehoben werden. Die meisten Länder streben ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Zugang zum Recht und dem öffentlichen Interesse an der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten an. Dementsprechend gestattet das Berufsgeheimnis es den Angehörigen der Rechtsberufe nicht, wissentlich das rechtswidrige Verhalten einer Klientin oder eines Klienten zu unterstützen.[8] Darüber hinaus kommen die Schutzmechanismen der Nichtoffenlegung ggf. nicht zum Tragen, wenn eine Ausnahmeregelung wegen Straftaten bzw. Betrugs greift. Nach dieser Ausnahmeregelung gilt das Berufsgeheimnis nicht, wenn ein rechtswidriger Zweck angestrebt wurde, und zwar unabhängig davon, ob die Angehörigen der Rechtsberufe sich der Rechtswidrigkeit oder ihrer Rolle daran bewusst waren. Der Umfang dieser Ausnahme unterliegt dem nationalen Recht.

31. Jedes Land legt selbst fest, für welche Sachverhalte das Berufsgeheimnis gilt. Üblicherweise fallen darunter Informationen, die Angehörige der Rechtsberufe a) bei der Beurteilung der Rechtslage für ihre Klientinnen bzw. Klienten oder b) bei der Verteidigung oder Vertretung von Klientinnen bzw. Klienten in Gerichts-, Verwaltungs-, Schieds- oder

[8] Siehe auch IBA und das Sekretariat der OECD: Report of the Task Force on the Role of Lawyers and International Commercial Structures: Full Report and Executive Summary. [Bericht der Task Force über die Rolle von Rechtsanwälten und internationale Wirtschaftsstrukturen: Bericht und Zusammenfassung] (Mai 2019)

Schlichtungsverfahren bzw. im Zusammenhang mit derartigen Verfahren von diesen erhalten bzw. einholen. Dabei kann es vorkommen, dass Angehörige der Rechtsberufe Tätigkeiten ausüben, die eindeutig vom Berufsgeheimnis erfasst sind (z. B. die Beurteilung der Rechtslage für ihre Klientinnen bzw. Klienten oder deren Verteidigung bzw. Vertretung vor Gericht), und gleichzeitig andere Tätigkeiten durchführen, die womöglich nicht darunter fallen. Darüber hinaus kann das Berufsgeheimnis sogar bei ein und derselben Angelegenheit für einen Teil der Kommunikation und Beratung gelten und für einen anderen Teil nicht.

32. Einige DNFBP-Sektoren, darunter die Angehörigen der Rechtsberufe, unterliegen bereits regulatorischen oder berufsrechtlichen Auflagen (z. B. von SRBs erlassen), die die AML/CFT-Maßnahmen ergänzen. So sind viele Angehörige der Rechtsberufe aufgrund der für sie geltenden Verhaltenskodizes beispielsweise bereits verpflichtet, die Identität ihrer Klientinnen bzw. Klienten (z. B. im Hinblick auf Interessenkonflikte) zu ermitteln und eine inhaltliche Prüfung der ihnen vorgelegten Angelegenheit vorzunehmen, damit sie die Folgen abschätzen können, die ihre Beratung haben könnte. Leisten Angehörige der Rechtsberufe Rechtsberatung für ihre Klientinnen oder Klienten, die diesen bei der Begehung einer Straftat hilft, so kann den Rechtsfachleuten abhängig von ihrem Kenntnisstand Beihilfe vorgeworfen werden.

33. Der vorliegende Leitfaden ist im Kontext dieser beruflichen und ethischen Verhaltenskodizes zu betrachten. Wollen Angehörige der Rechtsberufe sich auf das Berufsgeheimnis berufen, müssen sie davon überzeugt sein, dass die Informationen durch ebendieses und die einschlägigen Vorschriften geschützt sind. Hier muss beispielsweise unterschieden werden zwischen dem Beratungsinhalt, der in der Regel verstärkten Schutz genießt, und den zugrundeliegenden Sachverhalten, die häufig nicht von Vertraulichkeitsregelungen erfasst sind.

Die Rolle von Notarinnen und Notaren als Angehörige der Rechtsberufe

34. Sowohl in Ländern mit Common-Law-Systemen als auch in Ländern mit Civil-Law-Systemen gibt es Notarinnen und Notare, es gibt jedoch wesentlichen Unterschiede in der Funktion, die sie in den entsprechenden Rechtsordnungen innehaben. In einigen Common-Law-Ländern handelt es sich bei Notarinnen und Notaren um qualifizierte und erfahrene Praktikerinnen und Praktiker, die in der Abfassung und Ausfertigung von Urkunden geschult sind. In anderen Common-Law-Ländern handelt es sich bei Notarinnen und Notaren um Beamtinnen bzw. Beamte, die von einer staatlichen Stelle dazu ernannt wurden, die Unterzeichnung wichtiger Dokumente (wie Urkunden und Hypotheken) zu bezeugen und Eide abzunehmen. Notarinnen und Notare leisten Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Dokumentation von Transaktionen und Rechtsgestaltungen, wobei ihre Beratung nicht unbedingt an eine bestimmte Partei gerichtet ist. In einigen Common-Law-Ländern wie dem Vereinigten Königreich werden keine Notarinnen bzw. Notare mehr für die Dokumentation von Transaktionen benötigt.

35. In Civil-Law-Systemen gilt für die meisten Notarinnen und Notare die (gesetzlich geregelte) Unabhängigkeit der Rechtsberufe.
Sie werden vom Staat im Rahmen eines unter Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften durchgeführten öffentlichen Auswahlverfahrens als Amtsträger bestellt. Die Tätigkeiten von Civil-Law-Notarinnen und -Notaren, die den Transaktionsparteien gegenüber zu Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet sind,

sind in Angelegenheiten des Immobilienrechts (Eigentumsübertragung) und des Familienrechts sowie im Zusammenhang mit erbschaftsrechtlichen und unternehmensrechtlichen Dienstleistungen (z. B. Unternehmensgründung, Anteilsverkauf, Kapitalerhöhung, Liquidation und Unternehmensauflösung) als nicht kontradiktorische Tätigkeiten anzusehen. Sie üben eine „Gatekeeper"-Rolle aus, indem sie Urkunden aufsetzen und deren Rechtmäßigkeit, Rechtssicherheit und inhaltliche Authentizität gewährleisten. In manchen Rechtsordnungen üben sie zudem die Funktion eines öffentlichen Treuhänders aus, indem sie die Rolle vertrauenswürdiger Dritter übernehmen. Civil-Law-Notarinnen und -Notare sind gesetzlich verpflichtet, im Hinblick auf die Parteien, die sie beraten, unparteiisch, gerecht und unabhängig zu sein und sich dabei möglicher Machtungleichgewichte zwischen den Parteien bewusst zu sein. Aus diesem Grund erhalten Notarinnen und Notare in Civil-Law-Systemen im Rahmen ihrer Bestellung hoheitliche Aufgaben und sind üblicherweise nicht in beratender Funktion für eine der Parteien tätig.

36. Da Notarinnen und Notare in Civil-Law-Rechtsordnungen mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind, handeln sie als Amtsträger nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Rechtmäßigkeit, Rechtssicherheit und Unabhängigkeit. In diesen Rechtsordnungen hat die Beteiligung von Notarinnen und Notaren an Transaktionen die Verantwortung der Notarinnen bzw. Notare und einen besonderen rechtlichen Wert der gesetzlich festgelegten notariellen Beglaubigung zur Folge. Dieser rechtliche Rahmen im Hinblick auf Civil-Law-Notarinnen und -Notare gewährleistet ein hohes Maß an Sicherheit im Rechtsverkehr und verbessert die Rückverfolgbarkeit und die Transparenz der Transaktionen zwischen den Parteien. Notarielle Urkunden als öffentliche Urkunden sind als besondere Form von Beweismittel anerkannt, gelten als verbindlich und sind in bestimmten Fällen vollstreckbar wie gerichtliche Anordnungen und Urteile. Bisweilen stellen sie einen unerlässlichen Zwischenschritt dar, um beispielsweise Traditio, Vorkaufsrecht, Drittwirkung oder Registrierung in Sach- und Verwaltungsregistern zu erwirken. Aus diesem Grund erhalten Notarinnen und Notare in Civil-Law-Systemen hoheitliche Befugnisse, wodurch sie den öffentlichen Urkunden, die sie erstellen und verantworten, einen „amtlichen Charakter" verleihen. Aufgrund der mit dem Unparteilichkeitsgebot und den hoheitlichen Aufgaben einhergehenden Verpflichtungen unterscheiden sich die Dienstleistungen von Notarinnen und Notaren in Civil-Law-Systemen oft erheblich von den Dienstleistungen anderer Angehöriger der Rechtsberufe.

37. Für Notarinnen und Notare gilt das Berufsgeheimnis, außerdem sind sie grundsätzlich zu Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind selbst dafür verantwortlich, diese Pflichten im Lichte ihrer übergreifenden Verpflichtung zur Wahrung des Gemeinwohls und der allgemeinen Interessen der Gesellschaft auszulegen. Daher ist das Berufsgeheimnis in der Praxis nicht absolut, sondern oftmals dem öffentlichen Interesse untergeordnet. Notarinnen und Notare können außerdem aufgefordert werden, den Inhalt ihrer Archive und Kommunikationen in Strafverfahren oder in anderen gesetzlich vorgesehen Fällen offenzulegen. Im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind Notarinnen und Notare dazu verpflichtet, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten und den zuständigen Behörden im Einklang mit den in ihrer jeweiligen Rechtsordnung geltenden Vorschriften alle relevanten Informationen offenzulegen. Eine Unterrichtung der Behörden über verdächtige Transaktionen sollte nicht als Verstoß gegen die Verpflichtung von Notarinnen und Notaren zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gelten. Informationen, die Notarinnen oder Notare in Civil-Law-Systemen in Bezug auf Klientinnen

oder Klienten erhalten und die anschließend im Einklang mit den geltenden AML/CFT-Vorschriften an die zuständige Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) weitergegeben werden, bleiben weiterhin vertraulich.

38. Für Common-Law-Notarinnen und -Notare, die ausschließlich Verwaltungstätigkeiten wie Beglaubigungen und Beurkundungen vornehmen, gilt dieser Leitfaden nicht, da es sich hierbei nicht um spezifizierte Tätigkeiten handelt.

Dienstleistungen der Angehörigen der Rechtsberufe und ihre Schwachstellen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

39. Angehörige der Rechtsberufe erbringen eine Vielzahl von Dienstleistungen für einen weiten Kundenkreis. Zu ihren Dienstleistungen zählen unter anderem:

a) Beratung zu Kauf, Verkauf, Vermietung und Finanzierung von Immobilien
b) Steuerberatung
c) Vertretung vor Gericht
d) Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten und in Mediationsverfahren
e) Beratung bei Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren
f) Beratung zur Strukturierung von Transaktionen
g) Beratungsleistungen zu Regulierungsvorschriften und Compliance
h) Beratungsleistungen zu Insolvenz/Zwangsverwaltung/Konkurs
i) Nachlass- und Trustverwaltung
j) Unterstützung bei der Errichtung von Rechtsgebilden und Trusts
k) Trust- und Unternehmensdienstleistungen[9]
l) Vermittlung beim Handel mit Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltstiteln oder Beratung bei Planungen zu Staatsangehörigkeit und Aufenthalt
m) Treuhanddienste/Escrow- und Token-Custody-Dienstleistungen bei Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit einem Initial Coin Offering oder virtuellen Vermögenswerten
n) Beglaubigung von Unterschriften durch Bestätigung der Identität der Unterzeichnenden (bei Notarinnen und Notaren)
o) Aufsicht über den Erwerb von Aktien oder anderen Beteiligungen (ebenfalls bei Notarinnen und Notaren)

40. Einige dieser Dienstleistungen können Tätigkeiten umfassen, die in den Anwendungsbereich der in der R.22 spezifizierten Tätigkeiten fallen, andere (z. B. Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten und in Mediationsverfahren, Beratung bei Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren, Beratung zu Regulierungsvorschriften) hingegen nicht. Aus dem

[9] Bitte beachten Sie im Hinblick auf diese Tätigkeiten auch die Guidance on the Risk-Based Approach for Trust and Company Service Providers (TCSPs) [Leitfaden zum risikobasierten Ansatz für Treuhand- und Unternehmensdienstleister].

gesamten Tätigkeitsfeld von Angehörigen der Rechtsberufe fallen nur die in R.22 spezifizierten Tätigkeiten in den Bereich der AML/CFT-Maßnahmen.

41. Konkret sollten die risikobasierten Prozesse daher auf der Grundlage der von den Angehörigen der Rechtsberufe erbrachten Tätigkeiten, der ethischen Standards und der bestehenden Aufsichtsstruktur für Angehörige der Rechtsberufe sowie auf der Grundlage der Schwachstellen bzw. Anfälligkeit dieser Tätigkeiten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgearbeitet werden. Kanzleien mit Niederlassungen in mehreren Rechtsordnungen sollten in all ihren Büros einen einheitlichen Ansatz verfolgen, wobei die Compliance grundsätzlich von der Führungsebene vorgelebt werden sollte.

42. Ein risikobasierter Ansatz setzt voraus, dass Angehörige der Rechtsberufe die Risiken, mit denen sie konfrontiert werden, unter bestmöglicher Ausnutzung der verfügbaren Ressourcen abmildern. Eine solche Risikominderung wird in jedem Fall anfängliche Kundensorgfaltspflichten und fortlaufendes Monitoring sowie eine Vielzahl interner Strategien, Schulungen und Systeme zum Umgang mit den Schwachstellen erfordern, die in dem praktischen Betätigungsfeld der jeweiligen Rechtsfachleute zum Tragen kommen. Es wird nicht versucht, die Maßnahmen zur Risikominderung, die von den Angehörigen der Rechtsberufe angewendet werden können, in diesem Abschnitt vollumfänglich aufzulisten. Informationen zu den Methoden der Angehörigen der Rechtsberufe zur Minderung ihrer Anfälligkeit für GW/TF sind im „Abschnitt 2 – Leitlinien für Angehörige der Rechtsberufe und Notarinnen bzw. Notare“ und den Kapiteln III und IV des separaten Werks „A Lawyer's Guide to Detecting and Preventing Money Laundering“ [Leitfaden zur Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Angehörige der Rechtsberufe], veröffentlicht im Oktober 2014 im Rahmen einer Zusammenarbeit der International Bar Association, der American Bar Association und des Council of Bars and Law Societies of Europe[10], zu finden.

Finanzmittel der Klientinnen und Klienten

43. Die meisten Angehörigen der Rechtsberufe können Finanzmittel ihrer Klientinnen und Klienten halten. Kundenkonten sind Konten, die von Angehörigen der Rechtsberufe bei Finanzinstituten gehalten werden. In einigen Civil-Law-Ländern werden die Finanzmittel von Klientinnen und Klienten von Berufsverbänden und nicht von einzelnen Angehörigen der Rechtsberufe gehalten. Ein Beispiel hierfür ist Frankreich, wo die Finanzmittel von der CARPA (siehe Anhang 4 „Frankreich“) gehalten werden. Die Verwaltung von Kundenkonten bringt nicht automatisch eine Verpflichtung der Angehörigen der Rechtsberufe zur Einhaltung von AML/CFT-Verpflichtungen mit sich. Diese gelten nur dann, wenn die Konten im Zusammenhang mit einer in R.22 spezifizierten Tätigkeit genutzt werden.

44. In den meisten Ländern sind Angehörige der Rechtsberufe verpflichtet, die Finanzmittel von Klientinnen und Klienten in separaten Konten bei einem Finanzinstitut zu halten und die Mittel ausschließlich nach Anweisung der Klientinnen bzw. Klienten zu verwenden. In Ländern, in denen Kundenkonten genutzt werden, müssen die Angehörigen der Rechtsberufe die Finanzmittel ihrer Klientinnen und Klienten getrennt von ihren eigenen Mitteln halten. Der Zweck dieser Konten besteht darin, die Finanzmittel der Klientinnen und

[10] Die vollständige Veröffentlichung ist verfügbar unter www.ibanet.org/Article/NewDetail.aspx?ArticleUid=f272a49e-7941-42ee-aa02eba0bde1f144

Klienten „treuhänderisch“ oder für einen von diesen benannten Zweck zu verwahren. Finanzielle Mittel werden auch als Bezahlung für Auslagen gehalten oder entgegengenommen, die den Angehörigen der Rechtsberufe im Namen der Klientinnen oder Klienten entstanden sind. Finanzielle Mittel können ein Kundenkonto nicht durchlaufen, ohne einem zugrundeliegenden Rechtsgeschäft oder Zweck zugeschrieben zu werden, und die Angehörigen der Rechtsberufe müssen über diese Mittel Rechenschaft ablegen.

45. Die Verwendung von Kundenkonten wurde als potentielle Schwachstelle erkannt, da sie von Kriminellen als Möglichkeit wahrgenommen werden könnten, schmutzige Gelder in das reguläre Finanzsystem einzuschleusen, oder als Möglichkeit, schmutzige Gelder so zu schichten, dass ihre Herkunft verschleiert wird, zumal die Finanzinstitute aufgrund der scheinbaren Ehrhaftigkeit und Legitimität, die durch die Beteiligung der Angehörigen der Rechtsberufe befördert wird, womöglich weniger Fragen stellen. Angehörige der Rechtsberufe können sich um eine Vermeidung dieses Risikos bemühen, indem sie Strategien zum Umgang mit Finanzmitteln (z. B. Grenzwerte) entwickeln und umsetzen und den Zugang zu den Kontoinformationen des Kundenkontos einschränken, um zu verhindern, dass ohne Absprache Einzahlungen in das Kundenkonto erfolgen.

Beratung zum Kauf und Verkauf von Immobilien

46. Immobilien – und zwar sowohl Gewerbe- als auch Wohnimmobilien – machen einen erheblichen Anteil eingezogener inkriminierter Vermögenswerte aus, was deutlich macht, dass es sich hierbei eindeutig um eine Schwachstelle handelt. In vielen Ländern ist entweder gesetzlich vorgesehen, dass Angehörige der Rechtsberufe beim Eigentumsübergang von Immobilien beteiligt werden, oder aber ihre Beteiligung daran hat sich durch Tradition, Gewohnheit oder Praxis etabliert. Die konkrete Rolle der Angehörigen der Rechtsberufe bei Immobiliengeschäften unterscheidet sich von Land zu Land oder sogar innerhalb einzelner Länder jedoch erheblich. In einigen Ländern halten oder kontrollieren Angehörige der Rechtsberufe üblicherweise die Mittel für den Kauf von Immobilienvermögen (z. B. durch ein Finanzinstitut) und führen auch deren Übertragung durch bzw. kontrollieren diese Übertragung. In anderen Ländern werden diese Aufgaben von anderen übernommen, beispielsweise von Rechtstitelversicherern oder Treuhändern. Selbst wenn die Angehörigen der Rechtsberufe die Mittel nicht selbst verwalten, sind ihnen die finanziellen Einzelheiten üblicherweise bekannt, und oftmals befinden sie sich in einer Position, in der sie gegebenenfalls Nachforschungen zu Transaktionen anstellen können.

47. Es gibt Kriminelle, die die Gewinne aus ihren Straftaten in Immobilien investieren wollen, ohne zu versuchen, ihr Eigentum an der Immobilie zu verschleiern. Andere versuchen, ihr Eigentum an einer Immobilie zu verschleiern, indem sie falsche Identitäten verwenden, oder die Immobilie im Namen von Familienangehörigen, Freunden oder Geschäftspartnern oder über ein Rechtsgebilde oder einen Trust erwerben. Angehörige der Rechtsberufe sollten vor einem Immobiliengeschäft sorgfältig prüfen, für wen sie tätig werden, insbesondere dann, wenn mehrere Parteien an der Transaktion beteiligt sind. In manchen Fällen sollten Angehörige der Rechtsberufe vielleicht auch eine konkrete Prüfung der Abwicklungsziele von Transaktionen vornehmen (also in begrenztem Umfang eine Prüfung der Verkäuferin bzw. des Verkäufers der Immobilie, wenn die oder der Angehörige der Rechtsberufe für die Käuferin bzw. den Käufer handelt und Verkäufer/in und Käufer/in zueinander in Verbindung zu stehen scheinen).

Gründung von Unternehmen und Trusts[11]

48. In einigen Ländern müssen Angehörige der Rechtsberufe (in Civil-Law-Systemen normalerweise Notarinnen oder Notare) bei der Gründung von Unternehmen beteiligt werden. In anderen Ländern können Bürgerinnen und Bürger selbst Unternehmen im Unternehmensregister eintragen. In diesen Fällen werden Angehörige der Rechtsberufe bisweilen zumindest in beratender Funktion im Hinblick auf Fragen des Haftungsmanagements sowie in Bezug auf Unternehmens-, Steuer- und Verwaltungsangelegenheiten eingebunden.

49. Kriminelle könnten versuchen, die Kontrolle über illegal erlangte Vermögenswerte zu behalten und gleichzeitig die Möglichkeit der Strafverfolgungsbehörden, deren Herkunft und Eigentümerschaft festzustellen, zu untergraben. Kriminelle sehen Unternehmen sowie oftmals Trusts und andere vergleichbare Rechtsgestaltungen als potentiell nützliche Vehikel zur Erreichung dieses Ziels. Mantelgesellschaften [12] , die keine eigenen laufenden Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte vorweisen, können zwar für legitime Zwecke, z. B. als Transaktionsvehikel, verwendet werden, sie können allerdings auch dazu benutzt werden, um wirtschaftliche Berechtigungen zu verschleiern oder den Eindruck von Legitimation zu verstärken. Kriminelle könnten auch versuchen, Vorratsgesellschaften[13], die von Angehörigen der Rechtsberufe gebildet wurden, zu missbrauchen, indem sie Zugang zu Unternehmen zu erlangen versuchen, die schon lange „auf Vorrat liegen". Damit könnten sie versuchen, den Eindruck zu erwecken, dass es sich um ein seriöses Unternehmen handelt, das ordentlichen Geschäften nachgeht, da es ja schon seit vielen Jahren existiert. Vorratsgesellschaften können auch zur Gesamtkomplexität von Unternehmensstrukturen beitragen und die zugrundeliegenden wirtschaftlichen Berechtigungen noch mehr verschleiern.

Verwaltung von Unternehmen und Trusts

50. In einigen Fällen werden Kriminelle versuchen, Angehörige der Rechtsberufe in die Verwaltung von Unternehmen und Trusts einzubinden, um dem Unternehmen oder Trust und den entsprechenden Aktivitäten größere Seriosität und Legitimation zu verleihen. In manchen Ländern hindern berufsrechtliche Regelungen Angehörige der Rechtsberufe daran, als Treuhänderin bzw. Treuhänder oder als Vorstandsmitglied zu fungieren, oder erfordern die Offenlegung von Leitungsfunktionen, um sicherzustellen, dass Unabhängigkeit und Transparenz gewahrt sind. In Ländern, in denen dies erlaubt ist, gelten verschiedene Regeln dazu, ob diese Angehörigen der Rechtsberufe gleichzeitig externe Rechtsberatung erbringen oder in sonstiger Funktion für das Unternehmen oder den Trust aktiv werden dürfen. So wird festgelegt, ob Finanzmittel, die mit den Tätigkeiten des Unternehmens oder Trusts verbunden sind, das Kundenkonto der betreffenden Angehörigen der Rechtsberufe durchlaufen können. Darüber hinaus ist in manchen Ländern die außergerichtliche Beratung

[11] Die Erläuterungen könnten auch für andere juristische Personen und Rechtsgestaltungen gelten.

[12] Eine Mantelgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft ohne unabhängigen Geschäftsbetrieb, wesentliche Vermögensgegenstände, laufende Geschäfte oder Personal.

[13] Eine Vorratsgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft mit inaktiven Anteilseignern, inaktiver Geschäftsführung und inaktivem Sekretariat, die über eine längere Zeit geruht hat, auch wenn bereits Kundenbeziehungen aufgebaut wurden.

durch Angehörige der Rechtsberufe, die in wirtschaftlicher Funktion an der Errichtung oder Verwaltung von Unternehmen oder Trusts beteiligt sind, nicht durch das Berufsgeheimnis geschützt.

Nominelle Anteilseignerschaft

51. Es kommt vor, dass Einzelpersonen Angehörige der Rechtsberufe oder andere Personen als nominelle Anteilseignerinnen bzw. Anteilseigner ihrer Anteile einsetzen, wenn es berechtigte Bedenken zu Fragen der Privatsphäre oder Sicherheit oder unternehmerische Bedenken gibt. Allerdings könnte die nominelle Anteilseignerschaft auch ein Mittel von Kriminellen sein, um ihre Eigentümerschaft an Vermögenswerten zu verschleiern. In manchen Ländern dürfen Angehörige der Rechtsberufe keine Anteile an Rechtsgebilden halten, für die sie beratend tätig sind, in anderen Ländern hingegen werden Angehörige der Rechtsberufe regelmäßig als nominelle Anteilseignerinnen bzw. Anteilseigner eingesetzt. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten ermitteln, wer die wirtschaftlich Berechtigten sind, wenn sie in derartigen Situationen Geschäftsbeziehungen eingehen. Das ist wichtig, um einen rechtswidrigen Einsatz von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen zu vermeiden, indem auf der Grundlage von hinreichendem Wissen über die Klientin oder den Klienten die potenziellen GW/TF-Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß beurteilt und gemindert werden können. Werden Angehörige der Rechtsberufe gebeten, als nominelle Anteilseignerinnen bzw. Anteilseigner zu fungieren, sollten sie die Gründe dafür kennen und sicherstellen, dass sie die Identität der wirtschaftlich Berechtigten der Anteile feststellen können, und sicher sein, dass der Zweck berechtigt ist.

Allgemeine Verwaltung von Klientenangelegenheiten

52. In manchen Rechtsordnungen übernehmen Angehörige der Rechtsberufe eine Reihe von Verwaltungsaufgaben für ihre Klientinnen und Klienten, die unter bestimmten Umständen berufsrechtlich erlaubt sind. In einigen europäischen Ländern wird diese Rolle manchmal als „*man of affairs work*“ bezeichnet.

Zu den Situationen, in denen Angehörige der Rechtsberufe diese Aufgaben rechtmäßig ausüben, können solche gehören, bei denen eine Klientin oder ein Klient nur in beschränktem Maße geschäftsfähig ist, oder solche, bei denen die Klientin oder der Klient eindeutige und berechtigte Gründe dafür hat, um fortdauernde Unterstützung durch die betreffenden Angehörigen der Rechtsberufe zu ersuchen. Die Angehörigen der Rechtsberufe können, wenn sie auf gerichtliche Anordnung oder mit Vollmacht handeln, ihr Kundenkonto für Geschäftstätigkeiten nutzen, typischerweise würden sie aber eher Konten nutzen, die von der Klientin bzw. dem Klienten gehalten werden, für die sie handeln. Normalerweise hätten Angehörige der Rechtsberufe in einem solchen Szenario Zugang zu hinreichenden Informationen, um die Legitimität einer Klientin bzw. eines Klienten im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes sorgfältig prüfen zu können, es ist allerdings möglich, dass Kriminelle solche Zusatzleistungen zusätzlich zu Rechtsdienstleistungen verlangen, damit möglichst wenige Personen (Beraterinnen/Berater oder Dritte) Einblick in ihre Finanz- und Organisationsdetails erhalten. Angehörige der Rechtsberufe sollten jede Bitte um Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen für eine Klientin bzw. einen Klienten über den ursprünglichen Auftrag hinaus sorgfältig prüfen und hinterfragen, ob die Anfrage angesichts der Gesamtheit der Umstände und der Gesamtlegitimation gerechtfertigt ist.

Andere Dienstleistungen, die auf GW/TF-Aktivitäten hindeuten könnten

53. Angehörige der Rechtsberufe verfügen über eine Reihe spezieller juristischer Kompetenzen, die für Kriminelle von Interesse sein können, da sie es ihnen ermöglichen könnten, durch kriminelle Handlungen erlangte Vermögenswerte zwischen Parteien hin-und-her zu transferieren und die Eigentümerschaft zu verschleiern. Zu diesen speziellen Kompetenzen gehören die Erstellung von Finanzinstrumenten und finanziellen Regelungen, die Beratung zu und Ausarbeitung von vertraglichen Vereinbarungen sowie die Erstellung von Vollmachten. In anderen Bereichen der rechtlichen Spezialisierung, beispielsweise in den Bereichen Nachlass, Insolvenz oder Konkurs, können Angehörige der Rechtsberufe auf Informationen stoßen, die den Verdacht begründen, dass die verstorbene oder insolvente Person zuvor an kriminellen Aktivitäten beteiligt war oder dass Parteien Vermögenswerte verstecken, um die Bezahlung berechtigter Gläubiger zu vermeiden. Was den Umgang mit unerwarteten Finanzmitteln im Zusammenhang mit Nachlass- oder Insolvenzverfahren angeht, gibt es bei den Ländern unterschiedliche Ansätze. In einigen wird ein Schwellenwertbericht erstellt und der Staat wird zu einem vorrangigen Gläubiger, der vor allen anderen Berechtigten oder Gläubigerinnen bzw. Gläubigern Gelder beitreiben kann. Müssen Angehörige der Rechtsberufe in einem solchen Szenario spezifizierte Tätigkeiten ausüben, sollten sie sorgfältig ihre AML/CFT-Verpflichtungen prüfen. Außerdem sollten sie unter derartigen Umständen auch die GW/TF-Risiken prüfen.

54. Viele Aspekte dieses Leitfadens zur Anwendung eines risikobasierten Ansatzes auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung können auch im Zusammenhang mit Vortaten Anwendung finden, insbesondere im Hinblick auf andere Finanzdelikte wie Steuerstraftaten. Kann ein risikobasierter Ansatz wirksam auf einschlägige Vortaten angewendet werden, wirkt das auch verstärkend auf die AML/CFT-Verpflichtungen. Angehörige der Rechtsberufe können auch spezielle Verpflichtungen hinsichtlich der Ermittlung von Risiken im Zusammenhang mit Vortaten (z. B. Steuerstraftaten) haben und die Aufsichtsstellen können bei der Kontrolle und Vollstreckung dieser Straftaten eine Rolle spielen. Daher sollten Angehörige der Rechtsberufe und Aufsichtsstellen neben diesem Leitfaden auch andere Quellen heranziehen, die für den Umgang mit Risiken im Zusammenhang mit Vortaten relevant sein können.[14]

Dienstleistungen von Notarinnen und Notaren

Aufsicht über den Erwerb von Aktien oder anderen Beteiligungen

55. Notarinnen und Notare befassen sich häufig mit der Überprüfung der Unterlagen für die Übertragung von Anteilen und/oder für Transaktionen, die eine Beteiligung am Eigenkapital eines Unternehmens ermöglichen. Es ist möglich, dass Kriminelle fingierte oder irreführende Bilanzierungsmethoden anwenden, um den scheinbaren Wert eines Unternehmens zu verzerren. Unter anderem versuchen sie, den Unternehmenswert zu verringern, um

[14] Zum Beispiel können Angehörige der Rechtsberufe verpflichtenden Offenlegungsvorschriften unterliegen, die es ihnen vorschreiben, Vorgänge, die Anzeichen von Steuerhinterziehung aufweisen, den Steuerbehörden zu melden. Angehörige der Rechtsberufe können sich auch strafbar machen, wenn sie Steuerhinterziehung ermöglichen. Diese Initiativen verpflichten Angehörige der Rechtsberufe und Aufsichtsstellen, viele der in diesem Leitfaden dargelegten Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass sie ihren Verpflichtungen nach dem geltenden Recht nachkommen.

Wertübertragungen zu vertuschen oder zu verschleiern. Obgleich Notarinnen und Notare grundsätzlich nicht dafür zuständig sind, den „wahren" Wert von Unternehmen festzustellen, können sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Informationen stoßen, die dem behaupteten Wert eines Unternehmens entgegenstehen.

Legitimationsprüfung

56. In bestimmten Situationen werden Notarinnen bzw. Notare für die Legitimationsprüfung bei der Ausfertigung privater Dokumente benötigt. Auch wenn die Legitimationsprüfung technisch betrachtet lediglich in der Überprüfung der Identitäten der Unterzeichnenden besteht, kann sie doch auch dem Inhalt eines Dokuments den Anschein von Glaubhaftigkeit verleihen. Kriminelle könnten diese notarielle Dienstleitung dafür nutzen, insbesondere Informationen in solchen Dokumenten glaubhaft erscheinen zu lassen, die sich auf die Identitäten der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Vermögenswerten beziehen, was dazu führen kann, dass die wahren Eigentümerinnen bzw. Eigentümer verschleiert werden.

Legalisation alter Dokumente

57. Unter bestimmten Umständen sind Notarinnen bzw. Notare erforderlich, wenn private Dokumente, die mehrere Jahre vor der Beglaubigung erstellt wurden, legalisiert werden sollen. Der Zweck dieser Dienstleistung besteht darin, Sicherheit hinsichtlich der Gültigkeit alter Dokumente zu schaffen. Kriminelle könnten versuchen, diese Dienstleistungen in Bezug auf Dokumente zu nutzen, mit denen vorgetäuscht werden soll, dass vor vielen Jahren Transaktionen vorgenommen wurden, ohne dass dies anderweitig nachgewiesen werden könnte.

Öffnung von Schließfächern

58. Notarinnen und Notare können der Öffnung von Bankschließfächern, die im Namen verstorbener Personen geöffnet werden, beiwohnen. Ihre Dienstleistung besteht hier in der Protokollierung des Schließfachinhalts. Kriminelle könnten in betrügerischer Absicht Sachen, die nicht der verstorbenen Person gehörten, in ein solches Schließfach legen, um dafür zu sorgen, dass das Eigentum daran scheinbar rechtmäßig und „sauber" aus dem Nachlass der verstorbenen Person auf das kriminelle Unternehmen als Nachlassberechtigte übergeht.

FATF-Empfehlungen mit Geltung für Angehörige der Rechtsberufe

59. Das Hauptanliegen der FATF-Empfehlungen mit Bezug auf Angehörige der Rechtsberufe liegt darin, sicherzustellen, dass ihre Tätigkeiten und Dienstleistungen nicht für kriminelle Aktivitäten und Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Das passt auch zu der Rolle von Angehörigen der Rechtsberufe als Hüter des Rechts und der Rechtsstaatlichkeit mit sich, wonach sie es zu vermeiden haben, Kriminelle wissentlich zu unterstützen oder kriminelle Aktivitäten zu ermöglichen. Die in R.22 enthaltenen Anforderungen hinsichtlich der in R.10, 11, 12, 15 und 17 vorgesehenen Kundensorgfalts- und Dokumentationspflichten, PEP-Auflagen und der Auflagen in Bezug auf neue Technologien und die Ausführung durch Dritte sollten unter bestimmten Umständen auch für Angehörige der Rechtsberufe gelten.

60. R.22 sieht vor, dass die in R.10, 11, 12, 15 und 17 enthaltenen Kundensorgfalts- und Dokumentationspflichten, PEP-Auflagen und die Auflagen in Bezug auf neue Technologien und die Ausführung durch Dritte unter bestimmten Umständen auch für Angehörige der Rechtsberufe gelten. R.22 findet auf Angehörige der Rechtsberufe Anwendung, die bestimmte spezifizierte Tätigkeiten vorbereiten oder durchführen. Soweit ihre Rechtsberatung oder Vertretung nicht darin besteht, eine oder mehrere dieser spezifizierten Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen, gelten die FATF-Empfehlungen nicht für Angehörige der Rechtsberufe. Dieser Leitfaden soll in Situationen unterstützend wirken, in denen Angehörige der Rechtsberufe für ihre Klientinnen oder Klienten im Hinblick auf spezifizierte Tätigkeiten Transaktionen vorbereiten oder durchführen. Beispielsweise wären die FATF-Empfehlungen nicht anzuwenden, wenn Angehörige der Rechtsberufe nur zur Prozessführung oder bei speziellen Beratungsstellen (bspw. zu Prozesskostenhilfe oder allgemeinen Rechtsfragen) standardmäßige Fragen beantworten.

61. Sind mehr als eine Kanzlei oder mehrere Angehörige der Rechtsberufe an der Vorbereitung oder Durchführung einer Transaktion beteiligt, muss jede einzelne Kanzlei oder Person die geltenden Kundensorgfalts-, Dokumentations- und AML/CFT-Verpflichtungen einhalten. Soweit gestattet können Angehörige der Rechtsberufe nach R.17 bei der Durchführung der Schritte a bis c der in R.10 genannten CDD-Maßnahmen oder bei der Geschäftsanbahnung auf Dritte zurückgreifen. Sind nicht alle einzelnen Rechtsdienstleister an der Vorbereitung oder Durchführung der Transaktion beteiligt, gelten die AML/CFT-Verpflichtungen nicht zwangsläufig auch für diejenigen, die am Rande der Transaktion beraten oder Dienstleistungen (z. B. allgemeine Rechtseinschätzung zur Anwendbarkeit eines lokalen Gesetzes) erbringen.

62. R.23 verlangt, dass die in R.18 (interne Kontrollmechanismen und ausländische Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften), R.19 (Länder mit erhöhtem Risiko), R.20 (Meldung verdächtiger Transaktionen) und R.21 (Preisgabe vertraulicher Informationen („tipping-off") und Vertraulichkeit) festgelegten Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auch für Angehörige der Rechtsberufe gelten sollten.

63. R.23 gilt für Angehörige der Rechtsberufe, wenn sie im Zusammenhang mit den in R.22 spezifizierten Tätigkeiten im Namen einer Klientin oder eines Klienten eine Finanztransaktion durchführen. Haben Angehörige der Rechtsberufe den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme, dass finanzielle Mittel Gewinne aus einer kriminellen Tätigkeit sind oder mit Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen, sollten sie verpflichtet sein, ihren Verdacht unverzüglich der FIU zu melden. Vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen sind Angehörige der Rechtsberufe nicht zur Meldung ihres Verdachts verpflichtet, wenn sie die betreffenden Informationen unter Umständen erhalten haben, die unter das Berufsgeheimnis fallen, wie in INR.23 anerkannt ist. Das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten und ihren Klientinnen bzw. Klienten ist in vielen Ländern geschützt, teilweise sogar verfassungsrechtlich.

64. Die FATF-Empfehlungen stellen den internationalen Standard zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung dar. Sie werden von den einzelnen Ländern unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Kontexte und Rechtsrahmen umgesetzt. Im Großen und Ganzen sind die Länder den FATF-Empfehlungen eng gefolgt, doch es gibt Unterschiede und die Angehörigen der Rechtsberufe müssen sich sorgfältig mit diesen Abweichungen in ihren eigenen Rechtsordnungen auseinandersetzen.

Das übergreifende Konzept, wonach die Verpflichtungen nur für bestimmte spezifizierte Tätigkeiten gelten, ist in allen Rechtsordnungen gleichermaßen verbreitet. Abschnitt III enthält weitere Orientierungshilfen zur Anwendung der in R.22 und R.23 enthaltenen Verpflichtungen auf Angehörige der Rechtsberufe.

65. Auch wenn einzelne Angehörige der Rechtsberufe oder Kanzleien schlussfolgern können, dass bestimmte AML/CFT-Verpflichtungen für sie nicht gelten, müssen sie aufgrund von ethischen Standards sicherstellen, dass ihre Dienstleistungen nicht missbraucht werden (z. B. von Kriminellen), und sie sollten gründlich prüfen, was zum Schutz vor diesen Risiken zu tun ist.

66. Die Länder sollten das System anwenden, das am besten auf die für sie relevanten GW/TF-Risiken zugeschnitten ist, und dabei die Tätigkeiten von Rechtsfachleuten und den für sie geltenden Verhaltenskodex berücksichtigt.

Abschnitt II – Der risikobasierte Ansatz in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Worin besteht der risikobasierte Ansatz?

67. Der risikobasierte Ansatz in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bedeutet, dass die zuständigen Behörden und DNFBPs einschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare und andere Angehörige der Rechtsberufe die GW/TF-Risiken, denen sie ausgesetzt sind, ermitteln, bewerten und verstehen und die notwendigen AML/CFT-Maßnahmen effektiv und effizient umsetzen sollten, um diese Risiken zu mindern und zu steuern.

68. Wollen Angehörige der Rechtsberufe die GW/TF-Risiken, mit denen der Sektor als Ganzes konfrontiert ist und die ihren Dienstleistungen, ihrem Klientenstamm und den Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind, zu eigen sind, sowie die Wirksamkeit ihrer Kontrollmechanismen ermitteln und jederzeit nachvollziehen, so müssen sie hierfür Ressourcen bereitstellen und in Schulungen investieren. Für Aufsichtsstellen erfordert das, dass sie die für ihren Aufsichtsbereich spezifischen GW/TF-Risiken durchschauen und verstehen, in welchem Maß vertretbarerweise erwartet werden kann, dass AML/CFT-Maßnahmen dieses Risiko verringern.

69. Der risikobasierte Ansatz ist nicht perfekt. So kann es Situationen geben, bei denen Angehörige der Rechtsberufe angemessene und verhältnismäßige AML/CFT-Maßnahmen zur Risikoermittlung und -minderung ergriffen haben und trotzdem in einzelnen Fällen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Zwar hat jeder risikobasierte Ansatz seine Grenzen, doch bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt es sich um reale und ernsthafte Probleme, mit denen sich die Angehörigen der Rechtsberufe auseinandersetzen müssen, damit sie nicht wissentlich oder unwissentlich dazu beitragen oder ermutigen.

70. Die wesentlichen Elemente eines risikobasierten Ansatzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

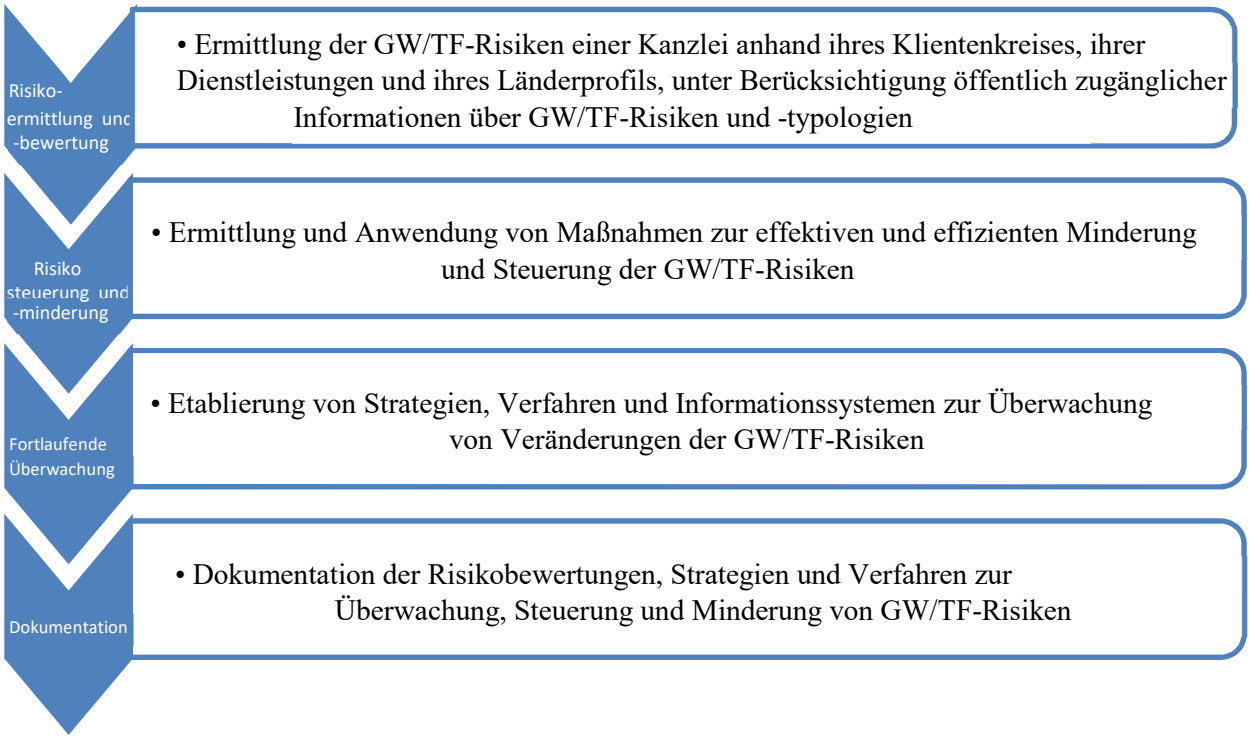

Gründe für den risikobasierten Ansatz

71. 2012 hat die FATF ihre Empfehlungen aktualisiert, um mit der Entwicklung der Risiken Schritt zu halten und die globalen Schutzvorkehrungen zu stärken. Ihr Zweck besteht weiterhin darin, die Integrität des Finanzsystems zu schützen. Dazu bekommen die Regierungen zeitgemäße Werkzeuge an die Hand, mit denen sie gegen Finanzkriminalität vorgehen können.

72. Ein großer Schwerpunkt lag auf dem risikobasierten Ansatz hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere auf Präventionsmaßnahmen und Überwachung. Zwar sahen auch die Empfehlungen von 2003 bereits die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes in manchen Bereichen vor, in den Empfehlungen von 2012 wird dieser jedoch als wesentliche Grundlage für den AML/CFT-Rahmen der Länder gesehen.[15]

73. Der risikobasierte Ansatz erlaubt es den Ländern, innerhalb der Rahmenbedingungen der FATF-Empfehlungen besser auf sie zugeschnittene Maßnahmen anzuwenden, so dass sie ihre Ressourcen effektiver und effizienter einsetzen und präventive Maßnahmen durchführen können, die vertretbar und der Art der Risiken gegenüber verhältnismäßig sind.

[15] R.1.

74. Die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes ist für die wirksame Umsetzung der FATF-Standards durch die Länder und die Angehörigen der Rechtsberufe daher von wesentlicher Bedeutung.[16]

Anwendung des risikobasierten Ansatzes

75. Die FATF-Standards gehen nicht davon aus, dass ein bestimmter Sektor einem größeren Risiko ausgesetzt ist als andere. Vielmehr weisen sie auf Sektoren hin, die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gegenüber anfällig sein könnten. Das Gesamtrisiko sollte anhand einer Beurteilung des Sektors auf nationaler Ebene ermittelt werden. Einzelne Vertreter eines Sektors können – abhängig von verschiedenen Faktoren wie Dienstleistungen, Produkten, Klientel, Geografie, Präventionsmaßnahmen und Stärke ihres Compliance-Programms – höheren oder niedrigeren Risiken ausgesetzt sein.

76. R.1 legt den Anwendungsbereich des risikobasierten Ansatzes wie folgt fest:

a) **Für wen sollte das AML/CFT-System eines Landes gelten?**

- Zusätzlich zu den Sektoren und Tätigkeiten, die bereits in den Anwendungsbereich der FATF-Empfehlungen fallen[17], sollten die Systeme der Länder auch für weitere Einrichtungen, Sektoren und Tätigkeiten gelten, bei denen ein erhöhtes GW/TF-Risiko besteht. Die Länder könnten auch in Erwägung ziehen, bestimmte Einrichtungen, Sektoren oder Tätigkeiten von einzelnen AML/CFT-Verpflichtungen auszunehmen, sofern spezielle Bedingungen (z. B. ein erwiesenermaßen geringes GW/TF-Risiko) erfüllt sind und streng eingegrenzte und begründete Umstände vorliegen.[18]

b) **Wie sollten diejenigen, für die das AML/CFT-System gilt, im Hinblick auf ihre Compliance überwacht oder beaufsichtigt werden?**

- Aufsichtsstellen sollten sicherstellen, dass die Angehörigen der Rechtsberufe ihre Verpflichtungen aus R.1 umsetzen. AML/CFT-Aufsichtsstellen sollten die individuell von den Angehörigen der Rechtsberufe selbst vorgenommene Risikobewertung und -minderung prüfen und den in dem jeweiligen nationalen RBA vorgesehenen Ermessensspielraum berücksichtigen.

---

[16] Die Wirksamkeit risikobasierter Präventions- und Minderungsmaßnahmen wird im Zusammenhang mit der gegenseitigen Evaluierung der nationalen AML/CFT-Systeme beurteilt. Die Wirksamkeitsprüfung soll messen, in welchem Umfang ein Land vorgegebene Ergebnisse, die für ein robustes AML/CFT-System von zentraler Bedeutung sind, erreicht und soll außerdem prüfen, in welchem Umfang der rechtliche und institutionelle Rahmen eines Landes die erwarteten Ergebnisse hervorbringt. Wollen die Prüfer feststellen, ob die AML/CFT-Maßnahmen Mängel aufweisen und wie gravierend diese sind, werden sie die Risiken und die Flexibilität des risikobasierten Ansatzes berücksichtigen müssen *(FATF, 2013f)*.

[17] Siehe die Definition der Begriffe „Designated Non-Financial Businesses and Professions“ [Bestimmtes Unternehmen oder bestimmter Beruf außerhalb des Finanzsektors] und „Financial Institutions“ [Finanzinstitute] im FATF-Glossar.

[18] Siehe INR.1.

c) **Wie sollten diejenigen, für die das AML/CFT-System gilt, zu Compliance verpflichtet werden?**

- Grundsätzlich gilt für risikobasierte Ansätze: Besteht ein erhöhtes Risiko, sollten verstärkte Maßnahmen zur Risikosteuerung und -minderung ergriffen werden. Die Vielfalt, das Ausmaß, die Frequenz und die Intensität präventiver Maßnahmen und Kontrollen sollten in Szenarien mit erhöhtem Risiko verstärkt werden. Angehörige der Rechtsberufe sind verpflichtet, jede der folgenden CDD-Maßnahmen durchzuführen [19] : i) Ermittlung und Überprüfung der Identität der Klientinnen bzw. Klienten; ii) Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung ihrer Identität; iii) Nachvollziehen des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung; und iv) fortlaufende CDD-Maßnahmen in Bezug auf die Geschäftsbeziehung. Werden die GW/TF-Risiken jedoch als geringer eingeschätzt, fallen auch Ausmaß, Frequenz und/oder Intensität der Kontrollen entsprechend geringer aus. Wird das Risiko als normal eingeschätzt, sollten die standardmäßigen AML/CFT-Kontrollen Anwendung finden.

d) **Berücksichtigung der Intensität der Geschäftsbeziehungen**

- Angehörige der Rechtsberufe sind nicht verpflichtet, Risiken komplett aus dem Weg zu gehen. Selbst wenn die Dienstleistungen, die sie für ihre Klientinnen bzw. Klienten erbringen, sich in der Risikobewertung als GW/TF gegenüber anfällig herausstellen, bedeutet das nicht, dass alle Angehörigen der Rechtsberufe und ihre gesamte Klientel oder all ihre Dienstleistungen mit einem höheren Risiko behaftet sind, wenn die umgesetzten risikomindernden Maßnahmen berücksichtigt werden.

e) **Bedeutung der Dienstleistungen von Angehörigen der Rechtsberufe für die Gesamtwirtschaft**

- Angehörige der Rechtsberufe spielen für das rechtliche und wirtschaftliche Leben eines Landes oftmals eine bedeutende Rolle. Ihre unterstützende Rolle bei Geschäftsverhandlungen und anderen Vereinbarungen ist unverzichtbar. Die Risiken, die in Verbindung mit einer Gruppe von Klientinnen bzw. Klienten auftreten, sind nicht statisch und es ist zu erwarten, dass einzelne Klientinnen bzw. Klienten innerhalb einer Gruppe auf der Grundlage verschiedener Faktoren auch verschiedenen Risikokategorien – z. B. gering, mittelgering, mittel, mittelhoch, hoch – zugeteilt werden können (eine detaillierte Beschreibung ist in Abschnitt 3.1 zu finden). Risikomindernde Maßnahmen sollten dementsprechend Anwendung finden.

Herausforderungen

77. Die Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes kann Angehörige der Rechtsberufe vor eine Reihe von Herausforderungen stellen. Für einen risikobasierten Ansatz braucht es Ressourcen und Expertise auf nationaler und auf Branchenebene, um Informationen Risiken sammeln und auswerten, Strategien und Verfahren entwickeln und Personal schulen zu

[19] Siehe R.10.

können. Für die Umsetzung eines RBA ist es außerdem entscheidend, dass die Personen, die solche Strategien und Verfahren entwerfen und umsetzen, mit Augenmaß vorgehen und gut geschult sind.

Kasten 1. Besondere RBA-Herausforderungen für Angehörige der Rechtsberufe

Compliance-Kultur und angemessene Ressourcen. Für die Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes ist es erforderlich, dass Angehörige der Rechtsberufe die GW/TF-Risiken umfassend verstehen und in der Lage sind, gute fachliche Entscheidungen zu treffen. Vor allem sollten Angehörige der Rechtsberufe und Führungskräfte in Kanzleien die Bedeutung einer Compliance-Kultur in der gesamten Organisation anerkennen und sicherstellen, dass genügend Ressourcen für deren Umsetzung bereitstehen, die der Größe, dem Aufgabenfeld und den Tätigkeiten der Organisation gerecht werden. Dazu muss unter anderem durch Schulungen, Einstellungen, Unternehmensberatung und durch „Learning by Doing" Fachwissen aufgebaut werden. Außerdem müssen sowohl auf nationaler wie auch auf institutioneller Ebene die notwendigen Ressourcen für die Sammlung und Auswertung von Informationen über GW/TF-Risiken und für die Entwicklung von Verfahren und Systemen bereitstehen, damit unter anderem eine effektive Entscheidungsfindung gewährleistet ist. Tauschen die maßgeblichen zuständigen Behörden, Aufsichtsstellen und SRBs untereinander Informationen aus, ist das dem Prozess zuträglich. Es ist wertvoll und zu begrüßen, wenn die zuständigen Behörden, Aufsichtsstellen, Angehörigen der Rechtsberufe und SRBs Leitfäden über bewährte Praktiken zur Verfügung stellen.

Signifikante Unterschiede bei Dienstleistungen und Kundschaft. Was die Bandbreite und Art der von ihnen angebotenen Dienstleistungen, die angesprochene Kundschaft sowie die Größe, den Schwerpunkt, die geografische Reichweite und die Erfahrenheit der Kanzlei und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeht, unterscheiden sich Rechtsdienstleister in wesentlichem Maße. Bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes sollten Angehörige der Rechtsberufe vertretbare Entscheidungen im Hinblick auf ihre speziellen Dienstleistungen und Tätigkeiten treffen. Das könnte bedeuten, dass wahrscheinlich keine zwei Angehörigen der Rechtsberufe und keine zwei Kanzleien im Detail dieselbe Praxis anwenden. Angehörige der Rechtsberufe sollten ihren RBA daher auf der Grundlage ihrer individuellen Merkmale und ihres individuellen Tätigkeitsprofils zuschneiden.

Welche mindernden Maßnahmen geeignet sind, wird auch davon abhängen, welche Rolle die Angehörigen der Rechtsberufe innehaben und in welcher Form sie beteiligt sind. Die Situation kann sich bei Rechtsfachleuten, die ihre Klientinnen und Klienten unmittelbar vertreten, und solchen, die für ganz bestimmte Zwecke herangezogen werden, ganz unterschiedlich darstellen. Betreffen ihre Dienstleistungen auch steuerrechtliche Bestimmungen und Regulierungsvorschriften, müssen die Angehörigen der Rechtsberufe zusätzlich prüfen, welche Möglichkeiten der Strukturierung von Transaktionen und

Rechtsgebilden oder Operationen in einem bestimmten Land bzw. einer Rechtsordnung zulässig sind, um rechtmäßig Steuern zu vermeiden und/oder zu verringern.

Transparenz der wirtschaftlichen Berechtigungen in Bezug auf juristische Personen und Rechtsgestaltungen. Angehörige der Rechtsberufe können an der Errichtung oder Verwaltung von Rechtsgebilden und Rechtsgestaltungen beteiligt sein, obwohl diese Tätigkeiten in vielen Ländern von jeder juristischen oder natürlichen Person durchgeführt werden können. Nehmen die Angehörigen der Rechtsberufe diese „Gatekeeper"-Rolle ein, können sie sich je nach Art und Tätigkeiten ihrer Klientinnen bzw. Klienten mit Herausforderungen konfrontiert sehen, wenn sie die Informationen zu wirtschaftlichen Berechtigungen zutreffend und auf dem aktuellen Stand halten wollen. Andere Herausforderungen können sich stellen, wenn neue Klientinnen oder Klienten aufgenommen werden, bei denen im Hinblick auf die – im Ausland errichtete/gegründete – Rechtsgestaltung und/oder deren Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Kontrollpersonen oder wirtschaftlich Berechtigten nur in minimalem Umfang wirtschaftliche Aktivitäten zu verzeichnen sind. Und schließlich bleibt immer das Risiko, dass Informationen – sei es, dass sie aus einem öffentlichen Register, einer Drittquelle oder von der Klientin bzw. dem Klienten stammen – inkorrekt sind, wobei die Gefahr am größten ist, wenn die entsprechenden Informationen von der Klientin bzw. dem Klienten zur Verfügung gestellt wurden.[20] Ungeachtet dieser Risiken sollten Angehörige der Rechtsberufe bei der Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten von Anfang an Antworten von den unmittelbaren Klientinnen bzw. Klienten verlangen (nachdem sie zunächst festgestellt haben, dass keine der relevanten Ausnahmen hinsichtlich der Bestimmung wirtschaftlicher Berechtigungen gelten, z. B. wenn es sich bei dem Klienten um ein börsennotiertes Unternehmen handelt). Die von der Klientin bzw. dem Klienten bereitgestellten Informationen sollten anschließend, soweit möglich, durch einen Abgleich mit öffentlichen Registern und Drittquellen in angemessenem Umfang bestätigt werden. Hierzu kann es nötig werden, den unmittelbaren Klientinnen oder Klienten weitere Fragen zur Klärung zu stellen. Ziel ist, dass die Angehörigen der Rechtsberufe sich hinreichend von der Identität der wirtschaftlich Berechtigten überzeugen können. Weitere Praxishinweise zu wirtschaftlichen Berechtigungen sind in Kasten 2 zu finden.

Kriminalitätsrisiko. Auch wenn die Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes nicht das Recht einer Klientin bzw. eines Klienten auf Zugang zum Recht einschränken sollte, müssen Angehörige der Rechtsberufe und ihre Kanzleien doch auf die GW/TF-Risiken, die mit ihren Dienstleistungen einhergehen, achten, um zu vermeiden, dass sie unwissentlich eine GW/TF-Straftat begehen oder sich der Beihilfe zu einer solchen Straftat schuldig machen. So gab es Fälle, in denen Angehörige der Rechtsberufe unwissentlich oder wegen Nachlässigkeit in Straftaten verstrickt wurden oder in denen mitschuldige Rechtsfachleute absichtlich die Wäsche von Gewinnen aus Straftaten ermöglichten. Angehörige der Rechtsberufe und Kanzleien sollten sich vor Missbrauch durch Kriminelle und Terroristen schützen. Es kann sein, dass sie hierzu die Zahlungsmethoden und -quellen für ihre Dienstleistungen einschränken (z. B. keine Barzahlung über einem bestimmten Wert oder

[20] Weitere Informationen hierzu finden Angehörige der Rechtsberufe in der FATF Guidance on Transparency and Beneficial Ownership [FATF-Leitfaden zu Transparenz und wirtschaftlichem Eigentum].

keine ungeklärten Zahlungen von Dritten) und hinsichtlich ihrer Klientinnen und Klienten und deren Vermögen einen größeren Fokus auf die Überwachung und Meldung ungewöhnlicher oder verdächtiger Aktivitäten legen müssen.

Wechselspiel zwischen dem Erfordernis zur Einhaltung von AML/CFT-Verpflichtungen und dem jeweils geltenden Prinzip des Berufsgeheimnisses. Findet das Berufsgeheimnis Anwendung, gelten in vielen Ländern gesetzliche Ausnahmen, die es Angehörigen der Rechtsberufe ermöglichen, einen GW/TF-Verdacht zu melden, ohne sich strafbar zu machen oder ethische Verpflichtungen zu verletzen. In anderen gibt es Ausnahmeregelungen für die Offenlegung von Informationen, wenn diese von einem berechtigten Anspruch auf Wahrung des Berufsgeheimnisses erfasst sind. Allerdings könnten die Angehörigen der Rechtsberufe im Hinblick auf Meldungen, die normalerweise gegen das Berufsgeheimnis oder Verschwiegenheitspflichten verstoßen würden, Vorbehalte haben, weil Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung dieser Ausnahmen bestehen, keine hinreichenden Informationen dazu vorliegen oder nicht hinreichend dazu geschult wurde, weil die Situationen ihrer Klientinnen oder Klienten sehr kompliziert sind oder weil verschiedene dieser Faktoren in Kombination auftreten. Kriminelle könnten fälschlicherweise annehmen, dass das Berufsgeheimnis Ermittlungen oder eine strafrechtliche Verfolgung durch die Behörden verzögert, behindert oder verhindert, wenn sie die Dienste von Angehörigen der Rechtsberufe in Anspruch nehmen. Kriminelle könnten – mit der konkreten Absicht, ihre Tätigkeiten und Identität durch den Schutz des Berufsgeheimnisses vor den Behörden zu verheimlichen – auch gezielt Angehörige der Rechtsberufe (statt Personen aus anderen Berufsgruppen) für die in R.22 aufgelisteten Dienstleistungen auswählen.

Verteilung von Verantwortlichkeiten im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes

78. Ein wirksamer risikobasierter Ansatz baut auf dem Rechts- und Regulierungsansatz eines Landes, der Art, Vielfalt und Ausgereiftheit seines Finanzsektors und seinem Risikoprofil auf und spiegelt diese wider. Angehörige der Rechtsberufe sollten die für sie selbst bestehenden GW/TF-Risiken unter Berücksichtigung der nationalen Risikoanalysen nach R.1 und des Rechts- und Regulierungsrahmens sowie der innerhalb dieses Rahmens möglicherweise für bestimmte Bereiche festgelegten Risikozuschreibungen und Minderungsmaßnahmen ermitteln und bewerten. Die Angehörigen der Rechtsberufe sind verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen, um ihre GW/TF-Risiken zu ermitteln und zu bewerten, und müssen über Konzepte, Kontrollen und Verfahren verfügen, mit denen sie die ermittelten Risiken wirksam steuern und mindern können.[21] Liegen erhöhte GW/TF-Risiken vor, sollten Angehörige der Rechtsberufe stets verstärkte CDD-Maßnahmen einsetzen, auch wenn das nationale Recht oder nationale Regulierungsvorschriften womöglich nicht konkret vorschreiben, wie dieses erhöhte Risiko zu mindern ist (z. B. durch Änderung des Umfangs der fortlaufenden verstärkten Überwachung).

[21] R.1 und INR.1.

79. Ergreifen Angehörige der Rechtsberufe Strategien zur Minderung von GW/TF-Risiken, sollten sie den geltenden nationalen Rechts-, Regulierungs- und Aufsichtsrahmen berücksichtigen. Bei der Entscheidung darüber, in welchem Umfang Angehörige der Rechtsberufe Maßnahmen zur Risikominderung ergreifen können, sollten die Länder berücksichtigen, inwiefern der Sektor zur wirksamen Ermittlung und Steuerung von GW/TF-Risiken in der Lage ist und ob die Aufsichtsstellen über die nötigen Fachkenntnisse und Ressourcen verfügen, um eine angemessene Überwachung durchzuführen und bei potentiellen Fehlern oder Versagen einzugreifen. Die Länder können auch Belege der zuständigen Behörden zum Compliance-Grad innerhalb des Sektors und zu dessen Herangehensweise an GW/TF-Risiken berücksichtigen. Länder, deren Dienstleistungssektoren oder Rechts- und Aufsichtsrahmen sich noch in der Entwicklung befinden, können entscheiden, dass Angehörige der Rechtsberufe nicht hinreichend gerüstet sind, um GW/TF-Risiken wirksam zu ermitteln und zu steuern. In diesen Fällen könnte eine präskriptivere Umsetzung der AML/CFT-Auflagen angemessen sein, bis der Wissens- und Erfahrungsstand innerhalb des Sektors angewachsen ist.[22]

80. Angehörige der Rechtsberufe sollten nicht von einer AML/CFT-Aufsicht ausgenommen werden, selbst wenn ihre Compliance-Kontrollen angemessen sind. Der risikobasierte Ansatz erlaubt es den zuständigen Behörden jedoch, mehr Aufsichtsressourcen auf Beaufsichtigte mit höheren Risikowerten zu richten.

Ermittlung von GW/TF-Risiken

81. Für einen wirksamen RBA ist es unabdingbar, Zugang zu zutreffenden, aktuellen und objektiven Informationen über GW/TF-Risiken zu haben. Gemäß INR.1.3 müssen die Länder über Mechanismen verfügen, mit denen sie allen betreffenden zuständigen Behörden, Finanzinstituten und Angehörigen der Rechtsberufe adäquate Informationen über die Ergebnisse der Risikobewertungen übermitteln können. Stehen Informationen nicht ohne Weiteres zur Verfügung, zum Beispiel, weil die zuständigen Behörden keine hinreichende Datengrundlage zur Risikobewertung haben, die relevanten Informationen zu GW/TF-Risiken oder -Bedrohungen nicht teilen können oder weil der Zugang zu Informationen aufgrund von Zensur- oder Datenschutzbestimmungen eingeschränkt ist, wird es für die Angehörigen der Rechtsberufe schwierig sein, die GW/TF-Risiken korrekt zu ermitteln.

82. Nach R.34 müssen die zuständigen Behörden, Aufsichtsstellen und Selbstverwaltungseinrichtungen Leitlinien festlegen und Rückmeldungen an Finanzinstitute und DNFBPs geben. Diese Leitlinien und Rückmeldungen helfen den Institutionen und Unternehmen dabei, die GW/TF-Risiken zu ermitteln und ihre Programme zur Risikominderung entsprechend anzupassen.

Bewertung von GW/TF-Risiken

83. Um die GW/TF-Risiken bewerten zu können, müssen die Länder, zuständigen Behörden und Angehörigen der Rechtsberufe feststellen, wie die ermittelten GW/TF-

[22] Dies könnte auf eine Kombination der in Abschnitt II beschriebenen Elemente sowie objektive Kriterien wie Berichte über gegenseitige Bewertungen, Umsetzungsberichte oder Evaluierungen im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors (Financial Sector Assessment Program – FSAP) gestützt werden.

Bedrohungen sich auf sie auswirken werden. Sie sollten die Informationen analysieren, um zu verstehen, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Risiken eintreten und wie sie sich auf einzelne Angehörige der Rechtsberufe, den gesamten Sektor und die nationale Wirtschaft auswirken würden. Als erster Schritt werden die GW/TF-Risiken oft den Kategorien gering, mittelgering, mittel, mittelhoch, hoch zugeteilt. Die Bewertung von GW/TF-Risiken geht über eine reine Ansammlung quantitativer und qualitativer Informationen ohne ordentliche Analyse hinaus; die Informationen bilden die Grundlage für eine wirksame Minderung von GW/TF-Risiken und sollten auf einem aktuellen Stand gehalten werden, damit sie relevant bleiben.[23]

84. Die zuständigen Behörden einschließlich der Aufsichtsstellen und SRBs sollten fähiges und zuverlässiges Personal einstellen, das ggf. im Rahmen von „Fit-and-Proper"-Tests, bei denen die fachliche und charakterliche Eignung geprüft wird, rekrutiert wurde. Sie sollten entsprechend der Komplexität ihrer Zuständigkeiten technisch ausgestattet werden. Angehörige der Rechtsberufe und Kanzleien, die, z. B. wegen der Größe oder der geografischen Aufstellung der Kanzlei, regelmäßig in großem Umfang Untersuchungen durchführen müssen, wenn sie neue Klientinnen oder Klienten aufnehmen, könnten ebenfalls in Erwägung ziehen, fähiges und zuverlässiges Personal, das in angemessener Form rekrutiert und überprüft wurde, einzustellen. Derartige Kanzleien werden wahrscheinlich auch den Einsatz verschiedener technologischer Optionen (einschließlich künstlicher Intelligenz) und Softwareprogramme erwägen, die heutzutage dafür genutzt werden, Kanzleien in dieser Hinsicht zu unterstützen.

85. Kanzleien sollten interne Strategien, Verfahren und Kontrollen einschließlich geeigneter Compliance-Steuerungsprogramme und geeigneter Überprüfungsverfahren entwickeln, um bei der Personaleinstellung einen hohen Standard zu gewährleisten. Sie sollten auch Programme für die fortlaufende Schulung ihres Personals entwickeln. Die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte der Komplexität ihrer Zuständigkeiten entsprechen.

Minderung und Steuerung der GW/TF-Risiken

86. Gemäß den FATF-Empfehlungen sollten Angehörige der Rechtsberufe bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes die ermittelten Risiken angemessen mindern und steuern. Eine solche Risikominderung wird in jedem Fall anfängliche und fortlaufende Kundensorgfaltspflichten sowie interne Strategien, Schulungen und Verfahren zum Umgang mit den Schwachstellen erfordern, die in dem konkreten Betätigungsfeld der jeweiligen Rechtsfachleute zum Tragen kommen. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten verstärkte Maßnahmen zur Steuerung der ermittelten GW/TF-Risiken ergreifen. Es wird nicht versucht, die Maßnahmen zur Risikominderung, die von den Angehörigen der Rechtsberufe angewendet werden können, in diesem Abschnitt vollumfänglich aufzulisten. Vielmehr

[23] FATF (2013a), Rdnr. 10. Weitere Details zur Ermittlung und Bewertung von GW/TF-Risiken sind auch in Abschnitt I D zu finden. Siehe auch die FATF Guidance on National Money Laundering and Terrorist Financing Risk Assessment [FATF-Leitfaden zur Bewertung des nationalen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos] (Februar 2013).

enthält er ausgewählte Beispiele dafür, wie Angehörige der Rechtsberufe im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes mit speziellen Risiken umgehen könnten.[24]

87. Nach den FATF-Empfehlungen müssen Angehörige der Rechtsberufe, Länder, zuständige Behörden und SRBs bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes entscheiden, welche Methode zur Minderung der ermittelten GW/TF-Risiken am geeignetsten und wirksamsten ist. Besteht ein erhöhtes GW/TF-Risiko, sollten sie verstärkte Maßnahmen zur Risikosteuerung und -minderung ergreifen. Bei geringeren Risikolagen können weniger strenge Maßnahmen angewendet werden:[25]

a) Die Länder könnten sich entsprechend der in INR 1.6 vorgesehenen Ausnahmen dafür entscheiden, einige der FATF-Empfehlungen, nach denen DNFBPs zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet sind, nicht anzuwenden, sofern i) ein erwiesenermaßen geringes GW/TF-Risiko besteht und dies nur unter streng eingegrenzten und begründeten Umständen auftritt und sich auf eine bestimmte Art von DNFBPs bezieht, oder ii) eine Finanzaktivität von einer natürlichen oder juristischen Person gelegentlich oder in äußerst begrenztem Umfang durchgeführt wird, so dass ein geringes GW/TF-Risiko besteht.

b) Länder, die vereinfachte Maßnahmen anwenden wollen, sollten eine Bewertung durchführen, um das mit einer Klientengruppe oder Dienstleistungskategorie verbundene geringere Risiko zu ermitteln, einen Schwellenwert für den geringeren Grad der entsprechenden Risiken festlegen und den Umfang und die Intensität der erforderlichen AML/CFT-Maßnahmen bestimmen, sofern die konkreten Bedingungen für eine der in INR 1.6 aufgeführten Ausnahmen erfüllt sind. Einzelne Empfehlungen enthalten detailliertere Angaben dazu, wie dieser allgemeine Grundsatz auf bestimmte Anforderungen anzuwenden ist.[26]

Entwicklung eines gemeinsamen RBA-Verständnisses

88. Die Wirksamkeit eines risikobasierten Ansatzes hängt davon ab, dass die zuständigen Behörden und Angehörigen der Rechtsberufe ein gemeinsames Konzept davon haben, was der RBA mit sich bringt, wie er anzuwenden ist und wie mit GW/TF-Risiken umgegangen werden sollte. Über den Rechts- und Regulierungsrahmen, der ihren Ermessensspielraum festlegt, hinaus sollten Angehörige der Rechtsberufe sich mit den von ihnen ermittelten Risiken auseinandersetzen. Nach einem Beratungsprozess sollten die zuständigen Behörden

[24] Informationen zu den Methoden der Angehörigen der Rechtsberufe zur Minderung ihrer Anfälligkeit für GW/TF sind in Abschnitt 2 dieses Leitfadens sowie in den Kapiteln III und IV des separaten Werks „*A Lawyer's Guide to Detecting and Preventing Money Laundering*" [Leitfaden zur Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Angehörige der Rechtsberufe], veröffentlicht im Oktober 2014 im Rahmen einer Zusammenarbeit der International Bar Association, der American Bar Association und des Council of Bars and Law Societies of Europe, zu finden.

[25] Vorbehaltlich der Bestimmungen des nationalen Rechtsrahmens zu vereinfachten Sorgfaltspflichten.

[26] Z. B. R.22 im Hinblick auf Kundensorgfaltspflichten.

einen RBA-Leitfaden für Angehörige der Rechtsberufe erstellen, in dem es darum geht, wie sie ihre rechtlichen und regulatorischen AML/CFT-Verpflichtungen erfüllen und steuern können. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden und Angehörigen der Rechtsberufe im Hinblick auf eine fortlaufende effektive Kommunikation unterstützt werden.

89. Die zuständigen Behörden sollten sich bewusst sein, dass in einem risikobasierten System nicht alle Angehörigen der Rechtsberufe identische AML/CFT-Kontrollmechanismen einsetzen werden. Gleichzeitig sollte den Angehörigen der Rechtsberufe klar sein, dass ein risikobasierter Ansatz sie nicht von der Pflicht zum Einsatz wirksamer AML/CFT-Kontrollen entbindet.

Abschnitt III - Leitfaden für Angehörige der Rechtsberufe

Risikoermittlung und -bewertung

90. Die GW/TF-Risiken, mit denen Angehörige der Rechtsberufe konfrontiert sein können, werden sich aufgrund zahlreicher Faktoren unterscheiden. Dazu gehören die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten, die Art und Identität ihrer Klientinnen bzw. Klienten und die Art und der Ursprung der Geschäftsbeziehung. Bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes sollten Angehörige der Rechtsberufe und Kanzleien beachten, dass die spezifizierten Tätigkeiten als anfälliger gegenüber GW/TF erkannt wurden, weil sie die Bewegung oder Verwaltung der Vermögenswerte von Klientinnen bzw. Klienten umfassen; diese Anfälligkeit kann noch höher sein, wenn die Tätigkeiten grenzübergreifend durchgeführt werden. Zu den spezifizierten Tätigkeiten gehören:

a) der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien

b) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten der Klientin bzw. des Klienten

c) die Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten

d) die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Unternehmen erforderlichen Mittel

e) die Gründung, das Betreiben oder die Verwaltung juristischer Personen oder Rechtsgestaltungen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftseinheiten

91. Obgleich sich die Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes nicht negativ auf das Recht von Klientinnen bzw. Klienten auf Zugang zu Recht und Beratung auswirken sollte, müssen die Angehörigen der Rechtsberufe und ihre Kanzleien auf GW/TF-Risiken achten, die mit den von ihnen angebotenen Dienstleistungen einhergehen, um zu vermeiden, dass sie unwissentlich eine GW/TF-Straftat begehen oder sich der Beihilfe zu einer solchen Straftat schuldig machen. Angehörige der Rechtsberufe und Kanzleien müssen sich davor schützen, unwissentlich in GW/TF verwickelt zu werden; eine solche Verwicklung wäre nicht nur eine Bedrohung für den guten Ruf der betroffenen Einzelperson, der Kanzlei und der Berufsgruppe als Ganzes, es wäre auch nicht hinnehmbar für den Berufsstand, sich von Kriminellen missbrauchen zu lassen.

92. Angehörige der Rechtsberufe sollten vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer Klientin oder einem Klienten eine Risikobewertung zu dieser Klientin bzw. diesem Klienten durchführen. In eine solche Risikobewertung können Erkenntnisse aus den nationalen Risikoanalysen, den supranationalen Risikoanalysen, den von den zuständigen Behörden durchgeführten Sektorberichten über GW/TF-Risiken im Rechtssektor, aus Risikoberichten anderer Länder, in denen die Angehörigen der Rechtsberufe Niederlassungen haben, und jede andere Information, die für eine Bewertung des in ihrem konkreten Fall bestehenden Risikos relevant sind, einfließen, zum Beispiel Artikel aus der Presse oder andere allgemein öffentlich verfügbare Informationen, die auf Probleme eingehen, die in bestimmten Rechtsordnungen aufgetreten sein könnten. Angehörige der Rechtsberufe können in Bezug auf Indikatoren und Risikofaktoren auch auf FATF-Leitfäden verweisen.[27] Während einer laufenden Geschäftsbeziehung sind auch Verfahren für eine fortlaufende Überwachung und Überprüfung des Risikoprofils der Klientinnen/Klienten oder Transaktionen wichtig. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, wie sie Angehörige der Rechtsberufe bestmöglich auf Erkenntnisse aus den nationalen Risikoanalysen und den supranationalen Risikoanalysen sowie auf andere Informationen hinweisen können, die für eine Bewertung des in dem entsprechenden Land für Rechtsdienstleister bestehenden Risikos relevant sind.

93. Angesichts der Art der Dienstleistungen, die Angehörige der Rechtsberufe normalerweise erbringen, werden automatische Transaktionsüberwachungssysteme, wie sie von Finanzinstituten eingesetzt werden, für die meisten Angehörigen der Rechtsberufe nicht geeignet sein. Das Wissen der Angehörigen der Rechtsberufe über ihre Klientinnen bzw. Klienten und deren Geschäfte wird sich im Laufe einer längerfristigen und interaktiven Geschäftsbeziehung weiterentwickeln (in manchen Fällen sind derartige Beziehungen auch nur kurzfristig angelegt, z. B. bei Immobilientransaktionen). Auch wenn von Angehörigen der Rechtsberufe nicht erwartet wird, Nachforschungen zu den Angelegenheiten oder Geschäften ihrer Klientinnen bzw. Klienten anzustellen, können sie durchaus in der Lage sein, im Laufe der Geschäftsbeziehung Veränderungen in der Art der Arbeit oder der Tätigkeiten der Klientinnen bzw. Klienten festzustellen. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten die Art der Risiken prüfen, die mit kurzfristigen Geschäftsbeziehungen zu Klientinnen/Klienten einhergehen, welche üblicherweise, aber eben nicht unbedingt ein geringes Risiko aufweisen (z. B. bei einmaligen Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit einfachen Transaktionen). Sie sollten sich auch des Inhalts der Dienstleistungen (des Auftrags), die von bestehenden oder potentiellen Klientinnen bzw. Klienten erbeten werden, und der damit verbundenen Risiken bewusst sein.

94. Die Ermittlung der mit bestimmten Klientinnen oder Klienten bzw. Klientengruppen und bestimmten Tätigkeitsfeldern verbundenen GW/TF-Risiken versetzt die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen und Kontrollen zur Minderung dieser Risiken festzulegen und umzusetzen. Je nachdem, welche Rolle die Angehörigen der Rechtsberufe innehaben und in welcher Form sie beteiligt sind, variieren auch die Risiken und angemessenen Maßnahmen. So können sich die Umstände erheblich unterscheiden, je nachdem, ob die Rechtsfachleute ihre Klientinnen oder Klienten bei einer einzigen Transaktion vertreten, eine langfristige Beraterziehung zu ihnen pflegen

[27] FATF Report on Vulnerabilities in the Legal Sector [FATF-Bericht zu den Anfälligkeiten in der Rechtsbranche] (2013), Kapitel 4 und 5.

oder ob sie für spezielle diskrete Zwecke beauftragt werden, wie zum Beispiel bei Notarinnen bzw. Notaren in Civil-Law-Systemen oder bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, die bei bestimmten Transaktionen zur Vor-Ort-Beratung in einer bestimmten Rechtsordnung beauftragt werden.

95. Der Umfang und Grad der fortlaufenden Überwachung und Überprüfung wird von der Art und Häufigkeit der Kundenkontakte sowie der umfassenden Bewertung des Risikoprofils spezieller Klientinnen bzw. Klienten oder Transaktionen abhängen. Unter Umständen müssen Angehörige der Rechtsberufe auch die Risikobewertung bestimmter Klientinnen oder Klienten auf der Grundlage von Informationen einer zuständigen Behörde, Selbstverwaltungseinrichtung oder anderen glaubwürdigen Quellen (einschließlich anderer Angehöriger der Rechtsberufe, von denen die Klientinnen bzw. Klienten an sie verwiesen wurden) anpassen.

96. Die Angehörigen der Rechtsberufe könnten sich bei der Bewertung von GW/TF-Risiken auf verschiedene Kategorien stützen. So entsteht eine Strategie für den Umgang mit potentiellen Risiken, die es Angehörigen der Rechtsberufe ermöglicht, jede Klientin bzw. jeden Klienten ggf. einer angemessenen und verhältnismäßigen Risikobewertung zu unterziehen.

97. Zu den gängigsten Risikokategorien gehören:

a) Länderrisiko bzw. geografisches Risiko

b) Kundenrisiko

c) Risiko im Zusammenhang mit speziellen Dienstleistungen

98. Welches Gewicht diesen Risikokategorien bei der Bewertung des gesamten potentiellen GW/TF-Risikos (einzeln oder in Kombination) beigemessen wird, kann je nach Umfang, Professionalität und Art der Dienstleistungen der Angehörigen der Rechtsberufe bzw. der Kanzlei unterschiedlich sein. Die Kriterien sollten jedoch ganzheitlich und nicht isoliert betrachtet werden. Die Angehörigen der Rechtsberufe müssen auf der Grundlage ihrer eigenen Tätigkeit und vertretbarer Entscheidungen unabhängig prüfen, wie viel Gewicht den einzelnen Risikofaktoren beizumessen ist.

99. Auch wenn es keine universell anerkannten Risikokategorien gibt, sind die in diesem Leitfaden aufgeführten Beispiele doch die gängigsten. Es gibt auch nicht die eine richtige Methodik dafür, wie diese Risikokategorien angewendet werden sollten. Mit der Anwendung der Risikofaktoren soll ein Rahmen dafür geschaffen werden, wie an die Bewertung und Steuerung potentieller GW/TF-Risiken herangegangen werden kann. Für kleinere Kanzleien und selbstständig tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist es ratsam, sich die Dienstleistungen, die sie anbieten, anzusehen (z. B. können Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmensführung größere Risiken mit sich bringen als andere).

100. Kriminelle wenden eine Vielzahl von Techniken und Mechanismen an, um die wirtschaftlichen Berechtigungen an Vermögenswerten und Transaktionen zu verschleiern. Viele der gängigen Mechanismen/Techniken hat die FATF in früheren Studien bereits zusammengefasst, z. B. in der FATF Guidance on Transparency and Beneficial Ownership [FATF-Leitfaden zu Transparenz und wirtschaftlichem Eigentum] von 2014 und im Joint FATF and Egmont Group Report on Concealment of Beneficial Ownership [Gemeinsamer Bericht der FATF und der Egmont Group zur Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum]

von 2018. Angehörige der Rechtsberufe finden in diesen Studien detaillierte Informationen zum Einsatz von Verschleierungstechniken sowie einschlägige Fallstudien.

101. Ein praktischer Ausgangspunkt für Kanzleien (insbesondere kleinere) und Angehörige der Rechtsberufe (insbesondere selbstständig tätige) wäre es, den nachfolgenden Ansatz zu wählen. Viele der beschriebenen Elemente sind im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Klientinnen und Klienten (z. B. treuhänderische Pflichten) sowie im Zusammenhang mit ihren allgemeinen regulatorischen Verpflichtungen von entscheidender Bedeutung:

a) **Annahme von Klientinnen bzw. Klienten und „Know your client"-Strategie**: Ermitteln Sie, um wen es sich bei der Klientin bzw. dem Klienten handelt, wer die wirtschaftlich Berechtigten sind und wer die wahren „Begünstigten" der Transaktion sind. Sie sollten die Herkunft der Finanzmittel und ggf. die Herkunft des Vermögens der Klientin bzw. des Klienten, deren Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und den Zweck der Transaktion kennen.

b) **Strategie für die Auftragsübernahme:** Verstehen Sie, um welche Art von Arbeit es sich handelt. Angehörige der Rechtsberufe sollten genau wissen, welche Art von Dienstleistung sie erbringen, und sie sollten verstehen, wie diese Tätigkeit die Bewegung oder Verschleierung von Gewinnen aus Straftaten ermöglichen könnte. Verfügen Angehörige der Rechtsberufe nicht über die nötigen Fachkenntnisse, sollten sie diesen Auftrag nicht übernehmen.

c) **Die wirtschaftlichen oder persönlichen Gründe für den Auftrag verstehen:** Die Angehörigen der Rechtsberufe müssen hinreichend davon überzeugt sein, dass es einen wirtschaftlichen oder persönlichen Grund für den Auftrag gibt. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, den wirtschaftlichen oder persönlichen Grund objektiv zu bewerten, sofern er vertretbar und glaubhaft erscheint.

d) **Auf Warnsignale achten:** Sie sollten die einzelnen Aspekte der Transaktion sehr vorsichtig herausarbeiten und anschließend sorgfältig überprüfen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass es sich bei Finanzmitteln um Gewinne aus einer kriminellen Tätigkeit handelt oder sie mit der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang stehen. Unter den in diesem Leitfaden festgelegten Bedingungen würden diese Fälle eine Meldepflicht auslösen. Die Dokumentation von Gedankenprozessen könnte dabei helfen, Warnsignale bzw. Verdachtshinweise zu interpretieren bzw. zu bewerten.

e) **Anschließend: Prüfen, welche Maßnahmen ggf. zu ergreifen sind, und einen Aktionsplan erstellen:** Aus dem Ergebnis der o. g. Maßnahme (also der umfassenden Bewertung des Risikoprofils bestimmter Klientinnen/Klienten oder Transaktionen) ergibt sich der Grad und die Art der Nachweise/Dokumentation, die im Rahmen der CDD/EDD-Verfahren einer Kanzlei zusammengetragen werden sollten (einschließlich Nachweise über die Herkunft von Vermögen oder Finanzmitteln).

f) **Dokumentation:** Angehörige der Rechtsberufe sollten die nach den Buchstaben a bis e vorgenommenen Schritte angemessen dokumentieren.

Länderrisiko/geografisches Risiko

102. Es gibt keine allgemein anerkannte, von zuständigen Behörden, SRBs oder Angehörigen der Rechtsberufe vorgenommene Festlegung, ob ein bestimmtes Land oder eine bestimmte geografische Region (einschließlich des Landes, in dem die betreffenden Angehörigen der Rechtsberufe praktizieren) mit einem erhöhten Risiko behaftet ist. Das Länderrisiko liefert zusammen mit weiteren Risikofaktoren nützliche Informationen im Hinblick auf GW/TF-Risiken. Geografische GW/TF-Risiken können unter verschiedenen Umständen auftreten, beispielsweise aufgrund des Wohnorts der Klientin bzw. des Klienten, des Ortes der Transaktion oder der Herkunft des Vermögens bzw. der Finanzmittel. Es ist allgemein anerkannt, dass die folgenden Faktoren dazu führen, dass ein Land einer erhöhten Risikokategorie zuzuordnen ist:

a) Länder/Regionen, die glaubwürdigen Quellen [28] zufolge terroristische Aktivitäten finanzieren oder unterstützen oder in deren Landesgrenzen gelistete terroristische Vereinigungen operieren.

b) Länder, in denen glaubwürdigen Quellen zufolge in erheblichem Maße organisierte Kriminalität, Korruption oder andere kriminelle Aktivitäten zu finden sind, einschließlich Ursprungs- und Durchfuhrländer in den Bereichen illegale Drogen, Menschenhandel und -schmuggel sowie illegales Glücksspiel.

c) Länder, die Gegenstand von Sanktionen, Embargos oder vergleichbaren Maßnahmen internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen sind.

d) Länder, die glaubwürdigen Quellen zufolge über eine schwache Führungsstruktur, eine schwache Strafverfolgung und einen schwachen Regulierungsrahmen verfügen, einschließlich der Länder, die laut FATF ein schwaches AML/CFT-System besitzen, und bei denen Finanzinstitute (und DNFBPs) besonderes Augenmerk auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen legen sollten.

   Länder, die glaubwürdigen Quellen zufolge unkooperativ sind, wenn es um die Bereitstellung von Informationen zu wirtschaftlichen Berechtigungen an zuständige Behörden geht. Diese Länder lassen sich anhand der FATF Mutual Evaluation Reports [Berichte über die gegenseitigen Evaluierungen] oder anhand von Berichten von Organisationen feststellen, die auch verschiedene Kooperationslevel prüfen, wie z. B. die Berichte des Globalen Forums der OECD zur Einhaltung internationaler Standards zur Steuertransparenz.[29]

[28] „Glaubwürdige Quellen“ bezieht sich auf Informationen, die von angesehenen und allgemein anerkannten internationalen Organisationen und anderen Stellen stammen, die solche Informationen öffentlich und weithin verfügbar bereitstellen. Neben der FATF und FATF-ähnlichen regionalen Gremien können zu solchen Quellen auch supra-nationale oder internationale Gremien wie der Internationale Währungsfonds, die Weltbank und die Egmont Group zählen (ohne darauf beschränkt zu sein).

[29] www.oecd-ilibrary.org/taxation/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-fortax-purposes-peer-reviews_2219469x

Kundenrisiko

103. Für die Entwicklung und Umsetzung eines umfassenden risikobasierten Rahmenwerks ist es von entscheidender Bedeutung, die potentiellen GW/TF-Risiken, die einzelne Klientinnen bzw. Klienten oder Klientengruppen mit sich bringen, zu erkennen. Auf der Grundlage ihrer eigenen Kriterien sollten Kanzleien und Angehörige der Rechtsberufe versuchen festzustellen, ob bestimmte Klientinnen bzw. Klienten mit einem erhöhten Risiko behaftet sind und welche Auswirkungen mindernde Faktoren auf diese Einschätzung haben können. Die Anwendung von Risikovariablen kann die Risikobewertung mindern oder erhöhen. Zu den Klientengruppen, deren Aktivitäten auf ein erhöhtes Risiko hinweisen könnten, zählen:

a) Politisch exponierte Personen (PEPs) und Personen, die in einer engen Verbindung zu PEPs stehen, gelten als Klientinnen bzw. Klienten mit erhöhtem Risiko (weitere Hinweise zur Identifizierung von PEPs sind in der FATF Guidance (2013) on PEPs [FATF-Leitfaden zu PEPs von 2013] zu finden).

Kasten 2. Besondere Erwägungen im Hinblick auf PEPs und die Herkunft von Finanzmitteln und Vermögen

Beraten Angehörige der Rechtsberufe PEPs als Klientinnen bzw. Klienten oder handelt es sich bei PEPs um die wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte einer Transaktion, bedarf es geeigneter verstärkter CDD-Maßnahmen, sofern eine in R.22 spezifizierte Tätigkeit ausgeübt wird. Zu solchen Maßnahmen zählen die Einholung der Zustimmung der Geschäftsführung (z. B. Senior Partner, Managing Partner oder Executive Partner), bevor neue Geschäftsbeziehungen eingegangen werden, die Ergreifung angemessener Maßnahmen, um die Herkunft des Vermögens und der finanziellen Mittel von Klientinnen bzw. Klienten und von wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln, bei denen es sich um PEPs handelt, sowie die fortlaufende verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Die Herkunft der Finanzmittel und des Vermögens sind wichtig für die Feststellung des Risikoprofils von Klientinnen bzw. Klienten. Bei der Herkunft von Finanzmitteln handelt es sich um die Tätigkeit, aus der die finanziellen Mittel von Klientinnen bzw. Klienten stammen (z. B. Gehalt, Handelserträge oder Auszahlungen aus einem Trust). Die Herkunft von Finanzmitteln bezieht sich unmittelbar auf den wirtschaftlichen Ursprung der finanziellen Mittel, die in einer Transaktion verwendet werden sollen. Üblicherweise geschieht dies über ein Bankkonto und lässt sich anhand von Kontoauszügen oder ähnlichen Belegen, aus denen hervorgeht, woher die Finanzmittel auf einem Konto stammen, (z. B. ein Gehaltszettel) nachweisen. Die Herkunft von Vermögen bezieht sich auf Tätigkeiten, aus denen das Nettovermögen von Klientinnen bzw. Klienten generiert wurde (z. B. Unternehmensbesitz, Erbschaft oder Investitionen). Die Herkunft von Vermögen ist der Ursprung des angesammelten Vermögens einer Person. Die Kenntnis der Vermögensherkunft dient der Ergreifung von dem Risiko entsprechenden Schritten, um sich davon zu überzeugen, dass die Finanzmittel, die in einer Transaktion verwendet werden sollen, aus einer rechtmäßigen Quellen stammen.

Bei manchen Klientinnen bzw. Klienten können Herkunft der Mittel und Herkunft des Vermögens identisch sein, bei anderen hingegen können sie sich teilweise oder vollständig unterscheiden. So könnte bei PEPs, die ein bescheidenes Gehalt bekommen,

aber ohne erkennbare Geschäftsanteile oder Erbschaften über erhebliche finanzielle Mittel verfügen, der Verdacht von Bestechlichkeit, Korruption oder Amtsmissbrauch entstehen. Nach dem risikobasierten Ansatz sollten sich Angehörige der Rechtsberufe davon überzeugen, dass geeignete Informationen vorliegen, um mit einem Maß an Sicherheit, das angemessen und dem Risikoprofil der Klientin bzw. des Klienten gegenüber verhältnismäßig ist, einschätzen zu können, ob die Herkunft von deren Mittel und Vermögen rechtmäßig ist.

Zu den Faktoren, die sich auf den Umfang und die Art der Kundensorgfaltspflichten auswirken, zählen die besonderen Umstände von PEPs, ihre gesonderten Geschäftsinteressen und der Zeitraum dieser Interessen im Verhältnis zu der Ausübung ihres öffentlichen Amtes, ob die PEPs Zugang zu öffentlichen Mitteln haben, ob sie Entscheidungen über die Zuweisung von öffentlichen Mitteln oder über die Vergabe öffentlicher Aufträge treffen, aus welchem Land die PEPs stammen, mit welcher Tätigkeit sie die Angehörigen der Rechtsberufe beauftragen, ob sie innerstaatlich oder international agieren (insbesondere im Hinblick auf die erbetenen Dienstleistungen) und die Überwachung, der die PEPs in ihrem Heimatland unterliegen.

Stehen PEPs anderweitig mit einer Klientin oder einem Klienten in Beziehung, so sollte die Art des Risikos im Lichte aller relevanten Umstände geprüft werden. Dazu gehören:

a) Die Art der Beziehung zwischen der Klientin bzw. dem Klienten und der PEP: Handelt es sich bei der Klientin bzw. dem Klienten um einen Trust, ein Unternehmen oder ein sonstiges Rechtsgebilde, kann sich eine PEP auch dann, wenn sie keine beherrschende Kontrolle ausübt oder lediglich ermessensbegünstigt ist und keine Ausschüttungen erhalten hat, auf die Risikobewertung auswirken.

b) Die Art von Klientin bzw. Klient: Handelt es sich zum Beispiel um börsennotierte Unternehmen oder regulierte Rechtsgebilde, die der ganzen Palette von AML/CFT-Auflagen nach den FATF-Empfehlungen unterliegen, kann der Umstand, dass Berichtspflichten für sie gelten, einen relevanten Faktor darstellen.

c) Die Art der ersuchten Dienstleistungen: Risiken können zum Beispiel dann niedriger sein, wenn eine politisch exponierte Person nicht selbst Klientin ist, sondern Geschäftsführerin eines börsennotierten Unternehmens oder eines regulierten Rechtsgebildes, und dieses Unternehmen bzw. dieses Rechtsgebilde der Klient bzw. die Klientin ist, der bzw. die gegen angemessene Gegenleistung Immobilien erwirbt. Erhöhte Risiken können dann vorherrschen, wenn Angehörige der Rechtsberufe an der Bewegung oder dem Transfer von Finanzmitteln/Vermögenswerten oder am Kauf von hochwertigen Immobilien oder Vermögenswerten beteiligt sind.

b) Klientinnen oder Klienten, die unter ungewöhnlichen oder unkonventionellen Umständen (evaluiert unter Berücksichtigung aller Umstände ihrer Vertretung) ihre Geschäftsbeziehungen führen oder Dienstleistungen anfragen.

c) Klientinnen oder Klienten, bei denen die Struktur oder Art des Rechtsgebildes oder der Geschäftsbeziehung es schwierig machen, zügig zu ermitteln, wer die

wahren wirtschaftlich Berechtigten sind oder wer die beherrschenden Anteile besitzt; oder Klientinnen oder Klienten, die zu verhindern versuchen, dass ihre Unternehmens- und Eigentumsstruktur oder die Art ihrer Transaktionen durchschaut werden. Anzeichen hierfür sind:

i. Ungeklärter Einsatz von Mantel- und/oder Vorratsgesellschaften, Scheingesellschaften, Körperschaften im Besitz von nominellen Anteilseignern oder Inhaberaktionären, Kontrolle durch nominelle Unternehmensvorstände, juristische Personen oder Rechtsgestaltungen, Aufteilung der Unternehmensgründung und Vermögensverwaltung auf verschiedene Länder, und das alles ohne erkennbare rechtliche oder berechtigte steuerliche, geschäftliche, wirtschaftliche oder andere Gründe;
ii ungeklärter Einsatz informeller Gestaltungen, z. B. wenn Familienmitglieder oder enge Partner als nominelle Anteilseigner oder Vorstände fungieren.

iii. Ungewöhnlich komplexe Kontroll- und Eigentumsstrukturen ohne eindeutige Erklärung, wobei bestimmte Umstände, Strukturen, Standorte, internationale Aktivitäten oder andere Faktoren sich nicht damit vereinbaren lassen, wie die Angehörigen der Rechtsberufe das Geschäft der Klientin bzw. des Klienten und dessen wirtschaftlichen Zweck verstehen.

d) Klienten in Form von Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihrer Geschäfte in Ländern durchführen, die mit einem erhöhten geografischen Risiko behaftet sind – oder die dort größere Tochtergesellschaften betreiben;

e) Klientinnen bzw. Klienten, die bargeldlastige (oder vergleichbare) Geschäfte betreiben. Unterliegen diese Klientinnen bzw. Klienten selbst der ganzen Palette von AML/CFT-Auflagen nach den FATF-Empfehlungen, kann dies zu einer Risikominderung beitragen. Zu diesen Klientengruppen zählen zum Beispiel:

i. Anbieter von Finanztransfers (MVTS) (z. B. Überweisungshäuser, Wechselstuben, Casas de Cambio, Centros Cambiarios, Remisores de Fondos, Bureaux de Change, Geldtransferagenturen und Banknotenhändler oder andere Unternehmen, die Finanztransfers anbieten)

ii. Anbieter, Broker und andere, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit virtuellen Vermögenswerten erbringen

iii. Casinos, Wettbüros und andere Glücksspieleinrichtungen und -aktivitäten

iv. Edelmetall- und Edelsteinhändler

f) Unternehmen, die zwar normalerweise nicht bargeldlastig sind, aber einen erheblichen Bargeldbestand zu haben scheinen.

g) Geschäftsfelder mit einem erheblichen Fokus auf neuen Technologien (z. B. Online-Handelsplattformen) sind möglicherweise von Natur aus anfällig für

einen Missbrauch durch Kriminelle, insbesondere wenn sie nicht im Hinblick auf AML/CFT reguliert sind.

h) Non-Profit-Organisationen oder gemeinnützige Einrichtungen, die an Transaktionen beteiligt sind, für die es keinen logischen wirtschaftlichen Zweck zu geben scheint oder bei denen es scheinbar keinen Zusammenhang zwischen dem vorgeblichen Tätigkeitsbereich der Organisation und den anderen Transaktionsbeteiligten gibt.

i) Klientinnen bzw. Klienten, die Finanzintermediäre, Finanzinstitute oder Angehörige der Rechtsberufe einsetzen, für die keine angemessenen AML/CFT-Gesetze und -Maßnahmen gelten und die nicht hinreichend durch zuständige Behörden oder SRBs beaufsichtigt werden.

j) Klientinnen bzw. Klienten, die scheinbar auf Anweisung von Dritten handeln, ohne deren Identität zu offenbaren.

k) Klientinnen bzw. Klienten, die persönliche Treffen aktiv und unerklärlicherweise zu vermeiden scheinen oder die ohne berechtigte Gründe in unregelmäßigen Abständen Anweisungen erteilen, sonst aber ausweichend oder schwer zu erreichen sind, wobei dies normalerweise nicht zu erwarten wäre.

l) Klientinnen bzw. Klienten, die verlangen, dass Transaktionen in ungewöhnlich kurzen oder übereilten Zeiträumen durchgeführt werden, ohne eine plausible Erklärung für diese beschleunigte Transaktion zu liefern, was es für die Angehörigen der Rechtsberufe schwierig oder unmöglich machen würde, eine angemessene Risikobewertung durchzuführen.

m) Klientinnen bzw. Klienten, die wegen Straftaten, mit denen Gewinne generiert wurden, vorbestraft sind und die Angehörige der Rechtsberufe (denen diese Vorstrafen bekannt sind) anweisen, in ihrem Namen spezifizierte Tätigkeiten durchzuführen.

n) Klientinnen bzw. Klienten, die keine Anschrift besitzen oder ohne berechtigte Gründe mehrere Anschriften haben.

o) Klientinnen bzw. Klienten, die über Finanzmittel verfügen, die ihren Verhältnissen (z. B. ihrem Alter, Einkommen, Beruf oder Vermögen) offensichtlich und unerklärlicherweise nicht entsprechen.

p) Klientinnen bzw. Klienten, die ihre Abwicklungs- oder Durchführungsanweisungen ohne angemessene Erklärung ändern.

q) Klientinnen bzw. Klienten, die ihre Zahlungsmittel für eine Transaktion in letzter Minute und ohne Rechtfertigung (oder mit verdächtiger Rechtfertigung) ändern oder bei denen es im Zusammenhang mit einer Transaktion unerklärlicherweise an Informationen oder Transparenz mangelt. Dies betrifft auch Situationen, bei denen in letzter Minute Änderungen vorgenommen werden, die es ermöglichen, dass finanzielle Mittel von Dritten oder an Dritte gezahlt werden.

r) Klientinnen bzw. Klienten, die ohne plausible Erklärung darauf bestehen, dass Transaktionen ausschließlich oder hauptsächlich mit virtuellen Vermögenswerten abgewickelt werden, damit sie ihre Anonymität wahren können.

s) Klientinnen bzw. Klienten, die anbieten, ungewöhnlich hohe Gebühren für Dienstleistungen zu bezahlen, die normalerweise nicht so hoch vergütet werden würden. In gutem Glauben getroffene, angemessene Vereinbarungen von Erfolgshonoraren, bei denen Angehörige der Rechtsberufe im Falle einer erfolgreichen Vertretung eine erhebliche Prämie erhalten, sollten allerdings nicht als Risikofaktor betrachtet werden.

t) Wenn Vermögenswerte oder Transaktionsvolumina von Klientinnen bzw. Klienten im Vergleich zu dem, was bei Klientinnen bzw. Klienten mit ähnlichem Profil normalerweise erwartet werden könnte, ungewöhnlich hoch sind, könnte dies darauf hindeuten, dass diese Klientinnen bzw. Klienten, bei denen eigentlich nicht von einem erhöhten Risiko ausgegangen werden würde, ein solches aufweisen könnten und dementsprechend behandelt werden sollten.

u) Wenn bestimmte Transaktionen, Strukturen, Standorte, internationale Tätigkeiten oder andere Faktoren sich nicht damit vereinbaren lassen, wie die Angehörigen der Rechtsberufe das Geschäft und die wirtschaftliche Situation der Klientinnen bzw. Klienten verstehen.

v) Wenn der Kundenstamm von Angehörigen der Rechtsberufe aus Industriebereichen oder Sektoren stammt, in denen Möglichkeiten für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in besonderem Maße gegeben sind.[30]

w) Klientinnen bzw. Klienten, die im Gegenzug für Kapitaltransfers, den Erwerb von Immobilien oder Staatsanleihen oder für Investitionen in Geschäftseinheiten in einem bestimmten Land Aufenthaltsrechte oder die Staatsangehörigkeit dieses Landes verlangen.

x) Klientinnen bzw. Klienten, die im Verdacht stehen, durch gefälschte Kredite oder Rechnungen oder irreführende Bezeichnungen im Bereich Fälschungen aktiv zu sein.

y) Wenn das Verhältnis zwischen Personalbestand und -struktur und der Art des Geschäfts von dem in der Branche üblichen Verhältnis abweicht (wenn z. B. der Umsatz eines Unternehmens unangemessen hoch ist, wenn man das Personal und die Vermögenswerte mengenmäßig mit ähnlichen Unternehmen vergleicht).

z) Klientinnen bzw. Klienten, die um Beratung oder Durchführung einer Vereinbarung bitten, die Anzeichen der Steuerhinterziehung aufweist, sei es, weil die Klientin bzw. der Klient dies als Zweck klar benannt hat, weil eine

[30] Siehe den FATF Report on Money Laundering and Terrorist Financing: Vulnerabilities of Legal Professionals [FATF-Bericht über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Risiken für Angehörige der Rechtsberufe] (Juni 2013).

Verbindung zu einem bekannten Steuerhinterziehungsvorgang besteht oder weil sich aus der Art der Transaktion andere Hinweise entnehmen lassen.

aa) Wird der Sitz eines Unternehmens in ein anderes Land verlegt, ohne dass es in diesem ernsthafte wirtschaftliche Aktivitäten aufweist, deutet dies auf ein Risiko hin, dass Mantelgesellschaften eingerichtet werden könnten, die zur Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum genutzt werden könnten.

bb) Klientinnen bzw. Klienten, die nach vorangegangener Inaktivität plötzlich ohne plausible Erklärung aktiv werden.

cc) Klientinnen bzw. Klienten, die Unternehmen gründen oder entwickeln, die ein unerwartetes Profil oder ungewöhnliche Geschäftszyklen aufweisen, oder Klientinnen bzw. Klienten, die in neue/aufstrebende Märkte eintreten. Die organisierte Kriminalität muss im Allgemeinen kein Fremd- oder Eigenkapital beschaffen, weshalb sie oft zu den ersten Teilnehmer auf einem neuen Markt gehören, insbesondere wenn dieser Markt einen hohen Einzelhandels- bzw. Bargeldanteil aufweist.

dd) Anzeichen dafür, dass Klientinnen bzw. Klienten die notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Unterlagen nicht einholen wollen.

ee) Wenn angesichts der Größe, des Standorts oder der Spezialisierung einer Kanzlei unklar ist, aus welchem Grund sich Klientinnen bzw. Klienten für eben diese Kanzlei entscheiden.

ff) Wenn die Beraterinnen bzw. Berater oder die Geschäftsführung von Klientinnen bzw. Klienten häufig oder ohne Erklärung wechseln.

gg) Klientinnen bzw. Klienten, die nur zögerlich alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen oder bei denen Angehörige der Rechtsberufe begründeten Verdacht haben, dass die bereitgestellten Informationen unzutreffend oder unzureichend sind.

hh) Klientinnen bzw. Klienten, die im Gegenzug für Kapitaltransfers, den Erwerb von Immobilien oder Staatsanleihen oder für Investitionen in Geschäftseinheiten Aufenthaltsrechte oder die Staatsangehörigkeit in dem Land, in dem die betreffenden Angehörigen der Rechtsberufe ihren Sitz haben, anstreben.

Transaktions-/Dienstleistungsrisiko

104. In die Gesamtrisikobewertung von Klientinnen bzw. Klienten sollten auch die potentiellen Risiken einfließen, die angesichts der Art der von Rechtsfachleuten angebotenen Dienstleistungen mit diesen einhergehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass Angehörige der Rechtsberufe eine Vielzahl verschiedener Dienstleistungen erbringen. Der Kontext, in dem Dienstleistungen angeboten oder erbracht werden, ist stets von fundamentaler Bedeutung für einen risikobasierten Ansatz. Nicht jeder der in diesem Leitfaden vorgestellten Faktoren stellt für sich genommen einen Umstand mit hohem Risiko dar, die Faktoren sollten jedoch kumulativ und ganzheitlich betrachtet werden. Bei der Bewertung der Risiken, die mit bestimmten Dienstleistungen mit Bezug auf spezifizierte Tätigkeiten einhergehen, sollten die folgenden Faktoren berücksichtigt und angemessen gewichtet werden:

a) Dienstleistungen, bei denen Angehörige der Rechtsberufe, die als Finanzintermediäre auftreten, zur Ermöglichung von geschäftlichen Transaktionen durch Konten unter ihrer Kontrolle Finanzmittel entgegennehmen und übertragen.

b) Dienstleistungen, die es Klientinnen bzw. Klienten erlauben, das Anderkonto einer bzw. eines Angehörigen der Rechtsberufe dazu zu nutzen, Mittel zu hinterlegen oder zu übertragen, wobei diese Mittel nicht an eine Transaktion geknüpft sind, für die die bzw. der Angehörige der Rechtsberufe eine der in R.22 spezifizierten Tätigkeit ausübt.

c) Dienstleistungen, bei denen Klientinnen bzw. Klienten verlangen, dass Finanztransaktionen außerhalb des Anderkontos (das Konto, das Angehörige der Rechtsberufe im Namen von Klientinnen bzw. Klienten verwalten) einer bzw. eines Angehörigen der Rechtsberufe abgewickelt werden (z. B. über das Hauptkonto der Kanzlei und/oder ein persönliches oder geschäftliches Konto der bzw. des Angehörigen der Rechtsberufe selbst).

d) Dienstleistungen, bei denen Angehörige der Rechtsberufe in der Praxis gegenüber Dritten für das Ansehen, den Ruf und die Glaubwürdigkeit ihrer Klientinnen bzw. Klienten einstehen, ohne hinreichende Kenntnisse über deren Angelegenheiten zu haben.

e) Dienstleistungen, die es ermöglichen, wirtschaftliches Eigentum vor den zuständigen Behörden zu verheimlichen.[31]

f) Von Klientinnen bzw. Klienten erbetene Dienstleistungen, für die die entsprechenden Angehörigen der Rechtsberufe nicht qualifiziert sind, es sei denn, die Angehörigen der Rechtsberufe lassen sich dabei von Fachleuten mit entsprechender Ausbildung beraten.

g) Dienstleistungen mit einem erheblichen Fokus auf neuen Technologien (z. B. im Zusammenhang mit Initial Coin Offerings oder virtuellen Vermögenswerten) sind möglicherweise von Natur aus anfällig für einen Missbrauch durch Kriminelle, insbesondere wenn sie nicht im Hinblick auf AML/CFT reguliert sind.

h) Transfer von Immobilien oder anderen hochwertigen Gütern oder Vermögenswerten zwischen Parteien in einem Zeitraum, der für Transaktionen dieser Art ungewöhnlich kurz ist, ohne dass es dafür erkennbare rechtliche, steuerliche, geschäftliche, wirtschaftliche oder andere berechtigte Gründe gäbe.[32]

---

[31] Weitere Informationen zu den Schwierigkeiten bei Rechtsvereinbarungen zur Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum sind dem Joint FATF and Egmont Group Report on Concealment of Beneficial Ownership [Gemeinsamer Bericht der FATF und der Egmont Group zur Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum] von 2018 zu entnehmen.

[32] Siehe den FATF Typologies report Money Laundering and Terrorist Financing through the Real Estate Sector [FATF-Typologiebericht über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Immobilienbranche]

i) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter und Barzahlungen in Fällen, in denen dies nicht die typische Zahlungsmethode wäre.

j) Transaktionen, bei denen es für Angehörige der Rechtsberufe ohne Weiteres ersichtlich ist, dass eine Gegenleistung nicht angemessen ist, insbesondere wenn die jeweiligen Klientinnen bzw. Klienten keine berechtigten Gründe für den Umfang der Gegenleistung vorbringen.

k) Vereinbarungen zur Nachlassverwaltung, wenn die bzw. der Verstorbene den Angehörigen der Rechtsberufe als Person bekannt war, die wegen gewinngenerierenden Straftaten verurteilt worden war.

l) Einsatz von Mantelgesellschaften, Körperschaften mit Besitz durch nominelle Anteilseignerschaft oder Inhaberaktien und Kontrolle durch nominelle Unternehmensvorstände, ohne dass es dafür erkennbare rechtliche, steuerliche, geschäftliche, wirtschaftliche oder andere berechtigte Gründe gäbe.[33]

m) Situationen, bei denen die Beratung zur Errichtung von Rechtsgestaltungen dazu missbraucht werden kann, die Eigentümerschaft oder den wahren wirtschaftlichen Zweck zu verschleiern (z. B. durch Änderung des Namens/Unternehmenssitzes oder durch Schaffung komplexer Unternehmensstrukturen). Dies könnte bei einer Beratung mit Bezug auf einen diskretionären Trust der Fall sein, bei dem der Treuhänderin bzw. dem Treuhänder hinsichtlich der Benennung von Begünstigtenklassen ein Ermessensspielraum zufällt, wobei die wahren Begünstigten nicht genannt werden müssen (z. B. könnte zunächst ausschließlich eine Wohltätigkeitsorganisation als ermessensbegünstigt benannt werden in der Absicht, später die wahren Begünstigten hinzuzufügen). Genauso könnten hier Situationen erfasst sein, bei denen zum Zweck der Anteilsverwaltung in einem Unternehmen ein Trust eingerichtet wird, der es schwieriger machen soll, die Begünstigten der in dem Trust verwalteten Vermögenswerte zu ermitteln.[34]

n) Dienstleistungen, bei denen hinsichtlich der Identitäten der Klientinnen bzw. Klienten sowie anderer Beteiligter mehr Anonymität gewährt wurde oder erforderlich war, als unter den gegebenen Umständen und nach der Erfahrung der betreffenden Angehörigen der Rechtsberufe normal wäre.

---

[33] Siehe auch den FATF typologies report ''The Misuse of Corporate Vehicles, including Trust and Company Service Providers" [FATF-Typologiebericht zum Missbrauch von Unternehmensstrukturen, Treuhand- und Unternehmensdienstleistern], veröffentlicht am 13. Oktober 2006.

[34] Eine detaillierte Beschreibung des Begriffs „potential for misuse of trusts" (potentieller Missbrauch von Trusts) ist in Anhang 2 des FATF typologies report „The Misuse of Corporate Vehicles, including Trust and Company Service Providers" [FATF-Typologiebericht zum Missbrauch von Unternehmensstrukturen, Treuhand- und Unternehmensdienstleistern zu finden.

o) Untypische Abwicklung nach einem Versäumnisurteil oder untypische alternative Streitbeilegung (z. B. sehr schnelle Tilgung der bei der Streitbeilegung oder in dem Urteil festgelegten Schulden).

p) Verwendung virtueller Vermögenswerte oder anderer anonymer Zahlungsmittel oder Methoden zum Vermögenstransfer bei einer Transaktion, ohne dass es dafür erkennbare rechtliche, steuerliche, geschäftliche, wirtschaftliche oder andere berechtigte Gründe gäbe.

q) Transaktionen mit ungewöhnlichen Zahlungsmethoden (z. B. mit Edelmetallen oder -steinen).

r) Verschiebung der Bezahlung für einen umgehend ausgehändigten Vermögenswert oder eine umgehend durchgeführte Dienstleistung auf einen Zeitpunkt, der hinter dem Zeitpunkt liegt, zu dem eine Bezahlung normalerweise zu erwarten wäre, und das ohne angemessene Zusicherungen, dass die Bezahlung erfolgen wird.

s) Ungeklärte Aufnahme ungewöhnlicher Klauseln in Kreditverträge, die die Geschäftspositionen der Parteien nicht widerspiegeln. Zu den Vereinbarungen, die für derartigen Missbrauch anfällig sind, können ungewöhnlich kurze/lange Tilgungszeiträume, wesentlich über/unter den marktüblichen Sätzen liegende Zinssätze oder ungeklärte, wiederholte Kündigungen von Schuldscheindarlehen/Hypotheken oder anderen Sicherungsinstrumenten deutlich vor dem vorab vereinbarten Laufzeitende zählen.

t) Transfers von Gütern, denen von Natur aus schwer ein Wert beizumessen ist (z. B. Schmuck, Edelsteine, Kunstwerke, Antiquitäten, virtuelle Vermögenswerte), sofern dies bei der Art von Klientin bzw. Klient, der Art der Transaktion oder angesichts der üblichen Geschäftsabläufe der betreffenden Angehörigen der Rechtsberufe ungewöhnlich ist, z. B. im Falle von Transfers an eine juristische Person, oder ganz grundsätzlich, wenn keine geeignete Erklärung dafür abgegeben wird.

u) Wiederholte Kapital- oder sonstige Einlagen innerhalb kurzer Zeit an dasselbe Rechtsgebilde, ohne dass es dafür erkennbare rechtliche, steuerliche, geschäftliche, wirtschaftliche oder andere berechtigte Gründe gäbe.

v) Übernahmen von in Abwicklung befindlichen Unternehmen, ohne dass es dafür erkennbare rechtliche, steuerliche, geschäftliche, wirtschaftliche oder andere berechtigte Gründe gäbe.

w) Unter ungewöhnlichen Umständen erteilte Vertretungsvollmacht, (z. B. wenn sie unwiderruflich oder in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte erteilt wird), wobei die angegebenen Gründe für diese Bedingungen unklar oder unlogisch sind.

x) Geschäfte mit nahestehenden Personen, für die die Klientinnen bzw. Klienten und/oder deren Finanzberaterinnen/Finanzberater inkonsistente oder irrationale Erklärungen abgeben und für die sie anschließend keine

rechtlichen, steuerlichen, geschäftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen berechtigten Gründe anführen wollen oder können.

y) Juristische Personen, die als separates Geschäft TCSP-Dienstleistungen anbieten, sollten den Leitfaden für Treuhand- und Unternehmensdienstleister [35] beachten, auch wenn diese juristischen Personen im Besitz von Angehörigen der Rechtsberufe stehen oder von diesen geführt werden. Angehörige der Rechtsberufe, die TCSP-Dienstleistungen anbieten, sollten hingegen den vorliegenden Leitfaden heranziehen und dabei die mit TCSPs einhergehenden Kunden- oder Dienstleistungsrisiken beachten. Dazu gehören die Folgenden:

   i. Ungeklärte Zuständigkeitsverschiebungen durch die Klientin bzw. den Klienten mittels Anwaltsvollmachten, gemischten Leitungs- bzw. Verwaltungsorganen und Vertretungen

   ii. Bereitstellung von Gesellschaftssitzen und nominellen Vorständen ohne angemessene Erklärung; iii. ungeklärter Einsatz von diskretionären Trusts

   iv. im Falle von ausdrücklichen Trusts (express trusts) eine unklare Beziehung zwischen Treugeber oder Treugeberin („settlor“) und den Begünstigten mit einem unverfallbaren Recht, anderen Begünstigten oder Personen, zu deren Gunsten eine Befugnis zur Bestimmung von Berechtigen ausgeübt werden kann

z) wenn im Falle eines ausdrücklichen Trusts (express trust) eine Erklärung für die Art einer Begünstigtengruppe fehlt (obwohl eine vonnöten wäre).

aa) Dienstleistungen, bei denen Angehörige der Rechtsberufe als Treuhänderinnen bzw. Treuhänder oder als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer fungieren, wodurch es möglich wird, dass die Identität der Klientin bzw. des Klienten anonym bleibt.

bb) Situationen, bei denen Nominees eingesetzt werden (z. B. wenn Freunde oder Familienangehörige als Eigentümer von Vermögen/Vermögenswerten benannt werden, obwohl klar ist, dass sie Instruktionen von der wirtschaftlich berechtigten Person erhalten), ohne dass es dafür erkennbare rechtliche, steuerliche, geschäftliche, wirtschaftliche oder andere berechtigte Gründe gäbe.

cc) Ungeklärter Einsatz von Sammelkonten oder sichere Verwahrung von Geld oder Vermögenswerten von Klientinnen bzw. Klienten oder, sofern möglich, von Inhaberaktien ohne Rechtfertigung.

dd) Handels-, Privat- oder Immobilientransaktionen oder -dienstleistungen, die ohne erkennbare berechtigte geschäftliche, wirtschaftliche, steuerliche oder

[35] Siehe die FATF Guidance on the Risk-Based Approach for Trust and Company Service Providers (TCSPs) [FATF-Leitfaden zum risikobasierten Ansatz für Treuhand- und Unternehmensdienstleister] von Juni 2019

rechtliche Gründe oder aus Gründen der Family Governance von der Klientin bzw. dem Klienten durchzuführen sind.

ee) Bei Verdacht auf betrügerische Transaktionen oder Transaktionen, die nicht hinreichend ausgewiesen sind. Dazu könnten gehören:

i. Unter- oder Überfakturierung für Güter und Dienstleistungen

ii. Mehrfachfakturierung für Güter/Dienstleistungen

iii. falsch ausgewiesene Güter/Dienstleistungen

iv. Mehr- oder Minderlieferungen (z. B. Falschangaben auf Frachtbriefen)

v. Mehrfachverkauf von Gütern/Dienstleistungen

Faktoren, die sich auf die Risikobewertung auswirken können

105. Auch wenn alle Angehörigen der Rechtsberufe strenge Kundensorgfaltsstandards einhalten sollten, um Aufsichtsarbitrage zu vermeiden, sollten die Unterschiede in der Praxis, der Größe, dem Umfang und der Expertise der Angehörigen der Rechtsberufe genau wie die Art ihrer Kundschaft doch auch gebührende Berücksichtigung finden. Daher müssen diese Faktoren berücksichtigt werden, wenn ein risikobasierter Ansatz entwickelt werden soll, der mit den bestehenden Verpflichtungen von Angehörigen der Rechtsberufe vereinbar ist. So unterliegen beispielsweise bestimmte Notarinnen bzw. Notare als Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger einer Vielzahl von Pflichten. Angehörige der Rechtsberufe hingegen haben keine vergleichbar umfangreichen öffentlichen Aufgaben, unterliegen allerdings fast überall dem Berufsgeheimnis und sind verpflichtet, das Recht ihrer Klientinnen bzw. Klienten darauf zu wahren, dass sie im Hinblick auf ihre Kommunikationen das anwaltliche Berufsgeheimnis ausüben. Angehörige der Rechtsberufe, die eine eindeutig „öffentliche" Funktion in ihrem nationalen Rechtssystem innehaben, sollten das Zusammenwirken ihrer speziellen Aufgaben mit dem in diesem Leitfaden skizzierten risikobasierten Ansatz sorgfältig prüfen.

106. Die konkreten Verantwortlichkeiten, der Status und die Rolle von Angehörigen der Rechtsberufe wird sich im Allgemeinen erheblich darauf auswirken, was sinnvollerweise in eine Risikobewertung einfließen sollte. In vielen Civil-Law-Systemen zum Beispiel vertreten Notarinnen bzw. Notare nicht die Partei eines Vertrags und sind auch keine Intermediäre. Sie sind zu Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet und beraten beide Parteien, wobei sie möglicher Machtungleichgewichte gewahr sein müssen. Notarinnen und Notare üben Aufgaben als Trägerinnen bzw. Träger eines öffentlichen Amtes aus. Diese Aufgaben wirken sich auf den Umfang dessen aus, was Notarinnen bzw. Notare für eine Bewertung der GW/TF-Risiken leisten müssen und wie sie auf der Grundlage dieser Bewertung handeln sollten. Notarinnen und Notare sollten sich bewusst sein, dass sie Dokumenten zu mehr Seriosität verhelfen können und dass dies für Menschen mit bösen Absichten wertvoll sein kann.

107. Die Ressourcen, die vertretbarerweise für die Umsetzung und Steuerung eines angemessen entwickelten risikobasierten Ansatzes aufgebracht werden können, sollten berücksichtigt werden. Von selbstständig tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten könnte beispielsweise nicht erwartet werden, dass sie im selben Umfang Ressourcen dafür bereitstellen wie eine große Kanzlei; vielmehr würde von den Selbstständigen erwartet, dass sie angemessene Systeme und Kontrollen und einen dem Umfang und der Art ihrer Tätigkeit

sowie ihrer Kundschaft gegenüber angemessenen risikobasierten Ansatz aufsetzen. Von kleinen Kanzleien, die hauptsächlich für lokal ansässige Klientinnen bzw. Klienten, die ein geringes Risiko aufweisen, tätig werden, kann grundsätzlich nicht erwartet werden, dass sie in erheblichem Umfang Arbeitszeitkontingente von Führungspersonal für die Durchführung von Risikobewertungen abstellen. Für Selbstständige wäre es sinnvoller, sich bei einer Risikobewertung auf öffentlich zugängliche Daten und von Klientinnen bzw. Klienten vorgelegte Informationen zu stützen als für große Kanzleien mit vielseitiger Kundschaft und unterschiedlichen Kundenrisikoprofilen. Handelt es sich bei der Quelle um ein öffentliches Register oder die Klientin bzw. den Klienten selbst, besteht jedoch stets die Gefahr, dass die Informationen inkorrekt sein könnten. Selbstständige und kleine Kanzleien könnten für Kriminelle im Bereich der Geldwäsche zudem ein attraktiveres Ziel sein als große Kanzleien. Angehörige der Rechtsberufe, die in vielen Ländern und Praxisfeldern aktiv sind, müssen sowohl eine Risikobewertung der allgemeinen mit ihrem Tätigkeitsfeld verbundenen Risiken als auch eine Risikobewertung aller neuen Klientinnen und Klienten sowie ihrer bestehenden Klientinnen bzw. Klienten durchführen, für die sie im Rahmen einmaliger, spezieller Transaktionen tätig werden sollen. Der Fokus sollte auf der Befolgung des risikobasierten Ansatzes liegen.

108. Ein wesentlicher zu berücksichtigender Faktor ist die Frage, ob die Klientin bzw. der Klient und die erbetene Tätigkeit für die konkreten Angehörigen der Rechtsberufe ungewöhnlich, riskant oder verdächtig wären. Diesen Faktor gilt es im Kontext der praktischen Tätigkeit der Angehörigen der Rechtsberufe sowie im Kontext der rechtlichen, berufsrechtlichen und ethischen Verpflichtungen in der Rechtsordnung, in der diese Tätigkeit ausgeübt wird, zu prüfen. In die Methodik des risikobasierten Ansatzes einer bzw. eines Angehörigen der Rechtsberufe könnten daher die Risikofaktoren, die mit bestimmten Klientinnen bzw. Klienten oder bestimmten Tätigkeitsfeldern einhergehen, einfließen. Entsprechend dem RBA und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann das Vorliegen eines oder mehrerer dieser Faktoren dazu führen, dass die Angehörigen der Rechtsberufe entweder zu dem Schluss kommen, dass verstärkte Kundensorgfaltspflichten (CDD) oder Überwachungsmaßnahmen vonnöten sind, oder aber dass die standardmäßigen CDD- und Überwachungsmaßnahmen reduziert, verändert oder vereinfacht werden können. Bei der Reduzierung, Veränderung oder Vereinfachung von CDD-Maßnahmen sollten Angehörige der Rechtsberufe stets die Mindestanforderungen ihrer nationalen Gesetzgebung einhalten. Diese Faktoren können das wahrgenommene Risiko bestimmter Klientinnen oder Klienten bzw. Tätigkeitsfelder erhöhen oder verringern. Zu den Faktoren können Folgende gehören:

a) Die Art der Geschäftsbeziehung zu den Klientinnen bzw. Klienten und deren Bedarf an der Vorbereitung oder Durchführung spezifizierter Tätigkeiten durch Angehörige der Rechtsberufe.

b) Das Regulierungsniveau oder andere Aufsichts- oder Governanceregelungen, denen die Klientinnen bzw. Klienten unterliegen. Handelt es sich bei Klientinnen oder Klienten beispielsweise um ein Finanzinstitut oder um Angehörige der Rechtsberufe in einem Land mit einem zufriedenstellenden AML/CFT-System, so sind sie mit einem geringeren GW/TF-Risiko behaftet als Klientinnen oder Klienten aus einer Branche, die mit GW/TF-Risiken behaftet ist, für die aber noch kein GW/TF-bezogener Regelungsrahmen geschaffen wurde.

c) Der Ruf und die öffentlich verfügbaren Informationen über Klientinnen bzw. Klienten. Juristische Personen, die transparent und allgemein bekannt sind und eine langjährige Geschäftstätigkeit aufweisen, ohne wegen gewinngenerierenden Straftaten verurteilt worden zu sein, mögen Geldwäsche gegenüber kaum anfällig sein. Dies kann jedoch ganz anders sein, wenn eine solche juristische Person in eine finanzielle Notlage geraten ist oder sich in der Liquidation/Insolvenz befindet.

d) Die Regelmäßigkeit, Tiefe oder Dauer einer Geschäftsbeziehung mit Klientinnen bzw. Klienten kann einen Faktor darstellen, der das Risiko verringert oder erhöht (je nach Art dieser Beziehung).

e) Die Vertrautheit der Angehörigen der Rechtsberufe mit einem Land, einschließlich ihrer Kenntnis der nationalen Gesetze, Regulierungsvorschriften und Regelungen sowie der Struktur und des Umfangs der Regulierungsaufsicht als Ergebnis ihrer eigenen Tätigkeiten.

f) Die Verhältnismäßigkeit zwischen Größe, Umfang und Langlebigkeit der Geschäftstätigkeit von Klientinnen bzw. Klienten und ihren rechtlichen Anforderungen, einschließlich der Art der erbetenen Dienstleistungen.

g) Abhängig von anderen Faktoren (z. B. der Art der Dienstleistung und der Herkunft und Art der Geschäftsbeziehung mit den Klientinnen bzw. Klienten) kann die Erbringung begrenzter Rechtsdienstleistungen in Form einer Vor-Ort-Beratung oder Sonderberatung als geringer Risikofaktor betrachtet werden. In jedem Fall kann dies bedeuten, dass die Angehörigen der Rechtsberufe keine Transaktion für eine in R.22 spezifizierte Tätigkeit „vorbereiten“ oder „durchführen“.

h) Eine erhebliche und ungeklärte geografische Distanz zwischen den Angehörigen der Rechtsberufe und dem Sitz der Klientin bzw. des Klienten, sofern sich keine Verbindung zu der Art der ausgeübten Tätigkeit erkennen lässt.

i) Wenn potenzielle Klientinnen oder Klienten die Angehörigen der Rechtsberufe anweisen, eine einzelne transaktionsbasierte Dienstleistung zu erbringen (statt eine fortlaufende Beraterbeziehung einzugehen), und wenn ein oder mehrere weitere Risikofaktoren vorliegen.

j) Wenn den Angehörigen der Rechtsberufe bekannt ist, dass potentielle Klientinnen oder Klienten für dieselbe Art von Dienstleistung über einen kurzen Zeitraum hinweg bereits die Dienste mehrerer Angehöriger der Rechtsberufe in Anspruch genommen haben.

k) Risiken, die sich aus Beziehungen ohne persönlichen Kontakt ergeben und Anonymität begünstigen könnten. Da die Kommunikation zwischen Angehörigen der Rechtsberufe und ihren Klientinnen oder Klienten im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen in erster Linie auf elektronischem Wege erfolgt, würde eine Interaktion ohne persönlichen Kontakt für sich genommen nicht als hoher Risikofaktor betrachtet werden. Der Umgang mit Kommunikationen ohne persönlichen Kontakt sollte stets

davon abhängen, welchen Ansatz die Gesetzgebung und die Regulierungsvorschriften in der jeweiligen Rechtsordnung verfolgen.

l) Die Art der Verweisung bzw. die Herkunft von Klientinnen oder Klienten. Wenn potentielle Klientinnen oder Klienten ungefragt oder ohne das übliche Anbahnungs- bzw. Verweisungsverfahren Kontakt zu Angehörigen der Rechtsberufe aufnehmen, kann dies auf ein erhöhtes Risiko hinweisen. Wurden potentielle Klientinnen oder Klienten jedoch von einer verlässlichen Quelle oder einer Quelle, die zu AML/CFT-Zwecken der Regulierung unterliegt (z. B. von anderen Angehörigen der Rechtsberufe), verwiesen, könnte diese Verweisung als risikomindernder Faktor angesehen werden.

m) Die Struktur von Klientinnen bzw. Klienten oder Transaktionen. Strukturen ohne erkennbare rechtliche, steuerliche, geschäftliche, wirtschaftliche oder andere berechtigte Gründe können das Risiko erhöhen. Angehörige der Rechtsberufe gestalten oftmals (z.T. auch sehr komplexe) Strukturen aus rechtlichen, steuerlichen, geschäftlichen, wirtschaftlichen oder anderen berechtigten Gründen. In diesen Fällen weist vermutlich nichts auf ein erhöhtes GW/TF-Risiko hin. Angehörige der Rechtsberufe sollten sich davon überzeugen, dass der Kontext der Transaktion einen plausiblen Grund für solch komplexe Strukturen bietet.

n) Bei Pensions-Trusts kann von einem geringen Risiko ausgegangen werden.

Dokumentation von Risikobewertungen

109. In vielen Rechtsordnungen gelten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verschiedene Dokumentationspflichten. [36] Angehörige der Rechtsberufe müssen stets ihre GW/TF-Risiken (im Hinblick auf Klientinnen/Klienten, Länder oder geografische Gebiete, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle) verstehen. Sie sollten ihre Risikobewertungen dokumentieren, um einen Nachweis über die herangezogenen Grundlagen zu haben. Die zuständigen Behörden oder SRBs können jedoch festlegen, dass keine individuellen dokumentierten Risikobewertungen vonnöten sind, wenn die speziellen Risiken des Sektors eindeutig identifiziert sind und verstanden werden.[37]

110. Angehörige der Rechtsberufe erfüllen ihre AML/CFT-Verpflichtungen nicht, wenn sie sich zum Beispiel vollständig auf eine checklistenbasierte Risikobewertung beschränken, obwohl es eindeutige anderweitige Hinweise auf potentiell illegale Aktivitäten gibt. Eine zeitsparende und doch umfassende Durchführung von Risikobewertungen hat zunehmend an Bedeutung gewonnen, da Angehörige der Rechtsberufe mittlerweile in zahlreichen Rechtsordnungen verpflichtet sind, im Hinblick auf alle ihre Klientinnen bzw. Klienten eine dokumentierte Risikobewertung durchzuführen und diese ggf. den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

[36] Die Europäische Union zum Beispiel verpflichtet Angehörige der Rechtsberufe, die eine AML-regulierte Dienstleistung erbringen, ihre Risikobewertungen zu dokumentieren und sicherzustellen, dass diese auf einem aktuellen Stand gehalten werden (Artikel 8 der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849).

[37] INR.1, Rdnr. 8

111. Eine dokumentierte Risikobewertung kann eine Reihe spezieller Risiken abdecken, die den drei oben aufgezeigten gängigen Kategorien zugeordnet werden können: (a) geografische Risiken, (b) Kundenrisiko und (c) Dienstleistungsrisiken. Diese drei Kategorien wurden in dem Leitfaden „A Lawyer's Guide to Detecting and Preventing Money Laundering"[38] herausgearbeitet und erklärt. Er enthält zudem Graphiken und Fallstudien zur Durchführung von Risikobewertungen auf der Grundlage dieser drei Kategorien. In der Praxis können Risikofaktoren in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich kategorisiert werden. Es sollten jedoch alle Risikofaktoren berücksichtigt werden.

112. Jedes einzelne dieser Risiken könnte anhand von Indikatoren wie geringes Risiko, mittleres Risiko bzw. hohes Risiko bewertet werden. Die Gründe für jede einzelne Einschätzung sollten kurz erläutert und eine Gesamtrisikobewertung sollte vorgenommen werden. Gegebenenfalls sollte dann ein mit Terminen versehener Aktionsplan[39] erarbeitet und der Bewertung beigefügt werden. Aktionspläne können bei dem Erkennen von potentiellen Warnsignalen helfen und die Risikobewertung sowie die Entscheidung über die anzuwendenden CDD-Maßnahmen erleichtern. Ein einfaches Muster für eine Risikobewertung könnte z. B. wie folgt aussehen:

Geografisches Risiko	Kundenrisiko	Dienstleistungsrisiko
Niedriges/mittleres/hohes Risiko	Niedriges/mittleres/hohes Risiko	Niedriges/mittleres/hohes Risiko
Erklärung	Erklärung	Erklärung
	Gesamtbewertung: Niedriges/mittleres/hohes Risiko	
	Aktionsplan	

113. Eine Risikobewertung dieser Art sollte nicht nur, wie erforderlich, im Hinblick auf alle einzelnen Klientinnen bzw. Klienten und Dienstleistungen individuell durchgeführt werden, sondern sollte auch der Bewertung und Dokumentation der Risiken einer gesamten Kanzlei dienen und durch Monitoring der Geschäftsbeziehung gewährleisten, dass die Risikobewertung stets auf einem aktuellen Stand ist. Die schriftliche Risikobewertung sollte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die AML/CFT-Pflichten erfüllen müssen, zugänglich gemacht werden. Es sollten geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre der Klientinnen bzw. Klienten unternommen werden.

114. Sind Angehörige der Rechtsberufe an langfristig angelegten Transaktionen beteiligt, sollten die Risikobewertungen über den Transaktionszeitraum hinweg in sinnvollen Abständen wiederholt werden, damit sichergestellt ist, dass sich in der Zwischenzeit keine wesentlichen Risikofaktoren geändert haben (z. B. neue Transaktionsparteien, neue Finanzquellen). Siehe 3.4.2 *Fortlaufende Überwachung (Monitoring) von Klientinnen und Klienten bzw. spezifizierten Tätigkeiten.*

[38] Das Werk „A Lawyer's Guide to Detecting and Preventing Money Laundering" [Leitfaden zur Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Angehörige der Rechtsberufe] wurde im Oktober 2014 im Rahmen einer Zusammenarbeit der International Bar Association, der American Bar Association und des Council of Bars and Law Societies of Europe veröffentlicht.

[39] „Aktionspläne" werden in einigen Rechtsordnungen als Papier zur Dokumentierung von Gedankenprozessen beschrieben.

115. Vor Abschluss der Transaktion sollte eine finale Risikobewertung durchgeführt werden, wobei genügend Zeit dafür eingeplant werden sollte, dass potentiell erforderliche Verdachtsmeldungen vorgenommen und ggf. Genehmigungen zum Transfer bzw. zur Übertragung von Vermögenswerten von Strafverfolgungsbehörden eingeholt werden können (in Ländern, bei denen dies so geregelt ist).

Risikomanagement und Risikominderung

116. Durch die Ermittlung und Bewertung der mit bestimmten Klientinnen oder Klienten bzw. Kategorien von Klientinnen oder Klienten verknüpften GW/TF-Risiken werden die Angehörigen der Rechtsberufe in die Lage versetzt, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen und Kontrollen zur Minderung dieser Risiken festzulegen und umzusetzen. Je nachdem, welche Rolle die Angehörigen der Rechtsberufe innehaben und in welcher Form sie beteiligt sind, variieren auch die Risiken und die angemessenen Maßnahmen. Die Situation kann sich bei Rechtsfachleuten, die ihre Klientinnen und Klienten unmittelbar vertreten, und solchen, die für ganz bestimmte Zwecke herangezogen werden, etwa bei Notarinnen und Notaren in zivilrechtlichen Systemen, ganz unterschiedlich darstellen. In Hochrisikoszenarien müssen die Rechtsfachleute prüfen, im welchem Maße sie durch eine juristische Dienstleistung möglicherweise unwissentlich zur Verwirklichung eines GW/TF-Straftatbestands beitragen, selbst wenn sie verstärkte CDD-Maßnahmen einsetzen. In einem solchen Szenario sollten sie in Erwägung ziehen, keine Dienstleistung zu erbringen oder keine Geschäftsbeziehungen zu den entsprechenden Klientinnen und Klienten aufzubauen bzw. zu unterhalten.

117. Angehörige der Rechtsberufe sollten geeignete Maßnahmen und Kontrollen zur Minderung potenzieller GW/TF-Risiken bei denjenigen ihrer Klientinnen und Klienten umsetzen, bei denen im Rahmen des RBA ein erhöhtes Risiko festgestellt wurde. Diese Maßnahmen sollten speziell auf die zu erwartenden Risiken zugeschnitten sein, damit diesen in geeigneter Weise begegnet wird und auch, um so zu einer angemessenen Zuteilung begrenzter CDD-Ressourcen beizutragen. Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen steht die Notwendigkeit, Angehörige der Rechtsberufe und geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin zu schulen, anhand risikobasierter Kriterien relevante Veränderungen der Klientenaktivitäten zu ermitteln und festzustellen. Diese Maßnahmen und Kontrollen können umfassen:

a) Allgemeine Schulungen zu GW/TF-Methoden und -Risiken speziell für Angehörige der Rechtsberufe.

b) Gezielte Schulungen zur Erhöhung der Risikosensibilität von Angehörigen der Rechtsberufe, die spezifizierte Tätigkeiten für Hochrisikoklientinnen und -klienten erbringen oder die im Hochrisikobereich tätig sind.

c) Umfangreichere bzw. zielgerichtetere oder verstärkte CDD für eine Hochrisikoklientel/für Hochrisikosituationen, bei der in erster Linie ein besseres Verständnis der potenziellen Risikoquelle angestrebt und die erforderliche Informationsgrundlage dafür geschaffen wird, eine informierte Entscheidung hinsichtlich des weiteren Vorgehens (sofern die Transaktion/Geschäftsbeziehung ein weiteres Vorgehen erfordert) zu treffen. Dazu könnten auch Schulungen darüber gehören, wann und wie ggf.

Beweismaterial zu sichern oder Informationen zur Vermögensherkunft bzw. zu den wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen sind.

d) Regelmäßige Überprüfung der von den Angehörigen der Rechtsberufe und/oder der Kanzlei angebotenen Dienstleistungen sowie regelmäßige Bewertung des für die Kanzlei oder die Berufsangehörigen geltenden AML/CFT-Rahmens und der kanzleieigenen AML/CFT-Verfahren, um festzustellen, ob ein Anstieg des GW/TF-Risikos zu verzeichnen ist und ob angemessene Kontrollen zur Minderung dieses Risikos greifen.

e) Regelmäßige Überprüfung der Geschäftsbeziehung, um festzustellen, ob ein Anstieg des GW/TF-Risikos zu verzeichnen ist.

Anfängliche und fortlaufende Kundensorgfaltspflichten (Erst- und Folge-CDD) (R.10 und R.22)

118. Die Kundensorgfaltspflichten (CDD-Maßnahmen) sollten es den Angehörigen der Rechtsberufe ermöglichen, mit hinreichender Gewissheit die wahre Identität jeder Klientin und jedes Klienten zu ermitteln. Diese Verfahren sollten zur Anwendung kommen, wann immer Angehörige der Rechtsberufe mit der Vorbereitung oder Durchführung der in R.22 spezifizierten Tätigkeiten[40] befasst sind, und sie sollten beinhalten:

a) Die rechtzeitige Ermittlung und angemessene Überprüfung der Identität jeder Klientin und jedes Klienten.

b) Die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten und das Ergreifen angemessener Maßnahmen zur Überprüfung ihrer Identität auf risikobasierter Grundlage, so dass die Rechtsfachleute hinreichend sicher sein können, zu wissen, wer die wirtschaftlich Berechtigten sind. Als Grundsatz kann gelten, dass Klientinnen und Klienten der gesamten Bandbreite an CDD-Maßnahmen unterzogen werden sollten, was gemäß R.10 auch die Anforderung beinhaltet, die wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Die Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat den Zweck, festzustellen, welche natürlichen Personen tatsächlich Einfluss auf bzw. Kontrolle über eine Klientin oder einen Klienten haben, sei es durch Eigentums- oder Stimmrechte oder anderweitig. Diesen Zweck sollten Angehörige der Rechtsberufe bei der Feststellung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten im Blick haben. Sie können den risikobasierten Ansatz nutzen, um je nach Klienten-, Geschäftsbeziehungs- oder Transaktionsart sowie anhand weiterer geeigneter Faktoren gemäß R.10 und INR.10 zu bestimmen, inwieweit sie zur Feststellung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet sind, wie im nachstehenden Kasten dargestellt: In vielen Situationen sind diese Informationen unentbehrlich, damit die Angehörigen der Rechtsberufe Interessenkonflikte mit anderen Klientinnen oder Klienten aus dem Weg gehen können.

[40] Weitere Informationen zu der Frage, wann bei Angehörigen der Rechtsberufe davon ausgegangen wird, dass sie für ihre Klientinnen und Klienten Transaktionen „vorbereiten“ oder „durchführen“, so dass die Anforderungen von R.22 gelten, sind in den Rdnrn. 17-22 zu finden.

Kasten 3. Aufklärungspflichten im Hinblick auf die wirtschaftlich Berechtigten (siehe R.10, R.22 und INR.10)

R.10 beschreibt, in welchen Situationen Angehörige der Rechtsberufe verpflichtet sind, Schritte zur Ermittlung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten zu unternehmen, u. a. bei Bestehen eines Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung (GW/TF), bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder bei Zweifeln an der Richtigkeit früher gemachter Angaben. INR.10 zufolge werden damit zwei Ziele verfolgt: Erstens soll ein rechtswidriger Einsatz von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen vermieden werden, indem ausreichende Kenntnisse über die Klientin oder den Klienten erlangt werden, um die potenziellen GW/TF-Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß beurteilen zu können, und zweitens sollen angemessene Schritte zur Minderung dieser Risiken eingeleitet werden. Diese Zielsetzungen sollten sich die Angehörigen der Rechtsberufe vor Augen halten, wenn sie prüfen, welche Schritte zur risikoangemessenen Identitätsüberprüfung der wirtschaftlich Berechtigten sinnvollerweise eingeleitet werden sollten.[41]

Bei der Bestimmung der wirtschaftlich Berechtigten sollte zunächst herausgefunden werden, wie die unmittelbare Klientin oder der unmittelbare Klient identifiziert werden kann. Angehörige der Rechtsberufe können die Identität einer Klientin oder eines Klienten beispielsweise prüfen, indem sie sich in einem persönlichen Termin einen Ausweis oder Pass vorlegen und die Meldeanschrift durch Dokumente belegen lassen. Angehörige der Rechtsberufe können die Identität einer Klientin oder eines Klienten ferner anhand von Unterlagen oder Angaben aus verlässlichen, öffentlich zugänglichen (und von der Klientin oder dem Klienten unabhängigen) Quellen prüfen.

Schwieriger gestaltet sich die Situation, wenn die wirtschaftlich Berechtigten nicht die unmittelbaren Klientinnen und Klienten sind (z. B. bei Firmen oder anderen Rechtsgebilden). Hier müssen geeignete Schritte unternommen werden, bis die Identität der wirtschaftlich Berechtigten zur Überzeugung der Angehörigen der Rechtsberufe feststeht und sie diese mittels angemessener Maßnahmen überprüfen können. Dabei wird es wahrscheinlich erforderlich sein, die Eigentums- und Kontrollstruktur eines Klienten mit eigener Rechtspersönlichkeit nachzuvollziehen, was auch Recherchen in öffentlich zugänglichen Quellen sowie das Einholen von Informationen direkt von Klientenseite umfassen kann. Die Angehörigen der Rechtsberufe werden bei Klienten, die ein Rechtsgebilde sind, voraussichtlich folgende Angaben benötigen:

a) den Namen des Unternehmens
b) die Registernummer des Unternehmens
c) den eingetragenen Sitz und/oder (falls davon abweichend) den Hauptgeschäftssitz
d) die Identität der Anteilseignerinnen und Anteilseigner und ihren jeweiligen Anteilsumfang

[41] Weitere Angaben und Orientierungshilfen zum Thema „Informationen zu wirtschaftlichen Berechtigungen“ sind den Kriterien 10.5 sowie 10.8-10.12 der AML/CFT 2013 Methodology [Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Methodologie von 2013] zu entnehmen.

e) die Namen der Vorstandsmitglieder oder der für die Geschäfte des Unternehmens verantwortlichen Führungskräfte
f) die Rechtsordnung, welcher das Unternehmen unterliegt, und seine Satzung, sowie
g) die Arten von Tätigkeiten und Transaktionen, die das Unternehmen ausführt.

Zur Überprüfung der genannten Angaben können die Angehörigen der Rechtsberufe u. a. folgende Quellen nutzen:

a) Gründungsunterlagen (etwa Gründungsurkunde, Gesellschaftsvertrag und Satzung)
b) Informationen aus Unternehmensregistern
c) Gesellschafterverträge bzw. Aktionärsbindungsverträge und Vereinbarungen bezüglich der Kontrollausübung über die juristische Person, oder
d) eingereichte testierte Buchhaltungsunterlagen.

Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten die wirtschaftlichen Berechtigungen an einem Rechtsgebilde mithilfe eines risikobasierten Ansatzes überprüfen. Oft wird es notwendig sein, verschiedene öffentliche Quellen zu nutzen und bei den unmittelbaren Klientinnen und Klienten ergänzend Informationen dazu einzuholen, inwieweit die Angaben aus den öffentlichen Quellen zutreffend und aktuell sind, bzw. zusätzliche Unterlagen anzufordern, aus denen die wirtschaftlichen Berechtigungen und Unternehmensstrukturen hervorgehen.

Der Verpflichtung zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten ist mit der Identifizierung der Berechtigten erster Ebene noch nicht Genüge getan, vielmehr ist es erforderlich, in geeigneter Weise die wirtschaftlichen Berechtigungen auf jeder Ebene der Unternehmensstruktur zu klären, bis die oder der letztlich wirtschaftlich Berechtigte (ultimate beneficial owner) feststeht.

c) Die Einholung geeigneter Informationen, um – abhängig von Art, Umfang und Zeitraum der zu erbringenden Dienstleistungen – die Verhältnisse und Geschäfte der Klientinnen und Klienten sowie ggf. auch die Herkunft ihrer Finanzmittel nachvollziehen zu können. Diese Informationen können bereits im Rahmen des üblichen Ablaufs der Auftragserteilung durch die Klientinnen und Klienten eingeholt werden.

d) Die Durchführung fortlaufender CDD-Maßnahmen im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung und ständige Prüfung der im Laufe dieser Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, damit sichergestellt ist, dass die Transaktionen mit den von den Angehörigen der Rechtsberufe über die Klientinnen oder Klienten und deren Geschäfts- und Risikoprofil sowie ggf. auch mit den über die Herkunft ihrer Finanzmittel erworbenen Kenntnisse vereinbar sind. Fortlaufende Sorgfaltspflichten stellen sicher, dass insbesondere bei Klientinnen und Klienten mit höherem Risiko die im Rahmen des CDD-Verfahrens zusammengetragenen Dokumente, Daten oder Informationen durch regelmäßige Überprüfung der vorliegenden Unterlagen ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden und sachdienlich sind.

Angemessene CDD-Maßnahmen können auch hilfreich sein, um erforderlichenfalls korrekte Verdachtsmeldungen bei einer FIU aufzugeben oder um Anfragen von FIUs oder Strafverfolgungsbehörden beantworten zu können.

119. Der erste Schritt besteht für die Angehörigen der Rechtsberufe darin, unter Berücksichtigung aller geeigneten Risikovariablen (sowie aller risikomindernden Faktoren) das von einer Klientin oder einem Klienten ausgehende potenzielle Risiko zu beurteilen, bevor die endgültige Entscheidung zur Annahme oder Ablehnung der Klientin oder des Klienten bzw. zur Anforderung zusätzlicher Informationen fällt. In vielen Situationen und in zahlreichen Rechtsordnungen ist es erforderlich, diese Risikobewertung zu dokumentieren und in der Kundenakte aufzubewahren. Diese Kundenakte sollte von den Angehörigen der Rechtsberufe ggf. überprüft werden, insbesondere wenn die Klientinnen oder Klienten einmalige oder untypische Transaktionen vornehmen wollen oder wenn neue Warnsignale (red flags) zu verzeichnen sind. Die von den Angehörigen der Rechtsberufe vorgenommene Risikobewertung sollte in die Gestaltung des CDD-Gesamtkonzepts und der geeigneten Überprüfungsmaßnahmen einfließen. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten für jede Klientin und jeden Klienten nach vernünftiger Abwägung geeignete Kundensorgfaltspflichten festlegen, die Folgendes umfassen können:

a) **Standard-Sorgfaltspflichten:** Ein Standard-CDD-Niveau, das in der Regel für alle Klientinnen und Klienten gilt, für die spezifizierte Dienstleistungen erbracht werden.

b) **Vereinfachte Sorgfaltspflichten:** Ein reduziertes Standard-Niveau, das nach Beurteilung geeigneter Risikovariablen greift bzw. in anerkannten Niedrigrisikoszenarien gilt, z. B. bei

   i. öffentlich börsennotierten Unternehmen, die an bestimmten Börsen gehandelt werden (sowie bei in deren Mehrheitsbesitz stehenden Tochterunternehmen). Es sollte zwar nicht davon ausgegangen werden, dass für alle börsennotierten Unternehmen vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten, aber Faktoren wie eine angemessene Berichterstattung an die Märkte sind, ebenso wie geografische Risikofaktoren, zu berücksichtigen.

   ii. Finanzinstituten und anderen Unternehmen oder Berufsgruppen (im In- und Ausland), wenn sie AML/CFT-Auflagen unterliegen, die den Anforderungen der FATF entsprechen.

   iii. öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen Unternehmen (sofern nicht aus Ländern, deren AML/CFT-Systeme verlässlichen Einschätzungen zufolge mangelhaft sind oder die Gegenstand von Sanktionen, Embargos oder vergleichbaren Maßnahmen der Vereinten Nationen sind oder die erhebliche Korruptions- oder Kriminalitätsraten zu verzeichnen haben oder terroristische Aktivitäten finanzieren oder unterstützen oder in deren Landesgrenzen gelistete terroristische Vereinigungen operieren).

c) **Verstärkte Sorgfaltspflichten:** Ein verstärktes CDD-Niveau, das für Klientinnen und Klienten gilt, bei denen die Angehörigen der Rechtsberufe nach sachgerechter Prüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt haben. Dieses erhöhte Risiko kann aus der Geschäftstätigkeit, den Eigentumsstrukturen oder

bestimmten Dienstleistungen einschließlich einer Betätigung in Ländern mit höherem Risiko herrühren, oder aber die Einstufung als stärker risikobehaftet erfolgt nach geltendem Recht oder geltenden Vorschriften.

120. Wenn die Angehörigen der Rechtsberufe nicht in der Lage sind, den geltenden Kundensorgfaltspflichten nachzukommen, sollten sie weder Transaktionen durchführen, noch Geschäftsbeziehungen aufnehmen bzw. die Geschäftsbeziehung beenden und in Erwägung ziehen, eine Verdachtsmeldung hinsichtlich dieser Klientin oder dieses Klienten aufzugeben.

121. Ein risikobasierter Ansatz erfordert von den Angehörigen der Rechtsberufe ein Tätigwerden in unterschiedlichem Umfang, je nachdem, welches Risikoniveau vorliegt. Wenn der Klient oder Eigentümer der beherrschenden Beteiligung beispielsweise ein öffentliches Unternehmen ist, das aufsichtsrechtlichen Offenlegungsvorschriften unterliegt, und diese Informationen öffentlich zugänglich sind, können auch weniger umfangreiche Kontrollen vertretbar sein. Bei Trusts, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsformen, bei denen sich die Begünstigten von den rechtlichen Eigentümern des Rechtsgebildes unterscheiden, müssen die Angehörigen der Rechtsberufe sich in angemessenem Umfang über die Klassen und Arten von Begünstigten, die Identität der Treugeberin oder des Treugebers, der Treuhänderin oder des Treuhänders bzw. der die tatsächliche Kontrolle ausübenden natürlichen Personen informieren und außerdem in Erfahrung bringen, welchem Zweck das Rechtsgebilde dient. Die Angehörigen der Rechtsberufe müssen sich bis zu einem vertretbaren Grad an Gewissheit davon überzeugen, dass der erklärte Zweck des Trusts auch dem tatsächlichen Satzungszweck entspricht.

122. Im nachstehenden Kasten findet sich eine nicht abschließende Aufzählung von Beispielen für Standard-Sorgfaltspflichten, verstärkte Sorgfaltspflichten und vereinfachte Sorgfaltspflichten:

Kasten 4. Beispiele für Standard-/Vereinfachte/Verstärkte Sorgfaltspflichten (vgl. auch INR.10)

Standard-Sorgfaltspflichten (Standard-CDD)

- Ermittlung und Überprüfung der Identität der Klientin oder des Klienten anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus zuverlässiger unabhängiger Quelle
- Ermittlung der Identität der oder des wirtschaftlich Berechtigten und Ergreifen angemessener Maßnahmen auf risikobasierter Grundlage zum Überprüfen dieser Identität, damit sich die Angehörigen der Rechtsberufe hinreichend von der Identität der wirtschaftlich Berechtigten überzeugen können. Im Falle juristischer Personen und Rechtsgestaltungen sollte dies auch ein Verständnis der klientenseitigen Eigentums- und Kontrollstruktur sowie erforderlichenfalls auch ein Nachvollziehen der Herkunft des Vermögens bzw. der Finanzmittel der Klientin oder des Klienten umfassen.
- Kenntnis bzw. Einholen von Informationen hinsichtlich des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung
- Durchführung fortlaufender CDD-Maßnahmen im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung und Prüfung der im Laufe dieser Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, um sicherzustellen, dass die durchgeführten Transaktionen mit der Geschäftstätigkeit und dem Risikoprofil der Klientin oder des Klienten sowie ggf. auch der Herkunft ihres Vermögens und ihrer Finanzmittel vereinbar sind

Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Vereinfachte CDD)

- Begrenzung des Umfangs, der Art oder der Zeitvorgaben der CDD-Maßnahmen
- Einholung weniger detaillierter Klientenidentifikationsdaten
- Modifizierte Art der Überprüfung der Klientenidentität
- Vereinfachung der Überprüfung der Klientenidentität
- Ableitung des Transaktionszwecks und der Transaktionscharakteristika oder der bestehenden Geschäftsbeziehung aus der Art der Transaktion bzw. der Art von Geschäftsbeziehung
- Überprüfung der Identität von Klientinnen oder Klienten bzw. wirtschaftlich Berechtigten erst nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung
- Seltenere Aktualisierung der Klientenidentifizierung bei bestehenden Geschäftsbeziehungen
- Reduzierung des Umfangs und der Stärke der fortlaufenden Transaktionsüberwachung und -kontrolle

Verstärkte Sorgfaltspflichten (Verstärkte CDD)

- Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung Einholung zusätzlicher Informationen über die Klientinnen und Klienten etwa hinsichtlich ihres Rufes und ihres Hintergrunds aus verschiedenen Quellen und Berücksichtigung dieser Informationen bei der Erstellung des Kundenrisikoprofils
- Durchführung zusätzlicher Abfragen (z. B. Internetrecherchen unter Nutzung unabhängiger und öffentlich zugänglicher Quellen) zur Untermauerung des Kundenrisikoprofils (vorausgesetzt, die internen Regelungen erlauben es den Angehörigen der Rechtsberufe, von ihnen als unzuverlässig eingestufte Quellen, Angaben oder Informationen außer Acht zu lassen)
- Ggf. Vornahme weiterführender Recherchen zu den Klientinnen und Klienten bzw. wirtschaftlich Berechtigten, um die speziell bei ihnen bestehenden Risiken einer Beteiligung an kriminellen Aktivitäten nachvollziehen zu können
- Einholung zusätzlicher Informationen zur Herkunft des Vermögens bzw. der Finanzmittel der Klientin oder des Klienten, um sicherzustellen, dass es sich nicht um Erträge aus Straftaten handelt, dazu könnte auch das Zusammentragen geeigneter Unterlagen zur Herkunft des Vermögens oder der Finanzmittel gehören
- Einholung zusätzlicher Informationen und ggf. Anforderung von Belegen von den Klientinnen und Klienten hinsichtlich des Zwecks und der anvisierten Art der Transaktion oder Geschäftsbeziehung
- Häufigere und intensivere Transaktionsüberwachung
- Im Rahmen verstärkter Sorgfaltspflichten kann u. U. auch der Schwellenwert für Beteiligungen oder Eigentumsanteile (z. B. auf 25 Prozent) herabgesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Kontrollstrukturen des Rechtsgebildes vollumfänglich nachvollzogen werden können. Die Prüfung muss möglicherweise auch über die reinen Kapitalanteile hinausgehen, um die Stimmrechte der entsprechenden Inhaberinnen und Inhaber zu erfassen

Fortlaufende Überwachung (Monitoring) von Klientinnen und Klienten bzw. spezifizierten Tätigkeiten (R.10 und R.23)

123. Ausmaß und Art der fortlaufenden Überwachung durch die Angehörigen der Rechtsberufe hängen davon ab, um welche Art von Rechtsfachleuten es sich handelt, sowie im Falle von Kanzleien auch von ihrer Größe und geografischen Aufstellung und ferner von den von der Kanzlei ermittelten GW/TF-Risiken und der Art der erbrachten spezifizierten Tätigkeiten und Dienstleistungen. In vielen Fällen müssen bereits zur Erfüllung anderer (gesetzlicher, berufsrechtlicher oder ethischer) Pflichten, die den Angehörigen der

Rechtsberufe im Umgang mit Klientinnen und Klientin bzw. im Rahmen allgemeiner regulatorischer Auflagen obliegen, ein Monitoring der Klienteninformationen erfolgen. So müssen die Angehörigen der Rechtsberufe möglicherweise umfassende und aktuelle Kenntnisse der Geschäftstätigkeit ihrer Klientel haben, um ihren treuhänderischen Pflichten gegenüber ihren Klientinnen und Klienten überhaupt vollumfänglich nachkommen zu können. In einigen Rechtsordnungen sind die Angehörigen der Rechtsberufe aufgrund ethischer oder berufsrechtlicher Verpflichtungen ggf. gezwungen, die Vertretung einer Klientin oder eines Klienten einzustellen, sobald sie Kenntnis von bestimmten ungünstigen Informationen haben bzw. erlangen oder sobald der begründete Verdacht entsteht, dass die Klientin oder der Klient an einer GW/TF-Straftat beteiligt ist. Ein Monitoring lässt sich in der Regel am besten von den Personen bewerkstelligen, die mit der Klientin oder dem Klienten in Kontakt stehen (im Rahmen persönlicher Treffen oder über andere Kommunikationswege). Die fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung sollte auf risikobezogener Grundlage erfolgen, um sicherzustellen, dass die Angehörigen der Rechtsberufe jederzeit Kenntnis von Änderungen der Identität oder des bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung erstellten Risikoprofils der Klientin oder des Klienten haben. Im Verlauf der Geschäftsbeziehung erfordert dies ein angemessenes Maß an Aktivitätsüberprüfungen einschließlich ggf. Nachforschungen hinsichtlich der Herkunft von Finanzmitteln, damit beurteilt werden kann, inwieweit sich die klientenseitigen Aktivitäten mit dem auf der Grundlage der zusammengetragenen CDD-Informationen zu erwartenden Verhalten decken.

125. In größeren Kanzleien, die eine Kundschaft mit einem breitgefächerten unternehmerischen Spektrum bedienen, konzentrieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit regelmäßigem Klientenkontakt möglicherweise ganz speziell einen begrenzten Aspekt des Geschäfts dieser Klientin oder dieses Klienten und/oder spezielle Beratungsbedürfnisse. In solchen Fällen könnte es effektiver sein, Screeningverfahren und -werkzeuge einzusetzen, mit denen die für das Gesamtgeschäft dieser Klientin oder dieses Klienten typischen potenziellen Risiken ermittelt und anschließend den stärker in den Kundenkontakt eingebundenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern signalisiert werden. Monitoring bedeutet allerdings nicht, dass die Angehörigen der Rechtsberufe gegenüber ihren Klientinnen oder Klienten die Rolle einer Ermittlungs-oder Strafverfolgungsbehörde einnehmen müssten. Es geht vielmehr darum, während des Tätigseins für die Klientinnen oder Klienten gegenüber der Möglichkeit von GW/TF-Aktivitäten und/oder Änderungen bei den Aktivitäten, beim Personal und/oder anderen veränderlichen Risikofaktoren auf Klientenseite wachsam zu bleiben.

126. Allein durch den Einsatz automatisierter Systeme lässt sich ein Monitoring solcher Beratungsverhältnisse nicht realisieren. Inwieweit solche Systeme überhaupt geeignet sein können, hängt ohnehin auch davon ab, wie sich die praktische Tätigkeit der Angehörigen der Rechtsberufe gestaltet und welche Ressourcen ihnen unter zumutbarem Aufwand zur Verfügung stehen. Von selbstständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten könnte zum Beispiel nicht erwartet werden, dass sie im selben Umfang Ressourcen bereitstellen wie große Kanzleien. Vielmehr würde man davon ausgehen, dass die Selbstständigen geeignete Monitoring-Systeme entwickeln und einen risikobasierten Ansatz wählen, der auf den Umfang und die Art ihrer Tätigkeit abgestimmt ist. Juristische Beratungstätigkeiten lassen sich wahrscheinlich am besten überwachen, wenn die Personen, die mit den Klientinnen oder Klienten in direktem Kontakt stehen, in geeigneter Weise darin geschult werden, Veränderungen im klientenseitigen Risikoprofil festzustellen. Dies sollte ggf. Ergänzung

finden durch Systeme, Kontrollen und Aufzeichnungen im Rahmen eines Monitoring-Unterstützungskonzepts der Kanzlei (z. B. Schulungsprogramme, die konkret auf das Verantwortungslevel und die Rolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kanzleieigenen AML/CTF-Prozess sowie auf die Arten und Größenordnungen der von der Kanzlei betreuten Klientel und der Transaktionen zugeschnitten sind).

127. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten die Eignung aller eingesetzten Systeme, Kontrollen und Verfahren regelmäßig überprüfen. Monitoring-Programme sollten in das für das Risikomanagement der Kanzlei entwickelte Kontrollsystem bzw. den Kontrollrahmen eingebunden sein. In einigen Rechtsordnungen besteht möglicherweise eine Verpflichtung zur Dokumentation der Monitoring-Ergebnisse.

128. Notarinnen und Notare in Civil-Law-Systemen vertreten in der Regel nicht einzelne Vertragsparteien und müssen daher in Bezug auf alle Pflichten beiden Parteien gegenüber eine faire Position wahren.

Verdachtsmeldungen, Warnungen (tipping-off), interne Kontrollmechanismen und Länder mit erhöhtem Risiko (R.23)

129. In R.23 werden die Verpflichtungen von Angehörigen der Rechtsberufe im Hinblick auf Verdachtsmeldungen und Warnungen (tipping-off), interne Kontrollmechanismen und Länder mit erhöhtem Risiko gemäß R.20, R.21, R.18 und R.19. dargelegt.

Verdachtsmeldungen und Warnungen (R.20, R.21 und R.23)

130. Laut R.23 sind Angehörige der Rechtsberufe verpflichtet, verdächtige Transaktionen gemäß R.20 zu melden, wenn sie im Namen von bzw. für Klientinnen oder Klienten an einer Finanztransaktion im Zusammenhang mit den in R.22 genannten Tätigkeiten beteiligt sind. Vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen besteht diese Meldepflicht nicht, wenn die entsprechenden Informationen unter einen berechtigten Anspruch auf Wahrung des Berufsgeheimnisses fallen. Diese Verpflichtungen sollten den Angehörigen der Rechtsberufe zusätzlich zu den separat in ihrer Rechtsordnung geltenden Verpflichtungen in Bezug auf Warnungen (tipping-off) bewusst sein. Wo derartige Verpflichtungen bestehen, kann ihre Nichteinhaltung mit empfindlichen Strafen geahndet werden. Wie in INR.23 ausgeführt, gilt es nicht als Warnung, wenn Angehörige der Rechtsberufe versuchen, eine Klientin oder einen Klienten von einer rechtswidrigen Handlung abzubringen.

131. Besteht eine gesetzliche oder regulatorische Pflicht, im Falle eines entstandenen Verdachts die verdächtige Aktivität zu melden, so muss diese Meldung in jedem Falle unverzüglich erfolgen, weshalb hier ein risikobasierter Ansatz bei der Verdachtsmeldung nicht angezeigt ist. Verdachtsmeldungen sind kein Teil der Risikobewertung, sondern stellen einen – in der Regel an eine Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) oder eine Selbstverwaltungseinrichtung (SBR) gerichteten – Reaktionsmechanismus dar, der greift, sobald ein Verdacht entsteht. Angehörigen der Rechtsberufe ist es untersagt, Unterstützung bei rechtswidrigen Aktivitäten zu leisten. Bei Verdachtsmomenten könnten sie sich an ihre FIU oder SBR wenden, um Hinweise oder ggf. unabhängige juristische Beratung zu erhalten. Sie sollten keine Dienstleistungen für die entsprechende Person/das entsprechende Unternehmen erbringen und die (geplante) Transaktion melden. Es kann vorkommen, dass Angehörige der Rechtsberufe Klientinnen oder Klienten dazu beraten sollen, inwieweit diese selbst zur Meldung verdächtiger Aktivitäten verpflichtet sind. Im

Verlauf einer solchen Beratung werden den Angehörigen der Rechtsberufe möglicherweise verdachtsbegründende Sachverhalte bekannt. Hier müssen die Angehörigen der Rechtsberufe prüfen, ob sie ggf. selbst eine Meldung aufgeben sollten. Im Falle internationaler Kanzleien, die möglicherweise global zuständige Geldwäschebeauftragte haben, muss der oder die Beauftragte melderelevante Verdachtsmomente im Hinblick auf eine Klientin oder einen Klienten nicht den FIUs aller Rechtsordnungen melden, in denen die Klientin oder der Klient Geschäftsbeziehungen unterhält, sondern vielmehr den FIUs der Länder, die in Bezug zu dem verdachtsauslösenden Sachverhalt stehen.

Interne Kontrollmechanismen (R.18 und R.23)

132. Was die Unternehmensgröße anbelangt, bestehen zwischen Angehörigen der Rechtsberufe und Finanzinstituten erhebliche Unterschiede. Im Gegensatz zu den meisten Finanzinstituten beschäftigen Angehörige der Rechtsberufe meist nur wenig Personal. Dadurch sind die Ressourcen, die kleine Unternehmen oder Selbstständige zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abstellen können, begrenzt. In vielen Fällen verantwortet eine einzige Person alle Aufgaben aus den Bereichen Frontoffice, Backoffice, Reporting und Leitung. Diese Ausprägung der praktischen Tätigkeit der Angehörigen der Rechtsberufe sollte bei der Konzeption eines risikobasierten Rahmenwerks für ein internes Kontrollsystem berücksichtigt werden. In INR.18 wird ausgeführt, dass im Hinblick auf alle genannten Anforderungen jeweils Art und Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen auf die Größe, die Art und das Risikoprofil des jeweiligen Unternehmens zugeschnitten werden sollten.

133. Das risikobasierte Verfahren muss Bestandteil der internen Kontrollmechanismen der Selbstständigen bzw. der Kanzleien sein. Angehörige der Rechtsberufe arbeiten in einem breiten Spektrum von Unternehmensstrukturen, von der selbstständigen Tätigkeit bis zur Tätigkeit in großen, multinationalen Partnerschaften. In kleineren Kanzleien sind die Angehörigen der Rechtsberufe meist in eher flachen Managementstrukturen organisiert, dementsprechend haben die meisten oder alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Partnerinnen und Partner der Firma letztlich volle Führungsverantwortung. In anderen Unternehmen wählen die Angehörigen der Rechtsberufe Organisationsstrukturen, die denen von Großunternehmen mit verschiedenen Verantwortungsstufen im Management ähneln. In beiden Fällen sind letztlich die Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. das Management dafür verantwortlich, dass innerhalb der Organisation wirksame interne Kontrollstrukturen bestehen. Unabhängig von der Kanzleigröße tragen die Angehörigen der Rechtsberufe grundsätzlich Verantwortung für das Handeln ihrer Partnerinnen und Partner und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei der Umsetzung des RBA ist es wichtig, dass sich Gesellschafterinnen und Gesellschafter bzw. Managerinnen und Manager für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) stark machen, denn ihr Engagement fördert die Compliance-Kultur und sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich an die firmeninternen Konzepte, Verfahren und Abläufe zum wirksamen Umgang mit GW/TF-Risiken halten.

134. Art und Umfang der AML/CFT-Kontrollmechanismen müssen einerseits den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gerecht werden und andererseits in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Dienstleistungsangebot einhergehenden Risiken stehen. Zusätzlich zu sonstigen internen Compliance-Kontrollen richten sich Art und Umfang der AML/CFT-Kontrollmechanismen beispielsweise nach folgenden Aspekten:

a) Art, Größe und Komplexität des Unternehmens der Angehörigen der Rechtsberufe

b) Vielfältigkeit der von den Angehörigen der Rechtsberufe ausgeübten Tätigkeiten einschließlich der geografische Streuung

c) Kunden-, Dienstleistungs- und Tätigkeitsprofil der Angehörigen der Rechtsberufe

d) Riskikograd der einzelnen Tätigkeitsbereiche der Angehörigen der Rechtsberufe

e) Dienstleistungsangebot und Häufigkeit des Klientenkontakts (persönliche Treffen oder andere Kommunikationswege)

135. Je nach Größe und Tätigkeitsbereich des Unternehmens der Angehörigen der Rechtsberufe sollte das Rahmenwerk der risikobasierten internen Kontrollen

a) geeignete Risikomanagementsysteme beinhalten, mit denen festgestellt werden kann, ob es sich bei (potenziellen) Klientinnen oder Klienten oder wirtschaftlich Berechtigten um politisch exponierte Personen (PEPs) handelt;

b) erforderlichenfalls angemessene Kontrollen für Klientinnen und Klienten bzw. Dienstleistungen mit erhöhtem Risiko bieten (z. B. zusätzliche Sorgfaltspflichten, Einholung von Informationen zur Herkunft von Vermögen und Finanzmitteln von Klientinnen und Klientinnen, Eskalation an Führungskräfte oder zusätzliche Überprüfung und/oder Konsultationen durch die Angehörigen der Rechtsberufe innerhalb der Kanzlei);

c) einen verstärkten Fokus auf die Tätigkeiten der Angehörigen der Rechtsberufe richten, die (bspw. aufgrund der Dienstleistungsart, Klientel oder geographischen Verortung) besonders anfällig für einen GW/TF-Missbrauch sind;

d) unter Berücksichtigung des Arbeitsumfelds und Dienstleistungsangebots der Angehörigen der Rechtsberufe eine regelmäßige Überprüfung der Risikomanagement- und Risikobewertungsprozesse gewährleisten;

e) auf adäquater Verantwortungsebene Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter benennen, die für die AML/CFT-Compliance verantwortlich sind;

f) ein Programm zur Durchführung und Überprüfung der AML/CFT-Compliance bereithalten, das auf die Organisationsgröße und Art der Tätigkeit der Angehörigen der Rechtsberufe zugeschnitten ist;

g) die Gesellschafterinnen und Gesellschafter über Compliance-Initiativen, festgestellte Unzulänglichkeiten und ergriffene Abhilfemaßnahmen informieren;

h) für eine von Veränderungen im Management oder bei der Personalzusammensetzung bzw. -struktur unabhängige Programmkontinuität sorgen;

i) darauf abzielen, alle regulatorischen Anforderungen an die AML/CFT-Compliance zu erfüllen, einschließlich der Einhaltung von

Dokumentationspflichten und rechtzeitigen Anpassungen bei Vorschriftsänderungen;

j) risikobasierte CDD-Konzepte, -Verfahren und -Prozesse umsetzen, einschließlich gelegentlicher Überprüfungen der Kundenbeziehungen zur Bestimmung des GW/TF-Risikos;

k) angemessene Supervision und Unterstützung bei den zum firmeneigenen AML/CFT-Programm gehörenden Mitarbeiteraktivitäten anbieten;

l) AML/CFT-Compliance in die Tätigkeitsbeschreibungen der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufnehmen;

m) Angehörigen der Rechtsberufe, die in irgendeiner Form durch gemeinsame Vereinbarung (z. B. in Kanzleiverbünden) miteinander verbunden sind, soweit wie möglich einen gemeinsamen Kontrollrahmen bieten;

n) die landesspezifischen rechtlichen Anforderungen (z. B. Wohnsitzerfordernisse) beachten;

o) Konzepte und Verfahren beinhalten, die gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Verdachtsmeldepflichten kennen; und

p) ein dokumentiertes Programm zur fortlaufenden AML/CFT-Sensibilisierung und -Schulung des Personals umsetzen.

136. Häufig lassen sich mit ein und derselben Maßnahme oder Kontrolle gleich mehrere der erkannten Risikokriterien angehen, daher ist es nicht erforderlich, für jedes einzelne Risikokriterium einen spezifischen Kontrollmechanismus einzusetzen.

137. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten zur Reduzierung der Fehleranfälligkeit und zur Ausnutzung von Optimierungspotenzialen ihrer AML/CFT-Prozesse den Einsatz technologiebasierter Lösungen seriöser Anbieter in Betracht ziehen. Da entsprechende Lösung mit fortschreitender Entwicklung wahrscheinlich immer preisgünstiger werden und immer besser auf die Bedürfnisse der Branche zugeschnitten sein dürften, könnte dies insbesondere für kleinere Kanzleien, die vielleicht nicht viel Zeit für solche Aktivitäten aufwenden können, von Bedeutung sein. Nach R.17 sollte die Verantwortung für die CDD-Maßnahmen letztendlich weiterhin bei den Angehörigen der Rechtsberufe liegen, von denen die technologiebasierten Lösungen eingesetzt werden.

138. Bei größeren Kanzleien sollte die Führungsebene ein klares Bild der GW/TF-Risiken haben, um die Kanzlei lenken und für geeignete Verfahren zur wirksamen Ermittlung, Steuerung, Kontrolle und Minderung der Risiken sorgen zu können. Das risikobasierte Herangehen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollte in der Kultur der Kanzleien und bei den Rechtsfachleuten insgesamt verankert werden.

Interne Mechanismen zur Compliance-Sicherung

139. Die Angehörigen der Rechtsberufe (und ggf. Mitglieder der Führungsebene und des Vorstands oder ähnlicher Gremien) sollten die Wirksamkeit der internen Kontrollmechanismen überwachen. Wenn im Hinblick auf diese internen Kontrollmechanismen Schwachstellen entdeckt werden, sollten die Verfahren optimiert werden.

140. Das effektivste Mittel zur Überwachung der internen Kontrollmechanismen ist eine regelmäßig (in der Regel jährlich) erfolgende unabhängige (interne oder externe) Compliance-Überprüfung. Wird diese Compliance-Überprüfung intern durchgeführt, dann sollte sie von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter mit guter fachlicher Kenntnis des Rahmenwerks, der Konzepte und der Verfahren der internen AML/CTF-Kontrolle und ausreichender Autorität für deren kritische Hinterfragung durchgeführt werden. Die Person, die die unabhängige Überprüfung durchführt, sollte die zu prüfenden Kontrollmechanismen nicht selbst konzipiert oder aufgesetzt haben. Bei der Compliance-Überprüfung sollte auch die CDD-Dokumentation geprüft werden, um festzustellen, ob sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ordnungsgemäß an die kanzleiinternen Verfahren halten.

141. Wenn im Ergebnis der Compliance-Überprüfung Schwachstellen aufgezeigt und Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Konzepte und Verfahren gemacht werden, dann sollten die Mitglieder der Führungsebene im Blick behalten, wie diese Vorschläge von der Kanzlei umgesetzt werden.

142. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten regelmäßig ihre firmenweiten Risikobewertungen überprüfen und sicherstellen, dass die Konzepte und Verfahren jederzeit auf die Bereiche ausgerichtet sind, in denen die GW/TF-Risiken am höchsten sind.

Sicherheitsüberprüfung und Stellenbesetzung

143. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowohl vor deren Zuweisung auf bestimmten Positionen als auch fortlaufend im Anschluss daran prüfen. Der Umfang der Prüfung sollte dabei in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Rolle innerhalb des Unternehmens und den GW/TF-Risiken, mit denen sie voraussichtlich in Berührung kommen werden, stehen. Bei der Besetzung von Schlüsselpositionen kann die Prüfung auch eine Überprüfung des Vorstrafenregisters sowie anderweitige Bewerberüberprüfungen, etwa Bonitäts- oder sonstige Hintergrundüberprüfungen (soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig) umfassen.

Ausbildung, Schulung, Sensibilisierung

144. Gemäß R.18 müssen die Angehörigen der Rechtsberufe ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schulen. Dabei können solche Schulungen für die Angehörigen der Rechtsberufe, insbesondere in kleineren Kanzleien, auch dazu beitragen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Monitoring-Pflichten zu sensibilisieren und die in manchen Ländern vorgeschriebene kontinuierliche Weiterbildung im Rechtsbereich zu erfüllen. Schulung und Sensibilisierung sind wesentliche Voraussetzungen dafür, dass sich die Angehörigen der Rechtsberufe beim Einsatz geeigneter Kontrollmechanismen engagieren. Das heißt, dass unternehmensweite Anstrengungen unternommen werden müssen, um allen betroffenen Angehörigen der Rechtsberufe zumindest Grundlagenwissen über die gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften und internen Konzepte zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu vermitteln.

145. Kanzleien sollten für Angehörige der Rechtsberufe, die spezifizierte Tätigkeiten für eine Hochrisikoklientel erbringen oder die im Hochrisikobereich tätig sind, speziell

zugeschnittene Schulungen zur verstärkten Sensibilisierung anbieten. Diese Schulungen sollten auch darauf ausgerichtet sein, welche Rolle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der AML/CFT-Prozesse spielen. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Bereich der Identifizierung und Identitätsüberprüfung eingesetzt werden, könnten das beispielsweise Schulungen zum Thema Erkennung gefälschter Unterlagen sein. Bei Personen, die mit der Bewertung von Kunden- oder Transaktionsrisiken betraut sind, bieten sich Fortbildungen zum Thema Warnsignale (red flags) an.

146. Schulungen sind nicht zwangsläufig sehr ressourcenzehrend und es bestehen umfangreiche Gestaltungsspielräume. So kann eine Fortbildung beispielsweise auch in Form von Arbeitsgruppen erfolgen, bei denen einzelne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter den anderen einschlägige Leitfäden und verlässliche Informationsquellen zu Risiken in der Rechtsbranche oder Firmenkonzepten vorstellen und/oder regelmäßige E-Mail-Updates bereitstellen.

147. Ein guter Weg, die Vorschriften anschaulich und besser verständlich zu machen, sind (faktenbasierte oder hypothetische) Fallstudien. Den Angehörigen der Rechtsberufe muss auch bewusst sein, welche Wichtigkeit und welche Implikationen das Berufsgeheimnis in Bezug auf die gesetzlichen AML/CFT-Vorschriften ihres jeweiligen Landes hat. [42] Gleichermaßen sollte ihnen klar sein, wie in ihren Rechtsordnungen der Geltungsbereich ihrer Verschwiegenheitspflichten geregelt ist, also in welchen Fällen und Szenarien sie gelten und in welchen nicht.

148. Dem risikobasierten Ansatz entsprechend sollte besonders auf Risikofaktoren oder Umstände geachtet werden, mit denen die Angehörigen der Rechtsberufe im Rahmen ihrer Berufsausübung selbst in Berührung kommen. Außerdem sollten die zuständigen Behörden, Selbstverwaltungseinrichtungen und Vertretungsorgane von Notarinnen und Notaren in Civil-Law- und Common-Law-Systemen sowie die Anwaltskammern mit Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten, um darauf hinzuwirken, dass GW/TF-Risiken Bestandteil des Fortbildungsprogramms sind. Entsprechende Bildungsangebote sollten auch Studierenden zugänglich gemacht werden, die einen Rechtsberuf anstreben. Rechtsanwaltskammern sollten dazu angehalten werden, auf der Grundlage dieses Leitfadens Orientierungshilfen zu entwickeln, die speziell auf ihre jeweilige Rechtsordnung zugeschnitten sind (wie beispielsweise der Leitfaden „Voluntary Good Practices“ der American Bar Association), und fortlaufend juristische Weiterbildungsprogramme zu den Themen AML/CFT und RBA anzubieten. Große Kanzleien sollten ermuntert werden, Inhouseprogramme zu diesen Themen aufzulegen.

149. Ein RBA-Gesamtkonzept und die vielen verfügbaren Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung erlauben es den Angehörigen der Rechtsberufe, im Hinblick auf die zeitlichen Intervalle, die Durchführungsarten und die Schwerpunkte solcher Schulungen flexibel zu sein. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten ihr Personal und ihre verfügbaren Ressourcen prüfen und Schulungsprogramme umsetzen, die in geeigneter Weise über AML/CFT informieren und die

a) auf die jeweiligen Verantwortungsbereiche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Klientenkontakt oder Verwaltung) zugeschnitten sind,

[42] Siehe auch FATF Report on Vulnerabilities in the Legal Sector [FATF-Bericht zu den Anfälligkeiten in der Rechtsbranche] (2013), Kapitel 4: ML Typologien.

b) angemessen detailliert sind (etwa unter Berücksichtigung der von den Angehörigen der Rechtsberufe angebotenen Dienstleistungsart),

c) mit einer Regelmäßigkeit stattfinden, die dem Risikoniveau der Tätigkeitsart der Angehörigen der Rechtsberufe angemessen ist, und

d) dazu genutzt werden, den Wissensstand der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die zu vermittelnden Inhalte abzufragen.

Länder mit erhöhtem Risiko (R.19 und R.23)

150. Im Einklang mit R.19 sollten Angehörige der Rechtsberufe bei Klientinnen und Klienten aus Ländern, bei denen die FATF dies fordert, verstärkte CDD-Maßnahmen einsetzen, die dem Risiko, den Geschäftsbeziehungen und den Transaktionen angemessen sind (siehe auch Kasten bei Randnummer 102).

Abschnitt IV - Leitlinien für Aufsichtsstellen

151. Der risikobasierte Ansatz bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zielt darauf ab, Präventions- oder Risikominderungsmaßnahmen zu entwickeln, die in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Risiken stehen. Das gilt für die Art und Weise, wie die Aufsichtsbehörden ihre Ressourcen einteilen. R.28 fordert, dass die Angehörigen der Rechtsberufe einer angemessenen AML/CFT-Regulierung und -Aufsicht unterliegen. Die Aufgaben von Aufsichtsstellen und Selbstverwaltungseinrichtungen (SRBs) unterscheiden sich in den einzelnen Ländern. Der folgende Abschnitt sollte im Bewusstsein der für die jeweilige Rechtsordnung geltenden Bedingungen gelesen werden. Ganz gleich, welches Aufsichtsmodell (Aufsicht durch eine festgelegte Aufsichtsbehörde oder durch eine SRB) ein Land einsetzt, wichtig ist, dass es effektiv ist.

152. In vielen Ländern sind die Aufsichtsstellen oder SRBs aktiv an der Identifizierung von GW/TF-Risiken beteiligt, unter Umständen greifen sie auch unmittelbar regulierend ein, indem sie die für die Angehörigen der Rechtsberufe sowohl allgemein als auch im AML/CFT-Bereich geltenden Auflagen festlegen. Die Aufsichtsstellen oder SRBs sollten die Besonderheiten der Branche kennen und die entsprechenden Risiken, Kontrollmechanismen und Verfahren genau beurteilen, um ihre Ressourcen effizient zuteilen zu können. Insbesondere sollten Aufsichtsstellen, die Angehörige der Rechtsberufe beaufsichtigen, falls sie daneben noch für weitere Regulierungsbereiche zuständig sind, eine klare Zuweisung der Zuständigkeit für den AML/CFT-Bereich vornehmen.

153. Auch wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Landes eine Aufsicht über die Angehörigen der Rechtsberufe nicht vollumfänglich so zulassen, wie es in diesem Abschnitt beschrieben ist, sollte die Beaufsichtigung der Angehörigen der Rechtsberufe in diesem Land doch mindestens Folgendes umfassen:

a) eine Verpflichtung der Angehörigen der Rechtsberufe, auf Firmen-, Klienten- und Transaktionsebene Risikobewertungen vorzunehmen;

b) eine Verpflichtung der Angehörigen der Rechtsberufe, angemessene risikobasierte CDD-Maßnahmen durchzuführen;

c) Zulassungsverfahren für Rechtsberufe, die gewährleisten, dass es Kriminellen nicht möglich ist, in Rechtsberufe vorzudringen;

d) Verfahren zur unverzüglichen Untersuchung von Fällen, bei denen Angehörige der Rechtsberufe im Verdacht stehen, Finanzmittel von Klientinnen oder Klienten bzw. Unternehmensgelder missbräuchlich verwendet zu haben oder in GW/TF-Aktivitäten verwickelt zu sein;

e) eine Verpflichtung der Angehörigen der Rechtsberufe, regelmäßig juristische Fortbildungen zu CDD- und AML/CFT-Themen zu absolvieren;

f) eine Verpflichtung der Angehörigen der Rechtsberufe, verdächtige Transaktionen zu melden und die Vorschriften in Bezug auf Warnungen (tipping-off) und Vertraulichkeit, interne Kontrollmechanismen und Länder mit erhöhtem Risiko zu erfüllen;

g) eine Verpflichtung der Angehörigen der Rechtsberufe, ihre Risikobewertungen und sonstigen mit der Geldwäschebekämpfung in Verbindung stehenden Entscheidungen und Prozesse in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Risikobasierter Ansatz bei der Aufsicht

154. R.28 fordert, die Angehörigen der Rechtsberufe zur Compliance-Überwachung einer angemessenen AML/CFT-Regulierung und -Aufsicht zu unterstellen. Ein risikobasierter Ansatz bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bedeutet, dass die zu deren Bekämpfung eingesetzten Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen. Aufsichtsstellen und Selbstverwaltungseinrichtungen sollten die Wirksamkeit ihrer Aufsichtstätigkeit erhöhen, indem sie für Bereiche mit einem höheren GW/TF-Risiko Ressourcen bereitstellen. Es ist zwar Sache der einzelnen Länder, für einen angemessenen innerstaatlichen Rahmen zur Regulierung und Beaufsichtigung der Angehörigen der Rechtsberufe zu sorgen, doch auch die zuständigen Aufsichtsstellen und SRBs sollten ein klares Bild von den in ihrem Land herrschenden GW/TF-Risiken haben.[43]

Die Rolle der Aufsichtsstellen und Selbstverwaltungseinrichtungen bei Aufsicht und Monitoring

155. Die Länder können die wirksame Beaufsichtigung der Angehörigen der Rechtsberufe einer Selbstverwaltungseinrichtung (SRB) übertragen, sofern diese SRB gewährleisten kann, dass ihre Mitglieder ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen. Eine SRB ist eine Einrichtung, die einen Berufsstand vertritt (z. B. Angehörige der Rechtsberufe, Notarinnen und Notare, sonstige unabhängige Rechtsfachleute, Buchprüferinnen und Buchprüfer oder Dienstleistende für Trusts oder Gesellschaften – TCSPs) und die (allein oder gemeinsam mit anderen Stellen) eine Rolle bei der Regulierung der Personen spielt, die den Beruf ergreifen und ausüben dürfen. Daneben kann eine SRB auch Aufsichts- oder Überwachungsfunktionen wahrnehmen (z. B. indem sie Regeln zur Einhaltung hoher ethischer und moralischer Standards durch die Berufsausübenden durchsetzt).

156. Aufsichtsstellen und SRBs sollten mit angemessenen Befugnissen zur Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion ausgestattet sein (einschließlich Befugnissen zur Überwachung und zur Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen) und über ausreichende finanzielle, personelle und technische Ressourcen verfügen. Aufsichtsstellen und SRBs sollten im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung der dem Rechtssektor inhärenten GW/TF-Risiken die Häufigkeit und Intensität ihrer Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten festlegen sowie die von den Angehörigen der Rechtsberufe und ihren Kanzleien zu ergreifenden risikomindernden Gegenmaßnahmen bestimmen.

157. Die Länder sollten sicherstellen, dass Aufsichtsstellen und SRBs so aufgestellt sind, dass sie Compliance-Verstöße ihrer Mitglieder feststellen und ahnden können. Die Länder sollten auch dafür Sorge tragen, dass den SRBs die Wichtigkeit der AML/CFT-Aufsicht und erforderlichenfalls auch entsprechender Durchsetzungsmaßnahmen bewusst ist.

[43] Siehe INR 28.1.

158. Aufsichtsbehörden und SRBs sollten, falls sie auch noch für weitere Regulierungsbereiche zuständig sind, eine klare Zuweisung der Zuständigkeit für den AML/CFT-Bereich vornehmen. Die Länder sollten sich auch mit der Gefahr auseinandersetzen, dass die AML/CFT-Aufsicht durch die SRBs beeinträchtigt sein könnte, weil diese – einerseits als Vertreter ihrer Mitglieder und andererseits als Überwacher ebendieser – in Interessenkonflikte geraten könnten. Wenn einer SRB Personen angehören, die Mitglied der zu überwachenden Gruppe sind oder diese vertreten, dann sollten die entsprechenden Personen davon absehen, weiterhin an der Überwachung bzw. Beaufsichtigung ihrer eigenen Firma oder Kanzlei teilzunehmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Solche institutionellen Konflikte können ganz besonders zum Tragen kommen, wenn es um Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionierungen geht, die möglichst abschreckend wirken und den durch den Regelverstoß erlangten Vorteil entziehen sollen.

Hintergrund: Innerstaatliche Rahmenregelungen und Verständnis der GW/TF-Risiken – Die Rolle der Länder

159. Die Länder sollten sicherstellen, dass der Umfang, in dem es den Angehörigen der Rechtsberufe den innerstaatlichen Rahmenregelungen zufolge gestattet ist, einen risikobasierten Ansatz zu wählen, der Art, Diversität und Etabliertheit eines Sektors und auch dessen Risikoprofil sowie den individuellen GW/TF-Risiken einzelner Angehöriger der Rechtsberufe Rechnung trägt.

160. Für die Wirksamkeit eines risikobasierten Ansatzes ist es unabdingbar, dass Zugang zu Informationen über GW/TF-Risiken besteht. Die Länder haben die Pflicht, für eine fortlaufenden Ermittlung und Bewertung der GW/TF-Risiken zu sorgen, damit a) fundiert über eventuelle Anpassungen im AML/CFT-System des Landes einschließlich entsprechender Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder anderer Maßnahmen entschieden werden kann; b) die Zuweisung und Gewichtung von AML/CFT-Ressourcen durch die zuständigen Behörden unterstützt wird; und c) Informationen für die von den Angehörigen der Rechtsberufe durchzuführenden AML/CFT-Risikobewertungen sowie für die nationale Risikoanalyse des Landes zur Verfügung stehen. Die Länder sollten diese Risikobewertungen stets aktuell halten und Mechanismen etablieren, mit denen den zuständigen Behörden, SRBs und Angehörigen der Rechtsberufe geeignete Informationen zu den Bewertungsergebnissen zur Verfügung gestellt werden.[44] Sofern einige Angehörige der Rechtsberufe nur begrenzte Kapazitäten für die Ermittlung von GW/TF-Risiken haben, sollten die Länder mit dem jeweiligen Sektor zusammenarbeiten, um ein Verständnis für deren Risiken zu entwickeln.

161. Aufsichtsbehörden und SRBs sollten zur Ermittlung und Bewertung von GW/TF-Risiken ggf. auf viele verschiedene Quellen zurückgreifen. Darunter fallen (beispielsweise, aber nicht nur) nationale Risikoanalysen, supra-nationale Risikoanalysen, innerstaatliche oder internationale Typologien sowie Erfahrungen der Aufsichtsinstanzen und FIU-Feedback. Die erforderlichen Informationen können auch im Wege eines geeigneten Informationsaustauschs und einer Zusammenarbeit von AML/CFT-Aufsichtsstellen untereinander erlangt werden, sofern für verschiedene Sektoren (Angehörige der

[44] Siehe INR 1.3.

Rechtsberufe, Buchprüferinnen und Buchprüfer, TCSPs) unterschiedliche Aufsichtsinstanzen zuständig sind.

162. Die zuständigen Behörden können auch erwägen, eine gezielte sektorbezogene Risikobewertung vorzunehmen, um das spezielle Umfeld, in dem die Angehörigen der Rechtsberufe in diesem Land tätig sind, sowie ihr Dienstleistungsangebot besser nachvollziehen zu können.

163. Den Aufsichtsstellen und SRBs sollte der Grad des systemimmanenten Risikos und auch die Art und Komplexität des Dienstleistungsangebots der Angehörigen der Rechtsberufe bekannt sein. Außerdem sollten Aufsichtsstellen und SRBs die Art der angebotenen Dienstleistungen, die Betriebsgröße, das Geschäftsmodell (bspw. selbstständige Tätigkeit), die Corporate-Governance-Regeln, Finanz- und Buchhaltungsdaten, Vertriebskanäle, Klientenprofile sowie den geographischen Standort und das Länderprofil der Angehörigen der Rechtsberufe berücksichtigen. Aufsichtsstellen und SRBs sollten auch die Kontrollmechanismen beachten, die die Angehörigen der Rechtsberufe einsetzen (z. B. die Qualität der Risikomanagementkonzepte, die Funktionsweise der internen Kontrollen und die Qualität der Beaufsichtigung von Outsourcing- und Untervergabevereinbarungen). Die Aufsichtsstellen sollten bedenken, dass insbesondere im Rechtssektor bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes angesichts der in der Branche stark variierenden Größenordnungen, Aufgaben und Mitarbeiterzahlen Unterschiede bei den Risiken und Kontrollmechanismen durchaus begründet sein können. Es gibt also keinen universellen Ansatz, der in allen Szenarien passen würde. Bei der Beurteilung der Eignung ihres risikobasierten Ansatzes sollten die Aufsichtsstellen die Hintergründe dieser Unterschiede berücksichtigen.

164. Aufsichtsstellen und SRBs sollten darauf hinwirken, dass die von ihnen Beaufsichtigten die Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Identität und ggf. der Herkunft des Vermögens bzw. der Finanzmittel ihrer Klientinnen und Klienten sowie zusätzlich die Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Berechtigungen vollumfänglich kennen und befolgen, denn diese Punkte wirken sich übergreifend auf diverse Aspekte der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus.

165. Um das Verständnis der Missbrauchsrisiken im Bereich der wirtschaftlichen Berechtigungen – insbesondere mit einem Fokus auf die Beteiligung von professionellen Intermediären – zu vertiefen, sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsstellen stets die von internationalen Gremien publizierten Forschungsarbeiten verfolgen.[45] Zweckdienlich ist hier u. a. der im Juli 2018 veröffentlichte Bericht „Joint FATF and Egmont Group Report on Concealment of Beneficial Ownership“ [Gemeinsamer Bericht der FATF und der Egmont Group zur Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum].

166. Aufsichtsstellen und SRBs sollten ihre Bewertungen der Risikoprofile der Angehörigen der Rechtsberufe in regelmäßigen Abständen sowie auch bei grundlegenden Änderungen von Sachverhalten oder bei neuen relevanten Bedrohungen überprüfen und diese Bewertungen in geeigneter Weise auch dem Berufsstand kommunizieren.

[45] Etwa FATF, OECD, WB, IWF und UNODC.

Minderung und Steuerung von GW/TF-Risiken

167. Aufsichtsstellen und SRBs sollten angemessene Maßnahmen zur Minderung und Steuerung von GW/TF-Risiken ergreifen. Aufsichtsstellen und SRBs sollten die Häufigkeit und Intensität dieser Maßnahmen auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse zu den systemimmanenten Risiken festlegen. Aufsichtsstellen und SRBs sollten die Besonderheiten der Rechtsberufe und insbesondere die Rolle der Berufsangehörigen als professionelle Intermediäre berücksichtigen. Es ist von grundlegender Wichtigkeit, ein klares Verständnis von den GW/TF-Risiken zu haben, die a) innerhalb des Landes bestehen; und b) mit der Art von Rechtsberuf und der dazugehörigen Klientel sowie der Produkt- und Dienstleistungspalette im Zusammenhang stehen.[46]

168. Bei der Prüfung der Angemessenheit interner Kontrollmechanismen, Konzepte und Verfahren sollten die Aufsichtsstellen und SRBs dem Risikoprofil der Angehörigen der Rechtsberufe Rechnung tragen.[47]

169. Aufsichtsstellen und SRBs sollten eine Möglichkeit finden festzustellen, welche Angehörigen der Rechtsberufe bzw. welche Gruppen von Rechtsfachleuten am stärksten Gefahr laufen, von Kriminellen missbraucht zu werden, und sie sollten diese Erkenntnisse den Rechtsfachleuten mitteilen. Dabei muss sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch die Auswirkung des GW/TF-Risikos betrachtet werden.

170. Die Wahrscheinlichkeit bemisst sich danach, wie stark infolge der von den Rechtsfachleuten ausgeübten Tätigkeit und dem Umfeld, in dem sie tätig sind, mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu rechnen ist. Das Risiko kann auch abhängig von weiteren Faktoren variieren:

a) Produkt- und Dienstleistungsrisiko (Wahrscheinlichkeit, dass Produkte oder Dienstleistungen für GW/TF genutzt werden können)

b) Kundenrisiko (Wahrscheinlichkeit, dass die Finanzmittel der Klientinnen oder Klienten evtl. kriminellen Ursprungs sind)

c) Transaktionsart (z. B. Häufigkeit, Volumen, Gegenseite)

d) geographisches Risiko (Führen die Angehörigen der Rechtsberufe, ihre Klientinnen und Klienten oder andere Niederlassungen spezifizierte Tätigkeiten an risikoreicheren Orten aus?)

e) andere Risikoindikatoren, die auf dem Zusammenspiel von objektiven Faktoren und Erfahrungen – etwa aus der sonstigen Zusammenarbeit der Aufsichtsstelle mit den entsprechenden Angehörigen der Rechtsberufe oder ihrem bisherigen Compliance-Verhalten, aus über sie eingegangenen Beschwerden oder aus Beanstandungen der Qualität ihrer internen Kontrollmechanismen – beruhen. Weitere Faktoren können auch sein: Informationen von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden oder Whistleblowern bzw. Negativberichte seriöser Medien, insbesondere wenn sie im Zusammenhang mit GW/TF-Vortaten oder Finanzkriminalität stehen.

[46] Siehe INR 28.2.
[47] Siehe INR 28.3.

171. Bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes steht es den Aufsichtsstellen frei, Beaufsichtigte mit ähnlichen Merkmalen und Risikoprofilen zu Überwachungszwecken in Gruppen zusammenzufassen. Beispiele für solche Merkmals- und Risikoprofile könnten etwa die Unternehmensgröße, der Klententyp oder die geographische Ausdehnung ihrer Betätigung sein. Die Einteilung in solche Gruppen kann den Aufsichtsstellen ermöglichen, einen Sektor umfassend in den Blick zu nehmen, anstatt sich einzeln auf die von den verschiedenen Unternehmen ausgehenden individuellen Risiken zu konzentrieren. Wenn sich das Risikoprofil für bestimmte Angehörige der Rechtsberufe innerhalb einer solchen Gruppe verändert, können die Aufsichtsstellen die gewählte Überwachungsmethode überdenken oder ggf. das betreffende Unternehmen aus der Gruppe herausnehmen.

172. Aufsichtsstellen und SRBs sollten auch die Folgen (also die potenziellen Schäden) eines wissentlich oder unwissentlich erfolgenden Beitrags zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch Angehörige der Rechtsberufe oder Unternehmen im Blick haben. Eine kleine Anzahl von Rechtsfachleuten kann sehr großen Schaden anrichten, einschließlich der Beschädigung des Ansehens der gesamten Branche. Dies kann abhängen von

a) der Größe (d. h. dem Umsatz), der Anzahl und Art der Klientinnen und Klienten, der Anzahl von Niederlassungen, dem Transaktionsvolumen, und

b) den Verknüpfungen oder Verflechtungen mit anderen Unternehmen (evtl. relevant im Hinblick auf die Anfälligkeit für Verschleierungsaktivitäten – also das Verwischen der Spuren des Transaktionsursprungs – zur Vermögenslegalisierung).

173. Aufsichtsstellen und SRBs sollten die Risikobewertung fortlaufend aktualisieren. Die Bewertungsergebnisse können dann in die Entscheidungen der Aufsichtsstelle bezüglich ihrer Ressourcenzuteilung für die Überwachung der Angehörigen der Rechtsberufe einfließen.

174. Aufsichtsstellen und SRBs sollten prüfen, inwieweit die Angehörigen der Rechtsberufe die aktuellen Voraussetzungen für die weitere Ausübung ihres Berufs erfüllen, und gleichzeitig ihre Kompetenz sowie fachliche und charakterliche Eignung beurteilen. Das umfasst auch die Frage, ob sie den Anforderungen im Bereich der AML/CFT-Compliance gerecht werden. Diese Prüfung erfolgt sowohl anlässlich der Aufnahme einer oder eines Beaufsichtigten in den Berufsstand als auch fortlaufend im Anschluss daran.

175. Wenn ein Land entschieden hat, einen gesamten Sektor als stärker risikobehaftet einzustufen, dann sollte die Möglichkeit bestehen, zwischen den einzelnen Gruppen von Angehörigen der Rechtsberufe anhand verschiedener Faktoren zu differenzieren, etwa danach, welcher Kundenstamm bedient wird oder in welche Länder Geschäftsbeziehungen unterhalten werden bzw. welche AML/CFT-Kontrollmechanismen greifen. Weitere entscheidende Fragen können sein: a) Sind die Berufsangehörigen im Bereich Prozessführung oder im Bereich Transaktionen tätig? b) Betreuen sie Klientinnen und Klienten aus der Privatwirtschaft oder dem öffentlichen Sektor? oder c) Ist ihre Geschäftstätigkeit international oder innerstaatliche ausgerichtet?

176. Die Aufsichtsstellen und SRBs sollten anerkennen, dass in einem risikobasierten System nicht alle Angehörigen der Rechtsberufe identische AML/CFT-Kontrollmechanismen einsetzen werden und dass Einzelfälle, bei denen Rechtsfachleute unwissentlich an

rechtswidrigen Transaktionen beteiligt waren, nicht zwingend die Integrität ihrer AML/CFT-Kontrollen komplett in Frage stellen. Gleichzeitig sollte den Angehörigen der Rechtsberufe klar sein, dass ein flexibler risikobasierter Ansatz sie nicht von ihrer Verpflichtung zum Einsatz wirksamer AML/CFT-Kontrollen entbindet.

Überwachung des risikobasierten Ansatzes

Zulassung oder Registrierung

177. R.28 zufolge haben die Länder sicherzustellen, dass alle regulierten Rechtsgebilde und Personen, Angehörige der Rechtsberufe eingeschlossen, regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die eine Einhaltung der AML/CFT-Auflagen durch alle Berufsangehörigen sicherstellen.

178. R.28 verlangt von den Aufsichtsstellen bzw. Selbstverwaltungseinrichtungen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Kriminelle oder ihre Gehilfen eine berufliche Zulassung erhalten bzw. unmittelbar oder über wirtschaftliche Berechtigungen eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung an einem Rechtsdienstleister halten (sofern nach innerstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften möglich) oder in einem solchen Unternehmen eine leitende Funktion ausüben. Dies kann durch eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der entsprechenden Personen erreicht werden („Fit-and-Proper"-Test).

179. Mithilfe eines Zulassungs- oder Registrierungsmechanismus kann festgestellt werden, auf welche Angehörigen der Rechtsberufe regulatorische und aufsichtsrechtliche Maßnahmen einschließlich „Fit-and-Proper"-Tests anzuwenden sind. Damit lässt sich zum Zwecke des Verstehens und Bewertens der landesspezifischen GW/TF-Risiken und zur Planung der zu ihrer Minderung im Einklang mit R.1 zu ergreifenden Maßnahmen der Gesamtbestand der Angehörigen der Rechtsberufe erfassen. Nicht alle Länder verfolgen diesen Ansatz und auch bei den Ländern, die entsprechende Mechanismen einsetzen, fallen die Handhabung und die konkrete Zielsetzung solcher Zulassungs- oder Registrierungsmechanismen ganz unterschiedlich aus.

180. Zulassungs- oder Registrierungsmechanismen erlauben es den Aufsichtsstellen oder SRBs, die Rolle eines „Gatekeepers" einzunehmen und darüber zu wachen, wer in einen Berufsstand eintreten darf, in dem viele Berufsangehörige mit den in R.22 spezifizierten Tätigkeiten betraut sind. Unter Umständen führen nicht alle zugelassenen oder registrierten Angehörigen der Rechtsberufe die in R.22 spezifizierten Tätigkeiten aus. Es besteht keine Verpflichtung zu einer nach Tätigkeitsbereichen getrennten, gesonderten Zulassung oder Registrierung von Angehörigen der Rechtsberufe auf der Grundlage der FATF-Empfehlungen. Die Aufsichtsstellen und SRBs sollten aber dafür Sorge tragen, dass sie bei ihrer Überwachungstätigkeit ihr Augenmerk auf Angehörige der Rechtsberufe richten, deren Geschäftstätigkeit die in R.22 spezifizierten Tätigkeiten umfasst. Durch die Zulassung oder Registrierung sollte auch sichergestellt werden, dass die Angehörigen der Rechtsberufe mit Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen einem AML/CFT-Compliance-Monitoring unterstellt werden.

181. Ggf. sollten Aufsichtsstellen und SRBs aktiv nach zu beaufsichtigenden Personen bzw. Unternehmen suchen, indem sie die Erkenntnisse anderer zuständiger Stellen (z. B. FIUs,

Unternehmensregister, Steuerbehörden) oder Finanzinstitute und DNFBPs nutzen bzw. öffentlichen Beschwerden oder öffentlich zugänglichen Informationen aus Werbeanzeigen, Wirtschafts- und Handelsregistern oder sonstigen Quellen nachgehen, die vermuten lassen, dass unbeaufsichtigte Personen bzw. Unternehmen die in R.22 spezifizierten Tätigkeiten anbieten.

182. Die Rahmenregelungen für die Zulassung oder Registrierung sollten klar festlegen, welche Tätigkeiten der Zulassungs- oder Registrierungspflicht unterliegen. Sie sollten die Ausübung solcher Tätigkeiten durch nicht zugelassene oder registrierte Personen bzw. Unternehmen untersagen und festlegen, auf welche Weise Zulassungen oder Registrierungen abgelehnt und „schwarze Schafe" aussortiert werden können.

183. Die Begriffe „Zulassung" und „Registrierung" sind nicht gleichbedeutend. Zulassungskriterien gelten in der Regel in erster Linie für Finanzinstitute und legen auf der Grundlage der Baseler Grundsätze (Core Principles) die vorgeschriebenen Mindestanforderungen im Hinblick auf Aspekte wie Kapitalausstattung, Führungsstruktur oder Ressourcen zum fortlaufenden Risikomanagement bzw. zur kontinuierlichen Risikominderung im Aufsichts-, Wohlverhaltens- und GW/TF-Bereich fest. In manchen Ländern wurden vergleichbare Zulassungsverfahren für Angehörige der Rechtsberufe eingeführt, meist insbesondere dann, wenn diese Unternehmens- und Treuhanddienstleistungen erbringen, damit bei der Steuerung der in diesem Sektor festgestellten erhöhten GW/TF-Risiken Wohlverhaltensregeln zum Tragen kommen.

184. Es gibt Länder, die für den gesamten DNFBP-Sektor (Nichtfinanzsektor), Angehörige der Rechtsberufe eingeschlossen, nur ein Registrierungssystem einsetzen, und es gibt Länder, die für jeden Teilbereich dieses Sektors auf ein gesondertes Registrierungssystem zurückgreifen. In der Regel wird die Aufgabe der Registrierung von einer Aufsichtsstelle oder SRB übernommen.

185. Diese Aufsichtsstelle oder SRB sollte sicherstellen, dass die Zulassungs- oder Registrierungsbedingungen und das Antragsverfahren eindeutig, objektiv und öffentlich zugänglich sind und einheitlich angewendet werden. Die Entscheidung über Zulassungs- oder Registrierungsanträge sollte objektiv und zeitnah erfolgen. Eine SRB kann gleichzeitig für die Beaufsichtigung ihrer Mitglieder und für die Vertretung von deren Interessen zuständig sein. Dabei sollte die SRB dafür Sorge tragen, dass Zulassungs- oder Registrierungsentscheidungen separat und unabhängig von den Aktivitäten zur Interessenvertretung der Mitglieder erfolgen.

Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit („Fit-and-Proper"-Tests)

186. Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit bietet einer Aufsichtsstelle oder SRB die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Kriminelle oder ihre Gehilfen Anteile oder beherrschenden Einfluss an oder eine leitende Position in einem Rechtsdienstleister halten. In manchen Ländern werden solche Überprüfungen auf Angehörige der Rechtsberufe angewendet. Sie können den Aufsichtsstellen und SRBs dazu dienen, die Einhaltung der AML/CFT-Auflagen sicherzustellen.

187. Gemäß R.28 sollte die Aufsichtsstelle oder SRB die Integrität jeder Person mit wirtschaftlicher Berechtigung, kontrollierendem Einfluss oder leitender Position in einem Rechtsdienstleister feststellen.

188. In manchen Ländern ist ein solcher „Fit-and-Proper"-Test eine wesentliche Grundlage der Entscheidung über die Zulassungs- oder Registrierungsanträge der Antragstellenden sowie auch der Entscheidung über ihre fortgesetzte Eignung (sowie ggf. der Eignung der wirtschaftlich berechtigten oder kontrollierenden Personen) zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Bei der Erstbeurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit einer Person werden die von ihr gemachten Angaben mit Informationen aus verlässlichen unabhängigen Quellen abgeglichen, um festzustellen, ob die oder der Betreffende für die vorgesehenen Aufgaben qualifiziert und geeignet ist.

189. Für den „Fit-and-Proper"-Test müssen die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel einen Fragebogen ausfüllen. Mit diesem Fragebogen können persönliche Kenndaten, Wohnsitz und beruflicher Werdegang erfasst und eine Offenlegung eventueller Vorstrafen oder Verurteilungen einschließlich noch anhängiger Ermittlungs- oder Strafsachen verlangt werden. Diese Angaben sollten zur Feststellung der Redlichkeit (bona fides) der entsprechenden Person im Detail geprüft werden. Dies könnte bspw. durch das Einholen von Auskünften über die entsprechende Person bei den Strafverfolgungs- oder anderen Aufsichtsstellen oder durch entsprechende Recherchen in unabhängigen elektronischen Datenbanken erfolgen. Die erhobenen personenbezogenen Daten sollten vertraulich behandelt werden.

190. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte außerdem fortlaufend sicherstellen, dass Personen, die direkt oder als wirtschaftlich Berechtigte eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten oder eine leitende Funktion ausüben, fachlich und charakterlich geeignet sind. Neu als wirtschaftlich Berechtigte oder als Person mit kontrollierendem Einfluss oder in leitender Position Hinzukommende sollten einem „Fit-and-Proper"-Test unterzogen werden. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte erwägen, die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit dieser Personen einer erneuten Prüfung zu unterziehen, falls Erkenntnisse einer Aufsichtsstelle oder Informationen anderer zuständiger Behörden oder öffentlich zugängliche Informationen auf gravierende Negativentwicklungen schließen lassen.

Schutzvorkehrungen gegen Briefkastenfirmen

191. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte dafür Sorge tragen, dass ihre Zulassungs- oder Registrierungsanforderungen u. a. eine aussagekräftige Beziehung der oder des Antragstellenden zum jeweiligen Land voraussetzen. Unter Umständen kann ein Unternehmen, in dem nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind, die die für Angehörige der Rechtsberufe geltenden fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, keine Zulassung oder Registrierung erhalten.

192. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte ggf. die Eigentums- und Kontrollstruktur der Antragstellenden prüfen, bevor über die Zulassung oder Registrierung entschieden wird. Dabei zu berücksichtigende Faktoren könnten u. a. der Wohnsitz der Personen mit wirtschaftlicher Berechtigung oder kontrollierendem Einfluss sowie die Art und Qualität der Unternehmensführung einschließlich der Vorstände und Führungspersonen sowie Compliance-Beauftragten sein.

193. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte prüfen, inwieweit die Eigentums- und Kontrollstruktur eines Rechtsdienstleisters die Identifizierung von Personen mit wirtschaftlicher Berechtigung oder kontrollierendem Einfluss in unzulässiger Weise behindert oder Hürden für eine wirksame Beaufsichtigung errichtet.

Überwachung und Aufsicht

194. Die Aufsichtsstellen und SRBs sollten Maßnahmen ergreifen, um Angehörige der Rechtsberufe, die spezifizierte Rechtsdienstleistungen erbringen, durch Vor-Ort- und Aktenprüfungen wirksam zu überwachen. Wie sich diese Überwachung gestaltet, hängt von dem von der Aufsichtsstelle oder SRB erstellten Risikoprofil und dem entsprechenden risikobasierten Ansatz ab. Die Aufsichtsstellen und SRBs können Anpassungen vornehmen im Hinblick auf

a) die für ihre Zulassungs-/Registrierungstätigkeit geltende Kontrollstufe: In Sektoren mit niedrigem GW/TF-Risiko sind die Möglichkeiten der Nutzung einer bestimmten Geschäftstätigkeit zu GW/TF-Zwecken möglicherweise beschränkt, so dass u. U. schon nach Durchsicht grundlegender Unterlagen Genehmigungen erteilt werden können. Bei Sektoren mit hohem GW/TF-Risiko können die Aufsichtsbehörden und SRBs zusätzliche Informationen verlangen.

b) die Ausgestaltung der Vor-Ort- und Aktenprüfungen im Rahmen der AML/CFT-Aufsicht: Die Aufsichtsstellen und SRBs können ein geeignetes Verhältnis von Vor-Ort- und Aktenprüfungen bei Rechtsdienstleistern festlegen. Bestandteil der Aktenprüfungen kann eine Auswertung der jährlichen unabhängigen Audits und anderer Pflichtberichterstattung, die Identifizierung risikobehafteter Intermediäre (z. B. auf der Grundlage der Firmengröße, der Beteiligung an grenzüberschreitenden Aktivitäten oder der Betätigung in speziellen Geschäftsfeldern), die automatische Prüfung von Registern auf fehlende Informationen zu wirtschaftlich Berechtigten sowie die Feststellung der für das Einpflegen dieser Informationen verantwortlichen Personen sein. Ein weiterer Bestandteil könnte die Durchführung von thematischen Sektorüberprüfungen sein, bei denen die Firmen zur periodischen Vorlage von Informationen verpflichtet werden. Eine ausschließlich mittels Aktenprüfung erfolgende Aufsicht ist in Situationen mit höherem Risiko möglicherweise ungeeignet. Vor-Ort-Prüfungen können etwa eine Bewertung der internen AML/CFT-Konzepte, -Kontrollen und -Verfahren umfassen oder eine Befragung der Mitglieder der Führungsebene, der Compliance-Beauftragten und anderer relevanter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Prüfung der von dem Gatekeeper selbst erstellten Risikobewertungen, stichprobenartige Kontrollen der CDD-Unterlagen und dazugehörigen Belege, eine Betrachtung der gemeldeten GW/TF-Verdachtsfälle in Bezug auf Klientinnen und Klienten oder Angehörige der Rechtsberufe sowie andere Sachverhalte, die evtl. bei der Vor-Ort-Prüfung augenfällig geworden sind, sowie ggf. eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten.

c) die Häufigkeit und Art der fortlaufenden AML/CFT-Überwachung: Aufsichtsstellen und SRBs sollten proaktiv die Häufigkeit ihrer AML/CFT-

Überwachungsmaßnahmen an die ermittelten Risiken anpassen und periodische Überprüfungen mit ad-hoc-Kontrollen kombinieren, die bei Sachlagenänderungen greifen (die etwa durch Whistleblowing oder Informationen der Strafverfolgungsbehörden bekannt geworden oder den Aufsichtsstellen bei der stichprobenartigen thematischen Überprüfung anderer Angehöriger der Rechtsberufe aufgefallen sind).

d) die Intensität der AML/CFT-Überwachung: Aufsichtsstellen und SRBs sollten für die Beurteilung der Frage, inwieweit die von den Angehörigen der Rechtsberufe zu ihrem eigenen Missbrauchsschutz eingesetzten Konzepte und Verfahren angemessen sind, einen auf die ermittelten Risiken zugeschnittenen geeigneten Bewertungsumfang festlegen. Beispiele für eine intensivere Beaufsichtigung könnten u. a. sein: eingehende Tests der Systeme und Daten zur Überprüfung der Umsetzung und Angemessenheit der Risikobewertung, der Kundensorgfaltspflichten, der Konzepte und Verfahren zur Berichterstattung und Dokumentation sowie der internen Audits der Angehörigen der Rechtsberufe, Gespräche mit Beschäftigten, Mitgliedern der Führungsebene und Vorstandsmitgliedern sowie eine AML/CFT-Beurteilung bestimmter Geschäftsbereiche.

195. Ihre Erkenntnisse sollten die Aufsichtsstellen und SRBs nutzen, um ihre GW/TF-Risikobewertungen zu überprüfen und zu aktualisieren sowie ggf. zu prüfen, inwieweit ihr Ansatz bei der AML/CFT-Überwachung und ihre aktuellen AML/CFT-Vorschriften und Leitlinien noch angemessen sind. Wann immer dies möglich und den einschlägigen Vertraulichkeitserfordernissen zufolge zulässig ist, sollten diese Erkenntnisse auch den Angehörigen der Rechtsberufe mitgeteilt werden, damit diese ihren risikobasierten Ansatz optimieren können.

196. Dokumentation und Qualitätssicherung sind wichtig, damit die Aufsichtsstellen die Gründe wesentlicher Entscheidungen in Bezug auf die AML/CFT-Aufsicht dokumentieren und nachprüfen können. Aufsichtsstellen sollten über geeignete Konzepte für die Informationshaltung verfügen und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften einen unproblematischen Informationsabruf gewährleisten. Dokumentation ist für die Arbeit der Aufsichtsstellen von entscheidender Bedeutung. Ebenso unverzichtbar bei der Ausübung der Aufsicht ist eine angemessene Qualitätssicherung, damit gewährleistet wird, dass Entscheidungen bzw. Sanktionen in Bezug auf alle Beaufsichtigten konsistent gehandhabt werden.

Rechtsdurchsetzung

197. R.28 verlangt, dass Aufsichtsstellen oder SRBs mit ausreichenden Befugnissen für ihre Arbeit ausgestattet sind, einschließlich der Ermächtigung zur Überwachung der Compliance der Angehörigen der Rechtsberufe. R.35 zufolge müssen die Länder in der Lage sein, DNFBPs und damit auch Angehörige der Rechtsberufe, wenn sie die in R.22 unter Buchstabe d genannten Dienstleistungen erbringen, bei Fehlverhalten mit straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen zu belegen. Dabei sollten sowohl die Vorstandsmitglieder als auch die Mitglieder der Führungsebene zur Verantwortung gezogen werden können, wenn Rechtsdienstleister gegen die Vorschriften verstoßen.

198. Die Aufsichtsstellen und SRBs sollten bei ihrem Vorgehen verhältnismäßige Maßnahmen, einschließlich verschiedener aufsichtsrechtlicher Eingriffe und Korrekturmaßnahmen einsetzen, damit alle festgestellten Defizite zügig angegangen werden. Die Sanktionen können von formlosen oder schriftlichen Verwarnungen, Abmahnungen oder Verweisen bis hin zu Strafmaßnahmen bei gravierenden Regelverstößen reichen (erforderlichenfalls einschließlich Berufsausschluss und strafrechtlichen Konsequenzen), da Schwachstellen weitreichende Folgen nach sich ziehen können. In der Regel ziehen systemische Störungen oder ausgesprochen ungeeignete Kontrollmechanismen eine härtere Reaktion der Aufsichtsstellen nach sich.

199. Die Rechtsdurchsetzung durch die Aufsichtsstellen und SRBs sollte verhältnismäßig sein und gleichzeitig eine abschreckende Wirkung entfalten. Die Aufsichtsstellen und SRBs sollten ausreichende Ressourcen zur Ermittlung und Überwachung von Compliance-Verstößen haben (oder diese Aufgabe an Stellen mit den nötigen Ressourcen delegieren können). Die Rechtsdurchsetzung sollte darauf abzielen, den durch die Non-Compliance erlangten Vorteil zu entziehen.

Leitlinien und Orientierungshilfen

200. Die Aufsichtsstellen und SRBs sollten kommunizieren, welche regulatorischen Anforderungen sie an die Beaufsichtigten stellen. Dies sollte im Rahmen eines Konsultationsprozesses unter angemessener Einbeziehung der relevanten Interessengruppen, Angehörige der Rechtsberufe eingeschlossen, erfolgen. Die entsprechenden Orientierungshilfen können die Form allgemein formulierter Anforderungen annehmen, die auf den angestrebten Ergebnissen, geltenden risikobasierten Regeln und der Interpretation der einschlägigen Gesetze und Verordnungen durch die Aufsichtsstellen basieren. Sie können aber auch die Form detaillierterer Empfehlungen zur optimalen Anwendung spezifischer AML/CFT-Kontrollmechanismen annehmen. Dies könnte auch Leitlinien dazu umfassen, wie jeweils vor dem Hintergrund der von den Angehörigen der Rechtsberufe erbrachten Dienstleistungsart das Berufsgeheimnis auszulegen und anzuwenden ist.

201. Orientierungshilfen für Angehörige der Rechtsberufe sollten auch auf die GW/TF-Risiken in ihrer Branche eingehen und GW/TF-Indikatoren (z. B. Warnsignale) und Methoden der Risikobewertung umreißen, damit sie verdächtige Transaktionen und Aktivitäten besser erkennen können. Der Erstellung solcher Materialien sollte, sofern zweckmäßig, möglichst eine Konsultation vorausgehen und sie sollten so gestaltet sein, dass sie dem Aufgabenkontext der Aufsichtsstellen und SRBs in der jeweiligen Rechtsordnung angepasst sind.

202. Wenn die Leitlinien der Aufsichtsstellen eher allgemein und abstrakt gehalten sind, könnten sie von weiteren Orientierungshilfen ergänzt werden, die von Vertretern des Berufsstands verfasst werden und ausführlicher und anschaulicher auf operative und praktische Fragen eingehen. Auch Schulungsveranstaltungen können wirksam sein, um zu gewährleisten, dass sich die Angehörigen der Rechtsberufe ihrer AML/CFT-Verpflichtungen bewusst sind und dass diese auch eingehalten werden. Wenn sich Aufsichtsstellen zusammentun, um branchenübergreifende Leitlinien auszuarbeiten, sollten sie dafür Sorge tragen, dass diese den vielfältigen Aufgaben und Tätigkeiten gerecht werden, die in den Geltungsbereich der Leitlinien fallen, so dass allen Adressaten praktische Hilfestellungen an

die Hand gegeben werden. Leitlinien für den Privatsektor sollten mit dem innerstaatlichen Recht und allen von den zuständigen Behörden für die Angehörigen der Rechtsberufe verabschiedeten Leitlinien im Einklang stehen und auch alle übrigen gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen berücksichtigen.

203. Die Aufsichtsstellen sollten erwägen, sich mit anderen zuständigen innerstaatlichen Aufsichtsbehörden auszutauschen, um eine kohärente Auslegung der gesetzlichen Auflagen sicherzustellen und Disparitäten zwischen den einzelnen Berufszweigen (Rechtsberufe, Buchprüfung, Dienstleistungen für Trusts oder Gesellschaften) zu vermeiden. Aus der Existenz mehrerer verschiedener Leitlinien sollte sich keine Aufsichtsarbitrage ableiten lassen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sollten erwägen, in Abstimmung mit den jeweiligen Branchen gemeinsame Leitlinien zu erstellen, aber auch anerkennen, dass die Angehörigen der Rechtsberufe in den meisten Ländern der Ansicht sein werden, dass separate, speziell auf ihren Berufsstand zugeschnittene Orientierungshilfen am geeignetsten und wirksamsten sind.

204. Die Aufsichtsstellen sollten ihre Informationen und Orientierungshilfen stets aktuell und in gut zugänglichen Formaten bereitstellen. Zu den Informationen könnten auch branchenspezifische Beratungsmaterialien, Ergebnisse thematischer Untersuchungen, Schulungsveranstaltungen, Newsletter, Internetinformationen, mündliche Berichte über Kontrollbesuche, Hinweise auf Treffen und Jahresberichte gehören.

Schulungen

205. Aufsichtsstellen und SRBs sollten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige zuständige Beschäftigte darin geschult werden, die Qualität von GW/TF-Risikobewertungen zu beurteilen und die Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit, Wirksamkeit und Effizienz von Konzepten, Verfahren und internen Kontrollmechanismen im AML/CFT-Bereich zu beurteilen. Es empfiehlt sich, diese Schulungen praktisch fundiert bzw. praxisorientiert zu gestalten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufsichtsstellen sollte klar sein, dass die Angehörigen der Rechtsberufe bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes vertretbare Entscheidungen im Hinblick auf ihre speziellen Dienstleistungen und Tätigkeiten zu treffen haben. Das könnte bedeuten, dass wahrscheinlich keine zwei Angehörigen der Rechtsberufe und keine zwei Kanzleien im Detail dieselbe Praxis anwenden.

206. Durch die Schulungen sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichtsstellen in die Lage versetzt werden, fundierte Einschätzungen zur Qualität der von den Angehörigen der Rechtsberufe vorgenommenen Risikobewertungen und zur Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit ihrer AML/CFT-Kontrollmechanismen abzugeben. Die Schulungen sollten auch darauf abzielen, ein landesweit einheitliches aufsichtsrechtliches Vorgehen zu erreichen, wenn in einem Land mehrere Aufsichtsbehörden gleichzeitig zuständig sind oder das nationale Aufsichtsmodell dezentralisiert und kleinteilig ist.

Produktempfehlungen (Endorsements)

207. Aufsichtsstellen sollten davon Abstand nehmen, im AML/CFT-Bereich den Einsatz von Systemen, Werkzeugen oder Softwarelösungen kommerzieller Drittanbieter vorzuschreiben, damit es nicht zu Interessenkonflikten bei der effektiven Unternehmensaufsicht kommt.

Informationsaustausch

208. Aufsichtsstellen sollten den bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wichtigen Informationsaustausch sowohl zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor als auch innerhalb des privaten Sektors (z. B. zwischen Finanzinstituten und Angehörigen der Rechtsberufe) fördern. Werden Informationen und Erkenntnisse zwischen Aufsichtsstellen und Behörden (wie FIUs oder Strafverfolgungsbehörden) geteilt, so sollte dieser Informationsaustausch zuverlässig, sicher und unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften erfolgen.

209. Informationen, die zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ausgetauscht werden könnten, umfassen:

a) GW/TF-Risikobewertungen

b) Typologien (also Fallstudien) dazu, wie Angehörige der Rechtsberufe zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht worden sind

c) Feedback zu Verdachtsmeldungen und sonstigen entsprechenden Meldungen

d) gezielte, nicht der Geheimhaltung unterliegende Ermittlungserkenntnisse –

   vorbehaltlich geeigneter Schutzvorkehrungen wie z. B. Geheimhaltungsvereinbarungen kann es unter bestimmten Umständen auch angemessen sein, dass die Behörden einzelnen bzw. Gruppen von Angehörigen der Rechtsberufe gezielte vertrauliche Informationen zukommen lassen

e) Länder, Personen oder Organisationen, deren Vermögenswerte oder Transaktionen im Rahmen gezielter Finanzsanktionen nach R.6 eingefroren werden sollten.

210. Auch die innerstaatliche Zusammenarbeit und der innerstaatliche Informationsaustausch zwischen der FIU und den für die Angehörigen der Rechtsberufe zuständigen Aufsichtsstellen und sonstigen Behörden einschließlich der Strafverfolgungsbehörden, Nachrichtendienste, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Finanzämter, Aufsichtsbehörden und SRBs ist wichtig für eine wirksame Überwachung bzw. Beaufsichtigung der Branche. Diese Zusammenarbeit und Koordinierung kann dazu beitragen, Lücken oder Überschneidungen bei der Aufsicht zu vermeiden und dafür sorgen, dass bewährte Praktiken und Erkenntnisse ausgetauscht werden. Entsprechende Erkenntnisse sollten auch in das risikobasierte Aufsichtskonzept der Aufsichtsstellen einfließen. Ferner sollte ggf. auch der Informationsaustausch zwischen Aufsichtsstellen und Strafverfolgungsbehörden über laufende Fehlverhaltensuntersuchungen bzw. abgeschlossene Fälle angeregt werden. Beim Austausch von Informationen sollten Verfahren und Schutzvorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten implementiert werden.

211. Angesichts der länderübergreifenden Reichweite vieler Rechtsdienstleister ist der grenzüberschreitende Informationsaustausch zwischen Behörden und Akteuren des Privatsektors mit ihren internationalen Partnern wichtig.

Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum und die Herkunft von Finanzmitteln/Vermögen

212. Die FATF-Empfehlungen fordern, dass die zuständigen Behörden Zugang zu angemessenen, zutreffenden und aktuellen Informationen über die Eigentums- und Kontrollstrukturen juristischer Personen haben (R.24). Außerdem müssen die Länder durch Maßnahmen sicherstellen, dass der Missbrauch von Rechtsgestaltungen für GW/TF-Zwecke verhindert wird, insbesondere indem sie sicherstellen, dass angemessene, zutreffende und aktuelle Informationen über ausdrückliche Trusts (express trusts) vorliegen (R.25). Die Umsetzung der FATF-Empfehlungen zu den wirtschaftlichen Berechtigungen hat sich als schwierig erwiesen. Deshalb hat die FATF den Leitfaden „Guidance on Transparency and Beneficial Ownership" [Leitfaden zu Transparenz und wirtschaftlichem Eigentum] ausgearbeitet, der den Ländern bei der Umsetzung der Empfehlungen R.24 und R.25 – aber auch der Empfehlung R.1, bei der es um das Verständnis der GW/TF-Risiken bei juristischen Personen und Rechtsgestaltungen geht – Hilfestellung geben soll. Die FATF und die Egmont Group haben außerdem im Juli 2018 den „Report on Concealment of Beneficial Ownership" [Bericht zur Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum] erstellt, in dem aufgezeigt wird, wie die Schwachstellen angegangen werden können, die mit der Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum verknüpft sind.

213. R.24 und R.25 verlangen, dass die Länder Mechanismen einsetzen, die sicherstellen, dass zutreffende und regelmäßig aktualisierte Informationen in die Register eingepflegt werden und dass die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zutreffend und auf dem neuesten Stand sind. Um festzustellen, wie geeignet die Systeme zur Überwachung und Gewährleistung der Compliance sind, sollten die Länder berücksichtigen, welches GW/TF-Risiko in einem bestimmten Geschäftsbereich vorherrscht (wenn bspw. nachweislich ein höheres Risiko besteht, dann sollten umfangreichere Überwachungsmaßnahmen ergriffen werden). Allerdings sollten die Angehörigen der Rechtsberufe sich davor hüten, blind auf die in Registern enthaltenen Informationen zu vertrauen. Im Verlauf einer Geschäftsbeziehung ist ein fortlaufendes Monitoring wichtig, damit ungewöhnliche und möglicherweise verdächtige Transaktionen nach Veränderungen der wirtschaftlichen Berechtigungen aufgedeckt werden, denn solche Informationen geben die Register wahrscheinlich nicht dynamisch wieder.

214. Rechtsfachleute, die für Unternehmensgründungen und die Errichtung von Rechtsgestaltungen verantwortlich sind, haben dadurch, wie sie diese juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen errichten, führen oder verwalten, eine wesentliche „Gatekeeper"-Rolle für die übrige Finanzwelt. Die Orientierungshilfe in Bezug auf Informationen zu wirtschaftlichen Berechtigungen, die in diesem Abschnitt gegeben wird, richtet sich an Angehörige der Rechtsberufe, die als Gründungsdienstleister, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung, Anbieter von Firmensitzadressen, Nominees oder in einer vergleichbaren Eigenschaft in solche Vereinbarungen involviert sind.

215. Die Angehörigen der Rechtsberufe müssen u. a. eine angemessene Risikobewertung der Klientinnen und Klienten bzw. Transaktionen vornehmen und dokumentieren, um die Art der zugrunde liegenden Geschäftstätigkeit ihrer Kundschaft vollumfänglich nachvollziehen zu können. Als Nachweise können u. a. Businesspläne bzw. Corporate-Governance-Unterlagen, Finanzberichte und Unternehmensregistermeldungen herangezogen werden.

216. Als DNFBPs müssen die Angehörigen der Rechtsberufe gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen, für die sie Beratungs- oder Gründungsdienstleistungen erbringen, Kundensorgfaltspflichten (CDD-Maßnahmen) anwenden. In manchen Ländern muss die Registrierung juristischer Personen von Angehörigen der Rechtsberufe vorgenommen werden. Diese sind dann auch dafür verantwortlich, die Basisinformationen und/oder die Informationen zu den wirtschaftlichen Berechtigungen für das Register bereitzustellen. Zahlreiche Länder setzen auf ein notarielles System, bei dem die Richtigkeit der Registereintragungen von einer Notarin oder einem Notar bestätigt wird.

217. Mit Funktionen in der Geschäftsführung, Treuhandverwaltung oder Errichtung dieser juristischen Personen oder Rechtsgestaltungen übernehmen Angehörige der Rechtsberufe oftmals auch deren Vertretung bei Geschäften mit Finanzinstituten und anderen DNFBPs, die Bank- oder Auditdienstleistungen für diesen Kundenkreis anbieten.

218. Diese Finanzinstitute oder anderen DNFBPs fordern möglicherweise von den Angehörigen der Rechtsberufe, die aufgrund ihrer Rolle in der Geschäftsführung oder Treuhandverwaltung als vorrangige Kontaktstelle der juristischen Person oder Rechtsgestaltung fungieren, die Vorlage der von ihnen erstellten und vorgehaltenen CDD-Informationen an. Mit den wirtschaftlichen Eigentümerinnen oder Eigentümern der juristischen Person oder Rechtsgestaltung kommen diese Finanzinstitute oder DNFBPs möglicherweise nie in Kontakt.

219. Empfehlung R.28 zufolge sollten die Länder gewährleisten, dass die Angehörigen der Rechtsberufe wirksamen Kontrollsystemen unterstellt sind, mit denen die Einhaltung der AML/CFT-Auflagen (einschließlich der Feststellung und geeigneten Überprüfung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten) überwacht und sichergestellt wird. Die Empfehlungen R.24 und R.25, bei denen es um Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums bei juristischen Personen bzw. bei Rechtsgestaltungen geht, verlangen von den Ländern, Mechanismen einzusetzen, mit denen sichergestellt wird, dass zu solchen Rechtsgebilden termingerecht hinreichende, zutreffende und aktuelle Informationen vorliegen.

220. R.28 zufolge sollten die Angehörigen der Rechtsberufe hinsichtlich der in R.10 und R.11 aufgestellten Sorgfalts- und Dokumentationspflichten der risikobasierten Beaufsichtigung einer Aufsichtsbehörde oder SRB unterstehen. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte innerhalb eines Aufsichtsrahmens arbeiten, der gewährleistet, dass zutreffende und aktuelle Basisinformationen und Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Rechtsgestaltungen vorgehalten und den zuständigen Behörden kurzfristig zugänglich gemacht werden.

221. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte prüfen, inwieweit die von den Angehörigen der Rechtsberufe eingesetzten Verfahren und Kontrollmechanismen zur Ermittlung und Dokumentation der wirtschaftlichen Berechtigungen geeignet sind. Zusätzlich dazu sollte sie anhand repräsentativer Stichproben die Kundendokumentation überprüfen, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und die Zugänglichkeit korrekter Informationen zu den wirtschaftlichen Berechtigungen einschätzen zu können.

222. Bei den Vor-Ort- und Aktenprüfungen sollte die Aufsichtsstelle oder SRB die Konzepte, Verfahren und Kontrollmechanismen prüfen, die bei Neuaufnahmen von Klientinnen oder Klienten greifen und mit denen festgelegt wird, welche Informationen und Unterlagen jeweils erforderlich sind, wenn der Neuzugang eine natürliche oder juristische

Person oder eine Rechtsgestaltung ist. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte einschätzen, ob diese Verfahren und Kontrollmechanismen geeignet sind, um die Identität der wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und die Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person oder Rechtsgestaltung nachzuvollziehen bzw. ihre Geschäftstätigkeit zu bestimmen. Eine von der Klientin oder dem Klienten vorgelegte Selbsterklärung zu den wirtschaftlichen Berechtigungen ohne weitere Mechanismen zur Überprüfung dieser Angaben auf ihre Richtigkeit ist zum Beispiel nicht in jedem Fall ausreichend.

223. Eine stichprobenartige Überprüfung der Dokumentation kann der Aufsichtsstelle oder SRB dabei helfen, einzuschätzen, ob die eingesetzten Kontrollmechanismen für die korrekte Feststellung der Identität der wirtschaftlich Berechtigten und die angemessene Offenlegung dieser Informationen gegenüber allen berechtigten Parteien geeignet und ob diese Angaben problemlos zugänglich sind. Der Prüfungsumfang richtet sich nach dem Risiko, aber die ausgewählten Dokumentationsbeispiele sollten das gesamte Klientenprofil widerspiegeln und sowohl Neuzugänge als auch Altbestände umfassen.

224. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte auch die Maßnahmen prüfen, die die Rechtsdienstleister ergriffen haben, um Veränderungen bei den wirtschaftlichen Berechtigungen der juristischen Personen und Rechtsgestaltungen, für die sie tätig sind, festzustellen, um zu gewährleisten, dass diese Informationen stets zutreffend und aktuell sind und um festzustellen, wie zeitnah ggf. Aktualisierungen an die entsprechenden Register gemeldet werden.

225. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte erwägen, ob im Rahmen der Prüfungen die von den Angehörigen der Rechtsberufe dokumentierten Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben des entsprechenden Registers, falls ein solches existiert, abgeglichen werden sollten. Die Aufsichtsstelle oder SRB kann zur Überprüfung der Wirksamkeit der Kontrollmechanismen der Angehörigen der Rechtsberufe auch Informationen anderer zuständiger Behörden, etwa der FIUs, oder öffentliche Berichte und Informationen anderer Finanzinstitute oder DNFBPs einbeziehen.

Herkunft von Finanzmitteln und Vermögen

226. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten der risikobasierten Aufsicht einer Aufsichtsstelle oder SRB unterliegen, die prüft, ob sie bei einem Tätigwerden für Klientinnen bzw. Klienten mit erhöhtem Risiko die Auflagen zur Ermittlung und zum Nachweis der Herkunft der Finanzmittel und des Vermögens erfüllen. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte innerhalb eines Aufsichtsrahmens arbeiten, der gewährleistet, dass zutreffende und aktuelle Informationen zur Herkunft von Finanzmitteln und Vermögen ordnungsgemäß belegt und den zuständigen Behörden kurzfristig zugänglich sind. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte prüfen, inwieweit die von den Angehörigen der Rechtsberufe eingesetzten Verfahren und Kontrollmechanismen zur Ermittlung und Dokumentation der Vermögensherkunft geeignet sind.

Nominee-Vereinbarungen

227. Ein nominelles Vorstandsmitglied (nominee director) ist eine Person, die in den Vorstand einer juristischen Person berufen wurde, um die Interessen einer anderen Person

zu vertreten und gemäß den Weisungen dieser Person (in der Regel die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer) zu handeln.

228. Eine nominelle Anteilseignerin bzw. ein nomineller Anteilseigner ist eine natürliche oder juristische Person, die im Verzeichnis der Anteilseigner und Mitglieder der Gesellschaft offiziell als Inhaberin oder Inhaber einer bestimmten Menge spezifizierter Anteile aufgeführt ist, diese aber im Namen einer anderen Person hält, die die wirtschaftliche Berechtigung besitzt. Die Anteile können treuhänderisch oder über eine Depotvereinbarung gehalten werden.

229. In einigen Ländern können Angehörige der Rechtsberufe im Rahmen ihres Dienstleistungsangebots als nominelle Vorstandsmitglieder oder nominelle Anteilseignerinnen oder Anteilseigner für eine andere (natürliche oder juristische) Person auftreten oder eine andere (natürliche oder juristische) Person zur Ausübung dieser Funktionen vermitteln. Gemäß R.24 besteht eine Möglichkeit zur Vermeidung eines Missbrauchs von nominellen Vorstandsmitgliedern und nominellen Anteilseignerinnen und Anteilseignern darin, die entsprechenden Angehörigen der Rechtsberufe einer Zulassung zu unterziehen und ihren Status in Unternehmensregistern zu dokumentieren. Hier können die Länder auch verschiedene Maßnahmen miteinander kombinieren.

230. Es kann legitime Gründe für Angehörige der Rechtsberufe geben, sich einer juristischen Person als Vorstandsmitglied oder als nominelle Anteilseignerin oder nomineller Anteilseigner zur Verfügung zu stellen oder Personen für diese Aufgaben zu vermitteln. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften oder der Verwahrung von Aktien börsennotierter Gesellschaften spezialisierte Dienstleister für die Nachhandelsphase als nominelle Anteilseigner fungieren. Konstruktionen mit nominellen Vorstandsmitgliedern und nominellen Anteilseignern können aber auch missbräuchlich dazu verwendet werden, die Identität der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten der juristischen Person zu verheimlichen. Möglicherweise gibt es Personen, die bereit sind, sich für andere mit ihrem eigenen Namen als Vorstandsmitglied oder Anteilseignerin bzw. Anteilseigner zur Verfügung zu stellen, ohne die Identität der Person, nach deren Anweisungen sie handeln bzw. die sie vertreten, offenzulegen. Solche Personen nennt man auch Strohleute.

231. Nominelle Vorstandsmitglieder und nominelle Anteilseignerinnen bzw. Anteilseigner können, insbesondere wenn ihr Status nicht offengelegt wird, ein Hindernis bei der Feststellung der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten einer juristischen Person darstellen. Denn in den im Register verzeichneten Angaben der juristischen Person sowie in ihren am Gesellschaftssitz aufbewahrten Firmenaufzeichnungen werden die Identitäten der Nominees aufgeführt sein. Das Gesellschaftsrecht verschiedener Länder erkennt den Status nomineller Vorstandsmitglieder nicht an, da rechtlich gesehen die Vorstandsmitglieder eines Unternehmens für dessen Aktivitäten haften und sie dem Unternehmensinteresse verpflichtet sind.

232. Die Aufsichtsstelle oder SRB sollte sich bewusst sein, dass Nominee-Vereinbarungen bestehen können, die nicht offengelegt werden. Deshalb sollte sie prüfen, inwieweit solche nicht offengelegten Nominee-Vereinbarungen im Rahmen der Vor-Ort- und Aktenprüfung bzw. der Prüfung der von den Rechtsdienstleistern aufgelegten Konzepte, Verfahren, Kontrollmechanismen, Kundendokumentationen und CDD-Verfahren sowie ihres fortlaufenden Monitorings erkannt und aufgeklärt werden würden.

233. Die im Folgenden (nicht abschließend) aufgezählten Indikatoren können auf eine nicht offengelegte Nominee-Vereinbarung hindeuten:

a) das Profil eines Vorstandsmitglieds bzw. einer Anteilseignerin oder eines Anteilseigners passt nicht zu den Unternehmensaktivitäten

b) die betreffende Person hat zahlreiche Positionen in nicht miteinander verbundenen Unternehmen inne

c) die Herkunft des Vermögens eines Vorstandsmitglieds oder einer Anteilseignerin bzw. eines Anteilseigners entspricht nicht dem Umfang und der Art der Vermögenswerte innerhalb des Unternehmens

d) Finanzmittel fließen von unbekannten Dritten in das Unternehmen oder aus dem Unternehmen an unbekannte Dritte

e) die Vorstandsmitglieder bzw. Anteilseignerinnen oder Anteilseigner agieren für gewöhnlich auf Anweisung einer anderen Person

f) Aufforderungen oder Anweisungen werden von den als Vorstandsmitgliedern auftretenden Personen nicht oder kaum geprüft und/oder unverzüglich und unhinterfragt befolgt.

Anhang 1: Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten von Trusts oder sonstigen Rechtsgestaltungen, denen Angehörige der Rechtsberufe Dienstleistungen erbringen

1. Beim risikobasierten Ansatz richtet sich der Umfang der Informationen, die von den Angehörigen der Rechtsberufe eingeholt werden sollten, danach, ob der oder die Angehörige der Rechtsberufe den Trust, das Unternehmen oder das sonstige Rechtsgebilde errichtet oder verwaltet oder als Treuhänder oder Vorstandsmitglied des Trusts, des Unternehmens oder des sonstigen Rechtsgebildes auftritt oder entsprechende Personen bereitstellt. Hierbei müssen die Angehörigen der Rechtsberufe die grundsätzliche Zweckbestimmung des Rechtsgebildes sowie die Herkunft der Finanzmittel kennen und auch die wirtschaftlich berechtigten bzw. beherrschenden Personen benennen können. Von Angehörigen der Rechtsberufe, die für einen Trust, ein Unternehmen oder ein sonstiges Rechtsgebilde andere Dienstleistungen erbringen (z. B. einen Gesellschaftssitz bereitstellen), wird verlangt, dass sie hinreichende Informationen einholen, um im Hinblick auf den Trust, das Unternehmen oder das sonstige Rechtsgebilde die wirtschaftlich berechtigten bzw. beherrschenden Personen identifizieren zu können.

2. Sofern die Angehörigen der Rechtsberufe nicht als Treuhänderin oder Treuhänder auftreten, kann es ggf. ausreichend sein, eine von anderen für den Trust tätigen Rechtsdienstleistern, Buchprüfern oder TCSPs erstellte Synopse oder die maßgeblichen Auszüge aus der Trusturkunde heranzuziehen, um festzustellen, wer jeweils die Treugeberinnen oder Treugeber, Treuhänderinnen oder Treuhänder, (ggf.) Protektorinnen oder Protektoren, Begünstigten oder die den Trust tatsächlich beherrschenden natürlichen Personen sind. Dies gilt zusätzlich zu der Verpflichtung, ggf. Belege einzuholen, mit denen sich die Identitäten dieser Personen wie nachstehend dargestellt überprüfen lassen.

Bei einem Trust

3. Wie oben ausgeführt sollten die Angehörigen der Rechtsberufe, je nachdem, welche Dienstleistungen sie für den Trust erbringen, über Konzepte und Verfahren verfügen, mit denen die nachstehenden Personen identifiziert und ihre Identitäten mittels verlässlicher, unabhängiger Quellen, Angaben oder Informationen (vorausgesetzt, die Regelungen erlauben es den Angehörigen der Rechtsberufe, von ihnen als unzuverlässig eingestufte Quellen, Angaben oder Informationen außer Acht zu lassen) überprüft werden können, wie nachstehend im Einzelnen dargestellt:

i. Treugeberin oder Treugeber
ii. Protektorin oder Protektor
iii. Treuhänderin(nen) oder Treuhänder (sofern die oder der Angehörige der Rechtsberufe nicht selbst als Treuhänderin oder Treuhänder auftritt)
iv. namentlich genannte Begünstigte oder Klassen von Begünstigten
v. jede sonstige natürliche Person mit tatsächlicher wirksamer Kontrolle über den Trust

Treugeberin bzw. Treugeber

a) Treugeberin oder Treugeber ist grundsätzlich die Person (bzw. sind die Personen), durch die der Trust gegründet wird. Eine Person ist Treugeberin oder Treugeber, wenn sie dem Trust mittelbar oder unmittelbar Vermögen oder Finanzmittel zur Verfügung gestellt (oder sich dazu verpflichtet) hat. Dafür muss ein Stiftungselement (element of bounty) gegeben sein (d. h. die Treugeberin bzw. der Treugeber muss beabsichtigen, dem Trust etwas zu übereignen, statt diesem als unabhängige Dritte bzw. unabhängiger Dritter gegen angemessene Gegenleistung etwas zufließen zu lassen).

b) Die Treugeberin oder der Treugeber kann, aber muss nicht in der Trusturkunde namentlich genannt sein. Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten Konzepte und Verfahren bereithalten, mit deren Hilfe sich die Identität der tatsächlichen wirtschaftlichen Treugeberinnen oder Treugeber ermitteln und überprüfen lässt.

c) Angehörige der Rechtsberufe, die für eine Klientin oder einen Klienten einen Trust, ein Unternehmen oder ein sonstiges Rechtsgebilde errichten oder verwalten oder als Treuhänder oder Vorstandsmitglieder eines Trusts, Unternehmens oder sonstigen Rechtsgebildes auftreten oder entsprechende Personen bereitstellen, sollten (risikobasierte) Konzepte und Verfahren bereithalten, mit denen sich die Herkunft der Finanzmittel des Trusts, Unternehmens oder sonstigen Rechtsgebildes feststellen lässt.

d) Bei älteren Trusts kann es schwierig (bis unmöglich) sein, die Herkunft der Finanzmittel festzustellen, wenn keine Belege mehr aus der Anfangszeit verfügbar sind. Die Herkunft der Finanzmittel lässt sich u. a. durch verlässliche unabhängige Quellen, Angaben oder Informationen, Aktienübertragungsformulare, Kontoauszüge, Schenkungsurkunden oder Absichtserklärungen (letters of wishes) belegen.

e) Wurden Vermögenswerte von einem Trust auf einen anderen übertragen, ist es erforderlich, die entsprechenden Informationen sowohl für den einbringenden als auch für den übernehmenden Trust einzuholen.

Begünstigte

a) Die Angehörigen der Rechtsberufe sollten Konzepte und Verfahren bereithalten, um mittels eines risikobasierten Ansatzes zu ihrer sicheren Überzeugung die wahre Identität der Begünstigten des Trusts zu ermitteln und geeignete Überprüfungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Identitäten zu ergreifen, so dass sie überzeugt sein können, zu wissen, wer die Begünstigten sind. Das bedeutet nicht, dass die Angehörigen der Rechtsberufe die Identitäten sämtlicher Begünstigter mittels verlässlicher, unabhängiger Quellen, Angaben oder Informationen überprüfen müssen, aber sie sollten zumindest die Identitäten derjenigen Begünstigten ermitteln und überprüfen, die aktuell Bezugsrechte auf fixe Ertrags- oder Kapitalausschüttungen haben oder tatsächlich Zuteilungen aus dem Trust erhalten (z. B. Nießbrauch auf Lebenszeit).

b) Wenn die Begünstigten des Trusts kein Anrecht auf fixe Kapital- und Ertragsausschüttungen haben (z. B. Ermessensbegünstigte), sollten die Angehörigen der Rechtsberufe Informationen einholen, mithilfe derer sie die namentlich (z. B. in der Trusturkunde) genannten Ermessensbegünstigten identifizieren können.

c) Werden Begünstigte unter Bezugnahme auf eine Klasse (etwa Kinder und Nachkommen einer Person) festgelegt oder sind die Begünstigten nach dem Recht, dem der Trust unterliegt, minderjährig, dann sollten die Angehörigen der Rechtsberufe sich zwar (z. B. durch Abgleich mit der Trusturkunde) davon überzeugen, dass dies wirklich die vorgesehenen Begünstigten sind, müssen aber keine zusätzlichen Informationen einholen, um die Identitäten der einzelnen von der Klasse referenzierten Begünstigten zu überprüfen, ausgenommen wenn bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Treuhänder eine Ausschüttung an die Begünstigten beschließen.

d) Bei manchen Trusts werden die namentlich genannten Personen erst bei Eintreten eines bestimmten Ereignisses (etwa bei Erreichen eines bestimmten Alters, bei Tod eines anderen Begünstigten oder nach Ablauf der Trustlaufzeit) zu Begünstigten. In diesem Fall müssen die Angehörigen der Rechtsberufe keine zusätzlichen Informationen einholen, um die Identitäten solcher Eventualbegünstigten zu überprüfen, ausgenommen, wenn bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt oder die Treuhänder eine Ausschüttung an die Begünstigten beschließen.

e) Angehörige der Rechtsberufe, die einen Trust, ein Unternehmen oder ein sonstiges im Besitz eines Trusts befindliches Rechtsgebilde verwalten oder als Treuhänderin bzw. Treuhänder oder Vorstandsmitglieder eines Trusts, eines Unternehmens oder eines sonstigen Rechtsgebildes auftreten oder entsprechende Personen bereitstellen, sollten Verfahren bereithalten, die eine verpflichtende Aktualisierung der bereitgestellten Informationen vorsehen, sobald namentlich genannte Begünstigte hinzugefügt oder aus einer Begünstigtenklasse entfernt werden, sobald Begünstigte erstmalig nach der Bereitstellung ihrer Informationen eine Ausschüttung erhalten oder ihnen ein Gewinn zufließt, oder sobald andere Veränderungen der Begünstigtenklasse eintreten.

f) Die Angehörigen der Rechtsberufe sind nicht verpflichtet, weitergehende Informationen zu den Begünstigten einzuholen, als die Angaben, die notwendig sind, damit sie sichergehen können, dass ihnen die wahre Identität der Begünstigten bekannt ist bzw. damit sie feststellen können, ob sich unter den namentlich genannten Begünstigten oder den Begünstigten, denen eine Ausschüttung aus dem Trust zugeflossen ist, politisch exponierte Personen (PEPs) befinden.

Natürliche Personen mit beherrschender Kontrolle

a) Angehörige der Rechtsberufe, die Dienstleistungen für einen Trust erbringen, sollten Verfahren bereithalten, mit denen sich sämtliche natürliche Personen feststellen lassen, die beherrschende Kontrolle über den Trust ausüben.

b) „Kontrolle“ meint hier die aus der Gründungsurkunde oder gesetzlichen Vorschriften resultierende (allein oder gemeinsam mit einer anderen Person bzw. mit der Zustimmung einer anderen Person ausübbare) Befugnis,

   i. Treuhandvermögen zu veräußern oder (außer als Investmentmanager) zu investieren;

   ii. Ausschüttungen aus dem Trust anzuweisen, vorzunehmen oder zu genehmigen;

   iii. den Trust abzuändern oder zu beenden;

   iv. dem Trust oder einer Begünstigtenklasse Personen als Begünstigte hinzuzufügen oder zu entfernen und/oder;

   v. Treuhänderinnen oder Treuhänder zu ernennen oder abzuberufen.

c) Außerdem müssen Angehörige der Rechtsberufe, die Trusts verwalten oder anderweitige Treuhänderfunktionen erfüllen, auch Informationen einholen, durch die sie zu ihrer Überzeugung die Identität jeder sonstigen Person feststellen können, die befugt ist, einer anderen Person durch Übertragung der unter Buchstabe b genannten Befugnisse die „Kontrolle“ über den Trust einzuräumen.

Körperschaften als Treugeberinnen bzw. Treugeber und Begünstigte

4. Für die hier aufgeführten Beispiele gelten die allgemeiner gehaltenen Leitlinien zu Informationen, die von den Angehörigen der Rechtsberufe einzuholen sind, damit sie Treugeberinnen bzw. Treugeber und Begünstigten identifizieren können. Es soll nicht der Eindruck entstehen, die Angehörigen der Rechtsberufe hätten bei Begünstigten, die Rechtsgebilde sind, weitergehende Informationen einzuholen als bei Begünstigten, die natürliche Personen sind.

   a) In bestimmten Fällen können Treugeberinnen bzw. Treugeber, Begünstigte, Protektorinnen bzw. Protektoren oder andere Ausübende der wirksamen Kontrolle über einen Trust auch Unternehmen oder sonstige Rechtsgebilde sein. In solchen Fällen sollten die Angehörigen der Rechtsberufe Konzepte und Verfahren bereithalten, mithilfe derer sie (ggf.) in der Lage sind, die wirtschaftlich berechtigten oder beherrschenden Personen des Rechtsgebildes zu ermitteln.

   b) In Fällen, in denen die Treugeberin bzw. der Treugeber ein Rechtsgebilde ist, sollten die Angehörigen der Rechtsberufe sichergehen, dass ihnen hinreichende Informationen dafür vorliegen, den der Bildung des Trusts durch das Rechtsgebilde zugrunde liegenden Zweck nachvollziehen zu können. So kann beispielsweise ein Unternehmen einen Trust zu Gunsten seiner Beschäftigten einrichten oder ein Rechtsgebilde kann für eine treugebende natürliche Person als Nominee fungieren oder auf Anweisung einer natürlichen Person agieren, die dem Rechtsgebilde hierfür Mittel zur Verfügung gestellt hat. In Fällen, in denen ein Rechtsgebilde als Nominee für eine für eine treugebende natürliche Person auftritt oder auf Anweisung einer natürlichen Person handelt, sollten die Angehörigen der Rechtsberufe

Maßnahmen ergreifen, um zu ermitteln, wer die wirtschaftliche Treugeberin oder der wirtschaftliche Treugeber des Trusts ist (also die Person, die dem Rechtsgebilde die Finanzmittel zur Einzahlung in den Trust zur Verfügung gestellt hat) und wer zum Zeitpunkt der Übertragung der Vermögenswerte auf den Trust die beherrschenden Personen in Bezug auf das Rechtsgebilde waren. Behält sich die wirtschaftliche Treugeberin oder der wirtschaftliche Treugeber weiterhin Verfügungsgewalt über den Trust vor (z. B. das Widerrufsrecht), sollten die Angehörigen der Rechtsberufe sichergehen, dass ihnen bekannt ist, wer im Hinblick auf die wirtschaftliche Treugeberin oder den wirtschaftlichen Treugeber gegenwärtig die berechtigten und beherrschenden Personen sind, und sie sollten nachvollziehen können, was mit den geänderten Eigentums- und Kontrollverhältnissen bezweckt wird.

c) Handelt es sich bei den Begünstigten um Rechtsgebilde (z. B. gemeinnützige Trusts oder Unternehmen), sollten die Angehörigen der Rechtsberufe sichergehen, dass sie nachvollziehen können, was mit dem Einsatz eines Rechtsgebildes als Begünstigter bezweckt wird. Ist die wirtschaftliche Eigentümerin oder der wirtschaftliche Eigentümer des Rechtsgebildes eine natürliche Person, sollten die Angehörigen der Rechtsberufe sichergehen, dass ihnen hinreichende Informationen zur Identifizierung dieser Person vorliegen.

Einzelpersonen und Körperschaften als Treuhänderinnen und Treuhänder

a) Wenn die Angehörigen der Rechtsberufe nicht selbst als Treuhänderinnen bzw. Treuhänder auftreten, müssen sie Informationen einholen, die sie in die Lage versetzen, die Identitäten der Treuhänderinnen und Treuhänder festzustellen und zu überprüfen, sowie, falls es sich bei der Treuhänderin bzw. dem Treuhänder um ein Unternehmen handelt, dieses Unternehmen identifizieren und Informationen zu dessen wirtschaftlich Berechtigten einholen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung ihrer Identitäten ergreifen.

b) Ist die Treuhänderin oder der Treuhänder ein börsennotiertes Unternehmen (oder Teil eines börsennotierten Konzerns) oder ein Rechtsgebilde, das in einer Rechtsordnung mit – laut glaubwürdigen Quellen – angemessenen AML/CFT-Gesetzen, Vorschriften und Maßnahmen errichtet wurde und dort bei der Ausübung seiner Treuhandaktivitäten reguliert wird, sollten die Angehörigen der Rechtsberufe Informationen einholen, die sie in die Lage versetzen, die Identitäten der Vorstandsmitglieder und sonstiger beherrschender Personen festzustellen. Die Angehörigen der Rechtsberufe können sich externer Belege, etwa öffentlich verfügbarer Informationen, bedienen, um die oder den wirtschaftlich Berechtigten von Treuhänderinnen und Treuhändern, die einer Regulierung unterliegen, festzustellen (z. B. Website der Regulierungsstelle, der die Treuhänderin oder der Treuhänder untersteht, oder Website der regulierten Treuhänderin oder des regulierten Treuhänders selbst).

c) Es ist nicht unüblich, dass Familien Trustgesellschaften zur Führung des dem Familienwohl gewidmeten Trusts errichten. Solche Gesellschaften werden in der Regel als private Trustgesellschaften (private trust company) bezeichnet.

Oft sind ihre Befugnisse begrenzt und erlauben ihnen nur, für eine eingegrenzte Klasse von Trusts treuhänderisch tätig zu werden. Letztendlich befinden sich solche privaten Trustgesellschaften als Treuhänderin oder Treuhänder eines anderen Trusts oft im Eigentum einer voll regulierten Trustgesellschaft. In solchen Fällen sollten die Angehörigen der Rechtsberufe sichergehen, dass sie die Funktionsweise der privaten Trustgesellschaft nachvollziehen können und wissen, wer der privaten Trustgesellschaft vorsteht und wer ggf. die Eigentümerin oder der Eigentümer der privaten Trustgesellschaft ist. Wenn die private Trustgesellschaft selbst wie oben beschrieben zum Eigentum eines börsennotierten oder regulierten Rechtsgebildes gehört, müssen die Angehörigen der Rechtsberufe keine detaillierten Informationen zur Ermittlung der Vorstandsmitglieder oder beherrschenden Personen dieses Rechtsgebildes, das als Anteilseigner der privaten Trustgesellschaft auftritt, einholen.

Einzelpersonen und Körperschaften als Protektorinnen und Protektoren

a) Wenn die Angehörigen der Rechtsberufe nicht selbst als Protektorinnen und Protektoren auftreten, aber eine Protektorin oder ein Protektor ernannt wurde, sollten die Angehörigen der Rechtsberufe Informationen einholen, mittels derer sich die Identität der Protektorin bzw. des Protektors feststellen und überprüfen lässt.

b) Ist die Protektorin oder der Protektor ein Rechtsgebilde, sollten die Angehörigen der Rechtsberufe hinreichende Informationen einholen, um feststellen zu können, wer im Hinblick auf die Protektorin oder den Protektor die beherrschenden oder wirtschaftlich berechtigten Personen sind und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung ihrer Identität ergreifen.

c) Ist die Protektorin bzw. der Protektor ein börsennotiertes Unternehmen (oder Teil eines börsennotierten Konzerns) oder ein Rechtsgebilde, das in einer Rechtsordnung mit – laut glaubwürdigen Quellen – angemessenen AML/CFT-Gesetzen, Vorschriften und Maßnahmen errichtet wurde und dort bei der Ausübung seiner Treuhandaktivitäten beaufsichtigt wird, sollten die Angehörigen der Rechtsberufe Informationen einholen, die sie in die Lage versetzen, die Identitäten der Vorstandsmitglieder und sonstiger beherrschender Personen festzustellen. Die Angehörigen der Rechtsberufe können sich externer Belege, etwa öffentlich verfügbarer Informationen, bedienen, um die oder den wirtschaftlich Berechtigten von regulierten Protektorinnen oder Protektoren festzustellen (z. B. Website der Regulierungsbehörde, der die Protektorin oder der Protektor untersteht, oder Website der regulierten Protektorin oder des regulierten Protektors selbst).

Anhang 2: Weitere Informationsquellen

1. Es gibt viele Informationsquellen, die den Staaten und Angehörigen der Rechtsberufe bei der Entwicklung eines risikobasierten Ansatzes (RBA) helfen können. In diesem Anhang werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit zahlreiche nützliche Internetseiten vorgestellt, die die Staaten und die Angehörigen der Rechtsberufe zu Rate ziehen können. Auf diesen Seiten wird auf weitere Informationsquellen verwiesen. Zusätzliche Hilfestellungen können zudem anderen Quellen, etwa AML/CFT-Beurteilungen, entnommen werden.

Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen

2. In Entscheidungen des EuGH vom 26. Juni 2007, des belgischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Januar 2008 und des französischen Conseil d'État vom 10. April 2008 wurde bestätigt, dass Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht vorschreiben oder erlauben dürfen, dass Angehörige der Rechtsberufe bei der Ausübung ihrer wesentlichen beruflichen Aufgaben ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verletzen.

3. Das Gericht erster Instanz hat in den verbundenen Rechtssachen T-125/03 und T-253/03 Akzo Nobel Chemicals Ltd und Akcros Chemicals Ltd gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften seine Feststellung in der Sache AM & S wiederholt, wonach die Wahrung des Berufsgeheimnisses dem Erfordernis entspricht, „dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an einen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen beruflichen Aufgaben es gehört, unabhängige Rechtsberatung all denen zu erteilen, die danach fragen" (AM & S, Rdnr. 18). Dieser Grundsatz ist folglich eng verknüpft mit dem Konzept der Angehörigen der Rechtsberufe als Mitgestalter der Rechtspflege durch die Gerichte (AM & S, Rdnr. 24).

4. Im Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Juni 2007 in der Rechtssache C-305/05 führt der Gerichtshof auf ein Ersuchen um Vorabentscheidung hin aus: „Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden, die den Rechtsanwälten in Art. 2a Nr. 5 dieser Richtlinie [Richtlinie 91/308/EWG des Rates] auferlegt worden sind, verstoßen angesichts von Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren, wie es durch Art. 6 EMRK und Art. 6 Abs. 2 EU gewährleistet wird." Der Gerichtshof gelangt zu dieser Schlussfolgerung, indem er Folgendes erwägt: i) Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit gelten für Rechtsanwälte nur insoweit, als sie ihren Mandanten bei der Planung oder Durchführung bestimmter Transaktionen unterstützen; ii) sobald ein Rechtsanwalt, der im Rahmen einer Transaktion tätig geworden ist, um Beistand im Zusammenhang mit der Verteidigung, der Vertretung vor Gericht oder einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Gerichtsverfahrens ersucht wird, ist er von den Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit befreit, ganz gleich, ob er die Informationen vor, während oder nach dem Verfahren erlangt hat. Eine solche Befreiung wahrt das Recht des Mandanten auf ein faires Verfahren; iii) die „die aus dem Recht auf ein faires Verfahren resultierenden Anforderungen [stehen] einer Regelung nicht entgegen,

die Rechtsanwälten, die in dem klar abgesteckten Rahmen der spezifizierten Tätigkeiten, aber in einem Bereich tätig sind, der nicht unter Art. 6 Abs. 3 der genannten Richtlinie fällt, Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit auferlegt, weil diese Pflichten durch die Notwendigkeit der wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche gerechtfertigt sind, die einen offenkundigen Einfluss auf die Entwicklung des organisierten Verbrechens hat“[50].

5. **Rechtssache Michaud ./. Frankreich, 6. Dezember 2012**. Diese Rechtssache betraf die Meldepflicht französischer Angehöriger der Rechtsberufe bei Verdacht auf potenzielle Geldwäscheaktivitäten ihrer Klientinnen und Klienten. Der Beschwerdeführer, praktizierender Rechtsanwalt in Paris und Mitglied der französischen Rechtsanwaltskammer, machte unter anderem geltend, dass diese aus der Umsetzung von EU-Richtlinien resultierende Verpflichtung nicht mit Artikel 8 EMRK vereinbar sei, der das Vertraulichkeitsprinzip zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandantinnen und Mandanten schütze.

6. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannte in seinem Urteil keine Verletzung von Artikel 8 der Konvention. Der Gerichtshof hob die Bedeutung des Berufsgeheimnisses und des Vertraulichkeitsprinzips zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandantinnen und Mandanten hervor, war jedoch der Auffassung, dass mit der Pflicht zur Meldung von Verdachtsmomenten das rechtmäßige Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Verhütung von Straftaten verfolgt worden sei, da sie dazu dienen solle, Geldwäsche und damit einhergehende Straftaten zu bekämpfen, und dass sie zum Erreichen dieses Ziels notwendig sei. Die Verpflichtung zur Verdachtsmeldung stelle, so wie sie in Frankreich umgesetzt worden sei, keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das anwaltliche Berufsgeheimnis dar, da die Angehörigen der Rechtsberufe dieser Verpflichtung nicht unterliegen würden, wenn sie mit der Verteidigung ihrer Mandantinnen und Mandanten betraut seien, zudem habe der Gesetzgeber einen Schutzfilter zur Wahrung des Berufsgeheimnis eingebaut, der es den Angehörigen der Rechtsberufe ermögliche, ihre Verdachtsanzeigen nicht direkt an die Behörden, sondern an die Präsidentin bzw. den Präsidenten ihrer Anwaltskammer zu melden.

---

[48] In Artikel 2a Absatz 5 der Richtlinie 91/308 waren die spezifizierten Transaktionstätigkeiten aufgeführt, bei deren Durchführung die Angehörigen der Rechtsberufe als Verpflichtete anzusehen waren.

[49] Ferner hieß es: „Die Mitgliedstaaten sind nicht gehalten, die in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen auf Notare, selbstständige Angehörige von Rechtsberufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater anzuwenden, wenn es sich um Informationen handelt, die diese von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen erhalten oder erlangen oder die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschließlich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens erhalten oder erlangen.“

[50] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=en&num=C-305/05

7. In Richtlinie (EU) 2015/849 (Gw-RL) ist festgelegt:

– Art. 2 Gw-RL: (1) „Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten: [...] 3. die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit: [...] b) Notare und andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen: i) den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben, ii) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten, iii) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten, iv) die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel, v) die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen,“

8. Art. 34 Abs. 2 „Bei Notaren, anderen selbstständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 1 ***nur*** ab, ***soweit eine solche Ausnahme*** für Informationen gilt, die sie von einem Klienten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden.“[51].

9. In den Vereinigten Staaten besteht hinsichtlich des Anwaltsgeheimnisses ein als „Crime-Fraud Exception“ bezeichneter Ausnahmetatbestand. Siehe etwa: American Law Institute. Restatement of the Law (3rd), Restatement of the Law Governing Lawyers, § 82 - Client Crime or Fraud (2000). Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten führte aus, dass mit dem Wegfall der anwaltlichen Verschwiegenheitspflichten bei Vorliegen einer „Crime-Fraud Exception“ sichergestellt werden solle, dass das „Siegel der Verschwiegenheit“ [...] zwischen Angehörigen der Rechtsberufe und Mandantinnen bzw. Mandanten sich nicht auf Kommunikationen beziehe, die zum Zwecke der Beratung hinsichtlich der Begehung eines Betrugs erfolgt seien (*Vereinigte Staaten v. Zolin*, 491 U.S. 554, 562 (1989) (unter Auslassung der internen Verweise)). Bevor bestimmt werden könne, ob der genannte Ausnahmetatbestand vorliege, müsse eine hinreichende Tatsachengrundlage vorgewiesen werden, die nach vernünftigem Ermessen und gutem Glauben dafür spreche, dass eine *in camera* erfolgende Prüfung der Belege Anhaltspunkte für das Vorliegen des Ausnahmetatbestands ergeben könne (ebd., 572). Entsprechend der Weiterentwicklung dieses Grundsatzes in der US-amerikanischen Rechtsprechung kann die „Crime-Fraud Exception“ sogar gelten, wenn die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt gutgläubig gehandelt hat – die Gutgläubigkeit der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts könne das Anwaltsgeheimnis nicht vor einer „Crime-Fraud Exception“ bewahren. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht sei ein Privileg der Mandantin bzw. des Mandanten, folglich sei im Hinblick auf die Anwendung der „Crime-Fraud Exception“ das Wissen und der Vorsatz auf Mandantenseite maßgeblich,

wohingegen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt sich der im Gange befindlichen oder geplanten illegalen Aktivitäten nicht bewusst sein müsse, um der Ausnahmeregelung Geltung zu verschaffen (*Vereinigte Staaten v. Chen*, 99 F.3d 1495, 1504 (9th Circuit 1996) (unter Auslassung der internen Verweise)). Diesen Grundsätzen folgend wurden (sowohl juristische als auch natürliche) Personen auf gerichtliche Anordnung hin oder im Rahmen anderweitiger rechtlicher Verfahren dazu verpflichtet, Sachinformationen offenzulegen, die andernfalls dem Anwaltsgeheimnis unterlegen hätten. Siehe bspw.: *In re Grand Jury*, 705 F.3d 133, 155-61 (3d Circuit 2012).

ORIENTIERUNGSHILFE ZUM RISIKOBASIERTEN ANSATZ

1. Law Society of Ireland (Berufsständische Organisation der irischen Rechtsanwaltschaft): www.lawsociety.ie[52]
2. Law Society of England and Wales (Berufsständische Organisation der Rechtsanwaltschaft von England und Wales): www.lawsociety.org.uk
3. Law Society of Hong Kong (Berufsständische Organisation der Rechtsanwaltschaft von Hongkong): www.hklawsoc.org.hk
4. Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV), Homepage: https://www.snv.ch/de/www.sro-sav-snv.ch/fr/02_beitritt/01_regelwerke.htm/02_Reglement.pdf (Art. 41-46)
5. The Netherlands Bar Association (Berufsständische Organisation der Rechtsanwaltschaft der Niederlande): www.advocatenorde.nl
6. The Royal Dutch Notarial Society (Notarvereinigung der Niederlande): www.notaris.nl
7. Voluntary Good Practices Guidance for Legal professionals to Detect and Combat Money Laundering and Terrorist Financing [Freiwillige Best-Practice-Orientierungshilfe für Angehörige der Rechtsberufe zur Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung], herausgegeben von der American Bar Association am 23. April 2010, verfügbar auf der ABA-Website: www.americanbar.org

[51] Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie bezieht sich auf die Meldung von Verdachtsfällen an die FIU.

[52] AML-Leitfäden und weitere AML-Ressourcen stehen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Irland nach dem Einloggen in den Mitgliederbereich zur Verfügung: www.lawsociety.ie/aml

8. The American Bar Association Standing Committee on Ethics and Professional Responsibility Formal Opinion 463 on the Voluntary Good Practices Guidance [Formale Stellungnahme des Ständigen Berufsethikausschusses der American Bar Association hinsichtlich der Voluntary Good Practices Guidance], veröffentlicht am 23. Mai 2013, verfügbar auf der ABA-Website: www.americanbar.org
9. A Lawyer's Guide to Detecting and Preventing Money Laundering [Leitfaden zur Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Angehörige der Rechtsberufe], gemeinsame Veröffentlichung der International Bar Association, der American Bar Association und des Council of Bars and Law Societies of Europe, veröffentlicht im Oktober 2014, verfügbar auf der IBA-Website: www.ibanet.org
10. FATF Report on Money Laundering and Terrorist Financing, Vulnerabilities of Legal Professionals [FATF-Bericht über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Risiken für Angehörige der Rechtsberufe], 2013, Kapitel 4 und 5
11. Vergleichende Studie der Solicitors Regulation Authority [Aufsichtsbehörde der Anwaltschaft, SRA] zu den von ihr in England und Wales festgestellten GW/TF-Schwachstellen
12. Vergleichende Orientierungshilfe für den Rechtssektor in England und Wales, herausgegeben von der Legal Sector Affinity Group mit Billigung des britischen Finanzministeriums

Sonstige Informationsquellen, die für die Länder und Angehörigen der Rechtsberufe eine Hilfestellung bei der Risikobewertung von Ländern und grenzüberschreitenden Aktivitäten sein können

10. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Risiken, die mit einem bestimmten Land oder einer bestimmten grenzüberschreitenden Aktivität verknüpft sind, können Angehörige der Rechtsberufe und Staaten auf eine Reihe öffentlich zugänglicher Informationsquellen zurückgreifen. Diese können Berichte umfassen, in denen eine nähere Erläuterung zur Einhaltung internationaler Standards und Kodizes, zu spezifischen Risikoratings in Verbindung mit illegalen Aktivitäten, zu Korruptionsumfragen und zum Umfang der internationalen Zusammenarbeit gegeben wird. Im Folgenden findet sich eine nicht abschließende Liste von Informationsquellen:

    i. Berichte des IWF und der Weltbank zur Einhaltung internationaler Standards und Kodizes (Financial Sector Assessment Programme/Programm zur Bewertung des Finanzsektors)

    Berichte der Weltbank:
    http://documents.worldbank.org/curated/en/docsearch/documenttype/904559

    a. IWF: www.imf.org/external/NP/rosc/rosc.aspx

ii. OECD Sub Group of Country Risk Classification/Untergruppe zur Einstufung des Länderrisikos (nach jeder Tagung der Arbeitsgruppe wird eine Liste mit Einstufungen des Länderrisikos veröffentlicht)

www.oecd.org/trade/topics/export-credits/arrangement-and-sectorunderstandings/financing-terms-and-conditions/country-riskclassification/

iii. Egmont Group der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIUs), die an einem regelmäßigen Austausch von Informationen und bewährten Praktiken teilnehmen

www.egmontgroup.org/

iv. Unterzeichner des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
www.unodc.org/unodc/crime_cicp_signatures_convention.html

v. The Office of Foreign Assets Control/Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte - OFAC) des US-Wirtschaftsministeriums, Wirtschaft und Handel, Sanktionsprogramme

www.ustreas.gov/offices/enforcement/ofac/programs/index.shtml

vi. Konsolidierte Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die finanziellen Sanktionen der EU unterliegen

https://data.europa.eu/euodp/data/dataset/consolidated-listof-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions

vii. Gemeinsame Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) zum Geldwäscherisiko und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

https://esas-joint-committee.europa.eu/Publications/Guidelines

Anhang 3: Glossar

Wirtschaftlich Berechtigte

Als *wirtschaftlich Berechtigte* werden die natürlichen Personen bezeichnet, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Klientin oder ein Klient letztlich steht, und/oder die natürlichen Personen, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt wird. Hierunter fallen auch Personen, die eine juristische Person oder Rechtsgestaltung letztlich tatsächlich beherrschen.

Zuständige Behörden

Als *zuständige Behörden* werden sämtliche Behörden mit ausgewiesener Zuständigkeit für die Bekämpfung von Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung bezeichnet. Das umfasst insbesondere die FIU sowie Behörden, die mit der Ermittlung und/oder Strafverfolgung von Geldwäsche, damit einhergehenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung sowie der Beschlagnahme bzw. dem Einfrieren und Einziehen von Vermögenswerten aus Straftaten betraut sind, Behörden, die Berichte über grenzüberschreitende Transporte von Bargeld und übertragbaren Inhaberpapieren (BNIs) entgegennehmen, und Behörden, die AML/CFT-Aufsichts- und Überwachungszuständigkeiten haben, die darauf abzielen, die Erfüllung der AML/CFT-Auflagen durch Finanzinstitute und DNFBPs zu gewährleisten. Selbstverwaltungseinrichtungen (SRBs) gelten nicht als zuständige Behörden.

Basler Grundsätze (Core Principles)

Als *Basler Grundsätze (Core Principles)* werden die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) herausgegebenen Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht (Core Principles for Effective Banking), die von der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) herausgegebenen Ziele und Prinzipien der Effektenhandelsaufsicht (Objectives and Principles of Securities Regulation) und die von der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) herausgegebenen Wesentlichen Grundsätze der Versicherungsaufsicht (Insurance Supervisory Principles) bezeichnet.

DNFBPs (Bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors)

Bestimmte Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzsektors sind:

a) Spielbanken (auch im Internet und auf Schiffen)

b) Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler

c) Edelmetallhändlerinnen und Edelmetallhändler

d) Edelsteinhändlerinnen und Edelsteinhändler

e) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen und Buchprüferinnen und Buchprüfer – hierunter fallen freiberuflich Tätige, Partnerinnen und Partner und angestellte Fachkräfte von Kanzleien. Dies bezieht sich weder auf „interne“ Fachkräfte, die in anderen Arten von Unternehmen angestellt sind,

noch auf in Regierungsbehörden tätige Fachkräfte, welche ggf. bereits Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen.

f) *Treuhand- und Unternehmensdienstleister* bezieht sich auf alle Personen oder Unternehmen, die in den FATF-Empfehlungen nicht an anderer Stelle behandelt werden und als Unternehmen eine der folgenden Dienstleistungen für Dritte anbieten:

- die Ausübung der Funktion eines Gründungsdienstleisters für juristische Personen
- die Ausübung der Funktion eines Vorstandsmitglieds oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft bzw. einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei anderen juristischen Personen (oder die Vermittlung einer anderen Person für die betreffende Funktion)
- die Bereitstellung eines Gesellschaftssitzes, einer Geschäftsadresse oder einer Briefkasten-, Post- oder Verwaltungsadresse für eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person oder Rechtsgestaltung
- die Ausübung der Funktion einer Treuhänderin oder eines Treuhänders eines ausdrücklichen Trusts (express trust) oder der entsprechenden Funktion bei einer anderen Art von Rechtsgestaltung (oder die Vermittlung einer anderen Person für die betreffende Funktion)
- die Ausübung der Funktion einer nominellen Anteilseignerin oder eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person (oder die Vermittlung einer anderen Person für die betreffende Funktion).

Ausdrückliche Trusts (express trusts)

Als *ausdrückliche Trusts* werden von der Treugeberin oder dem Treugeber explizit – meist in Form eines Dokuments, z. B. einer schriftlichen Trusturkunde – begründete Trusts bezeichnet. Sie sind zu unterscheiden von Trusts, die von Rechts wegen entstehen und nicht durch den klaren Willen oder die Entscheidung einer Treugeberin oder eines Treugebers begründet werden, einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung zu schaffen (z. B. constructive trusts).

FATF-Empfehlungen

Damit sind die „FATF 40 Recommendations“ gemeint.

Juristische Personen

Als *juristische Person* wird jegliche Einrichtung bezeichnet, die keine natürliche Person ist und die eine ständige Kundenbeziehung mit einer oder einem Angehörigen der Rechtsberufe eingehen oder auf sonstige Weise Eigentümerin von Vermögensgegenständen sein kann. Dies kann u. a. eine Kapitalgesellschaft, Körperschaft, Stiftung, Anstalt, Personengesellschaft, ein Verband oder eine andere entsprechend vergleichbare Einrichtung sein.

Angehörige der Rechtsberufe

Im vorliegende Leitfaden werden als *Angehörige der Rechtsberufe* Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare in Civil-Law-Systemen, Notarinnen und Notare in Common-Law-Systemen und sonstige unabhängige Rechtsdienstleisterinnen und Rechtsdienstleister bezeichnet.

Politisch exponierte Personen (PEPs)

In- und ausländische *politisch exponierte Personen* sind Personen, die im In- oder Ausland bedeutende öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben, z. B. Staatsoberhäupter oder Regierungsmitglieder, hochrangige Politikerinnen und Politiker, hochrangige Regierungs- bzw. Justizbeamtinnen und -beamte oder Militärs, hochrangige Führungskräfte in staatseigenen Unternehmen, Repräsentantinnen und Repräsentanten wichtiger politischer Parteien. Als Personen, die in einer internationalen Organisation eine Führungsposition innehaben bzw. innehatten, werden Mitglieder der Führungsebene, d.h. Direktorinnen und Direktoren, stellvertretende Direktorinnen und Direktoren und Mitglieder des Vorstands oder Personen in gleichwertigen Positionen bezeichnet. Diese Definition von PEPs bezieht sich nicht auf natürliche Personen mittleren oder niedrigeren Ranges in den o. g. Kategorien.

Warnsignale (red flags)

Tatsachen, Sachverhalte oder Umstände, die für sich genommen oder in Kombination mit anderen Tatsachen, Sachverhalten oder Umständen auf ein erhöhtes Risiko illegaler Aktivitäten hindeuten. Als *Warnsignal* kann kurz und bündig jeder Risikoindikator bezeichnet werden, durch den die oder der prüfende Angehörige der Rechtsberufe darauf hingewiesen wird, dass weitere Überprüfungen oder geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Ein Warnsignal an sich begründet noch nicht zwangsläufig einen GW- oder TF-Verdacht, da die Klientin oder der Klient möglicherweise eine plausible Erklärung liefern kann. Warnsignale sollen die Angehörigen der Rechtsberufe bei der Anwendung eines risikobasierten Ansatzes im Hinblick auf ihre Kundensorgfaltspflichten unterstützen. Treten Warnsignale gehäuft auf, sollten die Angehörigen der Rechtsberufe verstärkt damit rechnen, dass Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Spiel sind.

Selbstverwaltungseinrichtungen (SRBs)

Eine *SRB* ist eine Einrichtung, die einen Berufsstand vertritt (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, andere selbstständige Angehörige von Rechtsberufen oder Buchprüferinnen und Buchprüfer) und die sich aus Mitgliedern des Berufsstands zusammensetzt, bei der Regulierung der Personen, die den Beruf ergreifen dürfen und ausüben, eine Rolle spielt und auch bestimmte Aufsichts- oder Überwachungsfunktionen wahrnimmt. Diese Einrichtungen sollten Vorschriften durchsetzen, die gewährleisten, dass die Berufsangehörigen hohe ethische und moralische Standards einhalten.

Aufsichtsstellen

Aufsichtsstellen sind die zuständigen Behörden oder nichtöffentlichen Stellen, die dafür verantwortlich sind, die Einhaltung der Auflagen zur Bekämpfung der

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Finanzinstitute („Finanzaufsichtsstellen“) und/oder DNFBPs sicherzustellen. Nichtöffentliche Stellen (zu denen auch bestimmte Selbstverwaltungseinrichtungen zählen können) sollten befugt sein, Finanzinstitute bzw. DNFBPs in Bezug auf die AML/CFT-Auflagen zu beaufsichtigen und zu sanktionieren. Außerdem sollten diese nichtöffentlichen Stellen gesetzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermächtigt sein und in Bezug auf diese Aufgaben der Aufsicht durch eine zuständige Behörde unterstehen.

Anhang 4: Aufsichtspraktiken bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes

[nicht übersetzt]

Anhang 5: Beispiele für Warnsignale (red flags), die Angehörige der Rechtsberufe auf verdächtige Aktivitäten oder Transaktionen hinweisen[54]

a) Die Transaktion ist ungewöhnlich, bspw.:

- die zu beurkundende Art von Transaktion steht klar außer Verhältnis zur Größe, zum Alter oder zur Aktivität des handelnden Rechtsgebildes oder der handelnden natürlichen Person;
- die Transaktionen sind ungewöhnlich im Hinblick auf ihren Umfang, ihre Art, ihre Häufigkeit oder die Art ihrer Durchführung;
- es bestehen augenfällige und gravierende Abweichungen zwischen dem angegebenen Preis und dem ungefähren tatsächlichen Wert, wie sich anhand von Vergleichswerten oder aufgrund der Einschätzung der Angehörigen der Rechtsberufe erkennen lässt;
- juristische Personen oder Rechtsgebilde, einschließlich NGOs, geben Dienstleistungen im Zusammenhang mit Transaktionen in Auftrag, deren Zwecke nicht mit ihren ausgewiesenen Zielen in Einklang stehen oder für solche Organisationen untypisch sind;
- die Transaktion umfasst einen unverhältnismäßigen Anteil privater Finanzmittel, Inhaberschecks oder Bargeld, insbesondere wenn dies im Widerspruch zum sozioökonomischen Hintergrund der Person bzw. zum wirtschaftlichen Hintergrund des Unternehmens steht.

b) Die Klientin oder der Klient bzw. eine dritte Partei leistet ohne plausible Erklärung einen erheblichen Bargeldbetrag als schuldnerische/kreditnehmerische Sicherheit, anstatt diese Mittel direkt zu nutzen.

c) Die Herkunft der Finanzmittel ist ungewöhnlich:

- die Transaktion oder die damit verbundenen Gebühren/Steuern werden von dritter Seite finanziert, ohne dass eine Verbindung ersichtlich ist oder es eine legitime Erklärung dafür gibt;
- Finanzmittel werden aus einem anderen Land empfangen oder in ein anderes Land gesandt, wobei keine Verbindung zwischen diesem Land und der Klientin bzw. dem Klienten ersichtlich ist;
- Finanzmittel werden aus einem Hochrisikoland empfangen oder in ein Hochrisikoland gesandt.

---

54 Siehe auch Joint FATF and Egmont Group Report on Concealment of Beneficial Ownership, Juli 2018 [Gemeinsamer Bericht der FATF und der Egmont Group zur Verschleierung von wirtschaftlichem Eigentum], Anhang E – Indicators of concealed beneficial ownership [Indikatoren für verschleiertes wirtschaftliches Eigentum].

d) Die Klientin oder der Klient nutzt ohne plausiblen Grund multiple Bankkonten oder Auslandskonten.

e) Privatausgaben werden von einer Firma, einem Unternehmen oder einer Regierung bezahlt.

f) In einer Rechtsordnung, in der die Zahlungsart üblicherweise bei Vertragsaufsetzung festgelegt wird, wurde die Auswahl der Zahlungsart auf einen Zeitpunkt unmittelbar vor der Beurkundung verschoben; insbesondere wenn dabei ohne plausible Erklärung auf die Festlegung einer Zahlungsgarantie verzichtet wurde.

g) Ohne plausible Erklärung wird eine ungewöhnlich kurze Rückzahlungsfrist gesetzt.

h) Ohne plausible Erklärung werden Hypotheken wiederholt deutlich vor dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitsdatum getilgt.

i) Ein Vermögenswert wird mit Bargeld gekauft und dann unverzüglich als Sicherheit für ein Darlehen eingesetzt.

j) Ohne plausible Erklärung wird eine Änderung der zuvor vereinbarten Zahlungsverfahren verlangt, insbesondere wenn die vorgeschlagenen Zahlungsmittel im Rahmen der gängigen Praxis im Zusammenhang mit der entsprechenden Transaktion ungeeignet sind.

k) Ohne plausible Erklärung oder wirtschaftliche Begründung werden Finanzmittel nicht von einem Kreditinstitut, sondern von einer natürlichen oder juristischen Person als Leihgeber bereitgestellt.

l) Die für die Transaktion gestellte Sicherheit befindet sich gegenwärtig in einem Hochrisikoland.

m) Eine erst kürzlich gegründete Gesellschaft verzeichnet einen wesentlichen Kapitalzuwachs oder es werden in einer kurzen Zeitspanne aufeinanderfolgende Zuflüsse festgestellt, ohne dass es dafür eine plausible Erklärung gibt.

n) Kapitalerhöhungen kommen aus einem Land, das entweder keine Beziehung zu dem Unternehmen unterhält oder ein Hochrisikoland ist.

o) Das Unternehmen erhält Bar- oder Sacheinlagen, die im Hinblick auf das Unternehmen, die Unternehmensgröße oder den Marktwert des Unternehmens ohne plausible Erklärung unangemessen hoch ausfallen.

p) Für die übertragenen Effekten wird ein übermäßig hoher oder niedriger Preis angegeben, was sich entweder anhand entsprechender Umstände (etwa Umsatz-, Handels- oder Ertragsvolumen, Firmensitz, Kenntnis von systematischen Gewinn- oder Verlustmeldungen) oder anhand des in einer anderen Operation ausgewiesenen Betrags erkennen lässt.

q) Finanztransaktionen mit großem Volumen, insbesondere wenn sie von neu gegründeten Unternehmen angefordert werden und wenn sie nicht durch den Unternehmenszweck, oder die Aktivität des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe, der es möglicherweise angehört, zu rechtfertigen sind.

Anhang 6: Mitglieder der RBA-Entwurfsgruppe

FATF Members and observers	Office	Country/Institution
Sarah Wheeler (Co-chair)	Office for Professional Body AML Supervision (OPBAS), FCA	UK
Sandra Garcia (Co-chair)	Department of Treasury	USA
Erik Kiefel	FinCen	
Helena Landstedt and Josefin Lind	County Administrative Board for Stockholm	Sweden
Charlene Davidson	Department of Finance	Canada
Viviana Garza Salazar	Central Bank of Mexico	Mexico
Fiona Crocker	Guernsey Financial Services Commission	Group of International Finance Centre Supervisors (GIFCS)
Ms Janice Tan	Accounting and Regulatory Authority	Singapore
Adi Comeriner Peled	Ministry of Justice	Israel
Richard Walker	Financial Crime and Regulatory Policy, Policy & Resources Committee	Guernsey
Selda van Goor	Central Bank of Netherlands	Netherlands
Natalie Limbasan	Legal Department	OECD

Accountants		
Member	**Office**	**Institution**
Michelle Giddings (Co-chair)	Professional Standards	Institute of Chartered Accountants of England & Wales
Amir Ghandar	Public Policy & Regulation	International Federation of Accountants

Legal professionals and Notaries		
Member	**Office**	**Institution**
Stephen Revell (Co-chair)	Freshfields Bruckhaus Deringer	International Bar Association
Keily Blair	Economic Crime, Regulatory Disputes department	PWC, UK
Mahmood Lone	Regulatory issues and complex cross-border disputes	Allen & Overy LLP, UK
Amy Bell	Law Society's Task Force on ML	Law Society, UK

William Clark	ABA's Task Force on Gatekeeper Regulation and Association (ABA) the Profession	American Bar

	CNUE's Anti-Money Laundering working group	Council of the Notariats of the European Union (CNUE)
	Notary office	Austria
Rupert Manhart	Anti-money laundering Committee	Council of Bars and Law Societies of Europe

FATF Members and observers	Office	Country/Institution

TCSPs

Member	Office	Institution
John Riches (Co-chair) and Samantha Morgan	RMW Law LLP	Society of Trust and Estate Practitioners (STEP)
Emily Deane	Technical Counsel	
Paul Hodgson	Butterfield Trust (Guernsey) Ltd	The Guernsey Association of Trustees
Michael Betley	Trust Corporation International	
Paula Reid	A&L Goodbody	A&L Goodbody, Ireland